



Bericht 2022-DEE-70

26. Juni 2023

Bericht an den Grossen Rat über die während der Coronavirus-Krise ergriffenen Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen

Infolge des Antrags der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und gestützt auf Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe b des Grossratsgesetzes unterbreiten wir Ihnen den folgenden Bericht.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Ausgangslage	7
3	Einführung	8
4	Chronologie der Hilfen	9
4.1	Februar bis Juni 2020: erste Welle	11
4.2	Juli bis Oktober 2020: Verschnaufpause	13
4.3	November 2020 bis Juni 2021: zweite Welle	14
4.4	Juli 2021 bis Mai 2022: neue Varianten und Zertifikate	16
5	Kennzahlen	17
5.1	Auf Bundesebene	17
5.1.1	Gesamtausgaben im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, 2020–2022	17
5.1.2	Übersicht über die Bürgschaften und Ausgaben des Bundes für wirtschaftliche und sektorale Unterstützungsmassnahmen	18
5.2	Auf kantonaler Ebene	18
5.2.1	Bundesmassnahmen zugunsten der kantonalen Wirtschaft (Schätzung), 2020–2022	19
5.2.2	Ausgaben des Kantons im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, nach Typ, 2020–2022	19
5.2.3	Verteilung der Sofort- und Wiederankurbelungshilfen nach Bereichen, 2020–2022	19
5.2.4	Wichtigste Begünstigte von Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft nach Sektor	21
5.2.5	Wichtigste Begünstigte der Massnahmen zur Förderung des lokalen Konsums	21
5.2.6	Anzahl der im Rahmen der Bundesmassnahmen bearbeiteten Anträge (Schätzung)	22
5.2.7	Anzahl der im Rahmen der kantonalen Massnahmen bearbeiteten Anträge	23
5.3	Übersicht über die kantonalen Ausgaben für Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen per Ende 2022	23

6	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft	26
6.1	Die durch das Coronavirus ausgelöste Wirtschaftskrise (2020–2022) auf globaler Ebene	26
6.1.1	Art der Wirtschaftskrise	27
6.1.2	Dynamik der Krise	27
6.1.3	Folgen der Krise	28
6.2	Die coronabedingte Wirtschaftskrise (2020–2022) in der Schweiz und im Kanton Freiburg	29
6.2.1	Entwicklung des BIP in der Schweiz	29
6.2.2	Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Schweiz	30
6.2.3	Entwicklung des BIP in Freiburg	31
6.2.4	Entwicklung des Arbeitsmarktes in Freiburg	31
6.2.5	Volumen der COVID-Kredite und Härtefallhilfen in der Schweiz und in Freiburg	33
6.2.6	Entwicklung der Konkurse	33
6.3	Zukunftsaussichten	34
7	Allgemeine Einschätzung	34
8	Bilanz der Gesundheits- und anderen Schutzmassnahmen	36
8.1	KFO 1 + 2 COVID-19	36
8.2	Task Force Gesundheit	37
9	Detaillierte Bilanz der Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen	40
9.1	Massnahmen während der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie	40
9.1.1	Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor	40
9.1.2	Verordnung über die Unterstützung des Schlosses Greyerz infolge des Coronavirus (COVID-19)	41
9.1.3	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der lokalen Wirtschaft (ULWV-COVID-19)	41
9.1.4	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich (WMT-COVID-19)	42
9.1.5	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (WMMV-COVID-19)	43
9.1.6	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen (WMV-Unternehmen-COVID-19)	43
9.1.7	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der Medien (WMME-COVID-19)	44
9.1.8	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der Berufsberatung und der Berufsbildung (WMV-Bildung-COVID-19)	45
9.1.9	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Unterstützung von Personen, die erstmals von Prekarität betroffen und armutsgefährdet sind (WMPA-COVID-19)	46

9.2	Massnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende	47
9.2.1	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSV-COVID-19)	47
9.3	Massnahmen während der zweiten Welle der Coronavirus-Pandemie	48
9.3.1	Verordnung über die Begleitmassnahmen für Angestellte der Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMAV-COVID-19)	48
9.3.2	Verordnung über die Begleitmassnahmen für Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMSV-COVID-19)	48
9.3.3	Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus («Bars, Discos und Restaurants») (KWPV-Gastro-COVID-19)	49
9.3.4	Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19)	50
9.3.5	Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle 2022 (WMHV-COVID-19 22)	52
9.3.6	Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit dem Coronavirus (MPAV-COVID-19)	53
9.4	Massnahmen des Wiederankurbelungsplans	54
9.4.1	M1: Verstärkung des Gebäudeprogramms	54
9.4.2	M2: Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden	54
9.4.3	M3: Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden	55
9.4.4	M4: Vorverlegung von Investitionsprojekten und beschleunigte Bearbeitung der Ortsplanung	55
9.4.5	M5: Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten	56
9.4.6	M6: Vorgezogene Realisierung von Projekten der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf)	56
9.4.7	M7: Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)	57
9.4.8	M8: Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung	57
9.4.9	M9: Lebensmittel - Agri&Co Challenge II und digitale Technologien in der Milchwirtschaft	58
9.4.10	M10: Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation	59
9.4.11	M11: Covid Service Pack	59
9.4.12	M12: Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr	60
9.4.13	M13: Stipendien für berufliche Umschulungen («ausserordentliche» Stipendien)	60
9.4.14	M14: Laufbahnberatung	61
9.4.15	M15: Vorbereitung auf die Suche nach einer Lehrstelle	61
9.4.16	M16: Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien	62
9.4.17	M17: Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle und lokale Wirtschaft	62
9.4.18	M18: Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)	63
9.4.19	M19: Energieeffizienz, insbesondere in der Landwirtschaft	64
9.4.20	M20: Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg	65
9.4.21	M21 Teil 1: Unterstützung für Veranstaltungen und Events touristischer und kultureller Art	66
9.4.22	M21 Teil 2: Unterstützung für die Wiederbelebung des lokalen Handels – Kariyon II	66

9.4.23	M21 Teil 3: Unterstützung für öffentliche Gaststätten (Restôbistro)	67
9.4.24	M22: Unterstützung von Ausstellungszentren	67
9.4.25	M23: Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes (MTB)	68
9.4.26	M24: Plan zur Wiederbelebung der Kultur	68
9.4.27	M25: Unterstützung für den Sportbereich	69
10	Finanzielle Gesamtbilanz aller getroffenen Massnahmen	70
11	Eingesetzte Kontrollmassnahmen	71
12	Fazit	73

1 Abkürzungsverzeichnis

ABBA: Amt für Ausbildungsbeiträge

AfE: Amt für Energie

AfU: Amt für Umwelt

AMA: Amt für den Arbeitsmarkt

BAKOM: Bundesamt für Kommunikation

BBA: Amt für Berufsbildung

BEA: Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

BFS: Bundesamt für Statistik

BIP: Bruttoinlandsprodukt

BKAD: Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

BMAV-COVID-19: Verordnung über die Begleitmassnahmen für Angestellte der Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde

BMSV-COVID-19: Verordnung über die Begleitmassnahmen für Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde

BRPA: Bau- und Raumplanungsamt

BVG: Gesetz über die Bodenverbesserungen

COVID-19: Coronavirus oder Coronavirus-Krankheit 2019

EFK: Eidgenössische Finanzkontrolle

EnG: Energiegesetz (Bund)

EnGe: Energiegesetz

EnR: Energiereglement

EO: Erwerbsausfallentschädigung

EpG: Epidemiengesetz

F&E: Forschung und Entwicklung

FIND: Finanzdirektion

FinV: Finanzverwaltung

FTV: Freiburger Tourismusverband

GN: Grangeneuve

GS: Generalsekretariat

GSD: Direktion für Gesundheit und Soziales

HBA: Hochbauamt

HFR: freiburger spital

HIB: Interkantonales Spital der Broye

HTA-FR: Hochschule für Technik und Architektur Freiburg

ILFD: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

KA: Amt für Kultur

KAE: Kurzarbeitsentschädigung

KAG: Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten

KFK: Kantonale Finanzkontrolle

KFO: Kantonales Führungsorgan

KGA: Amt für Kulturgüter
KGSG: Gesetz über den Schutz der Kulturgüter
KMU: Kleine und mittlere Unternehmen
KSA: Kantonales Sozialamt
KSTV: Kantonale Steuerverwaltung
KSVA: Kantonale Sozialversicherungsanstalt des Kantons Freiburg
KWPV-Gastro-COVID-19: Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus («Bars, Discos und Restaurants»)
LandwG: Landwirtschaftsgesetz
LandwR: Landwirtschaftsreglement
MobA: Amt für Mobilität
MobG: Mobilitätsgesetz
MPAV-COVID-19: Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit dem Coronavirus
MUSG-COVID-19: Gesetz zur Ergänzung der wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende
MUSV-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende
NE: Nachhaltige Entwicklung
ÖALK: Öffentliche Arbeitslosenkasse
ÖGG: Gesetz über die öffentlichen Gaststätten
OS: Orientierungsschule
PrämHolzV: Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg auf dem Bau
RIMU: Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt
SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft
SFO: Sanitätsdienstliches Führungsorgan
SJSD: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion
SpA: Amt für Sport
SportG: Sportgesetz
STAF: Steuerreform und AHV-Finanzierung
StiG: Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen
StrG: Strassengesetz
TBA: Tiefbauamt
TFF: Tourismusförderungsfonds
TG: Gesetz über den Tourismus
TPF: Freiburgerische Verkehrsbetriebe
ULWV-COVID-19: Verordnung zur Unterstützung der Wiederankurbelung des lokalen Handels
VWBD: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion
VZÄ: Vollzeitäquivalent
WA: Wohnungsamt
WFG: Gesetz über die Wirtschaftsförderung
WFR: Reglement über die Wirtschaftsförderung
WIF: Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg

WMHV-COVID-19 22: Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle 2022

WMHV-COVID-19: Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle

WMME-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der Medien

WMMV-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen

WMPA-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Unterstützung von Personen, die erstmals von Prekarität betroffen und armutsgefährdet sind

WMT-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich

WMV-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus

WMV-Bildung-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der Berufsberatung und der Berufsbildung

WMV-Unternehmen-COVID-19: Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen

WNA: Amt für Wald und Natur

WPRV-COVID-19: Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus durch die Unterstützung der öffentlichen Gaststätten

ZS: Zivilschutz

2 Ausgangslage

Im Herbst 2022 äusserte die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates den Wunsch nach einem Abschlussbericht über die wirtschaftlichen Hilfen, die während der Coronavirus- bzw. COVID-19-Krise im Rahmen der Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen gewährt wurden. Der Bericht sollte demnach idealerweise alle Finanzhilfen, die eingesetzten Gesamtbeträge, die Modalitäten der Gewährung, die wichtigsten unterstützten Sektoren, die Anzahl der Massnahmen, die Gegenstand einer Kontrolle waren, sowie die allfälligen Rückforderungen oder Strafverfahren, die sich aus den Kontrollen ergeben haben, beinhalten. Auf die vorgeschlagene Evaluation der Wirkung der Massnahmen wurde schliesslich verzichtet.

Da die meisten Massnahmen Ende 2022 abgeschlossen wurden, ist der Staatsrat nun in der Lage, die gewünschten Elemente zu liefern, und unterbreitet dem Grossen Rat gemäss Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe b des Grossratsgesetzes (SRF 121.1) den vorliegenden Bericht. Dieser basiert auf umfangreichen Arbeiten und rund fünfzig von den zuständigen Ämtern detailliert ausgefüllten Datenblättern pro Massnahme. Jedes Datenblatt enthält genaue Angaben zu den Modalitäten für die Gewährung der Unterstützung und zur Überwachung sowie eine Bilanz jeder einzelnen Massnahme bzw. jedes Bestandteils einer Massnahme. Für eine einfachere Lektüre werden im vorliegenden Bericht die Ergebnisse in zusammengefasster Form präsentiert. Die Datenblätter können der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates jedoch in vollständiger Form zur Verfügung gestellt werden.

Der «Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg» ist nicht Gegenstand einer detaillierten Bilanz, weil seine Umsetzung noch nicht abgeschlossen und Teil der bestehenden Prozesse der verschiedenen betroffenen Ämter und Direktionen ist. Zur Erinnerung: Der Staatsrat validierte Ende 2021 eine Unterstützung für die Umsetzung eines Pakets von zehn Sofortmassnahmen über zwei Jahre (2022–2023) in Höhe von insgesamt 1,706 Millionen Franken¹.

Der Staatsrat hielt es zudem für sinnvoll, eine Bilanz der Hygiene- und Schutzmassnahmen, die ebenfalls hohe Ausgaben verursachten, in den vorliegenden Bericht aufzunehmen.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Bund eine Evaluation der Wirkung der Härtefallmassnahmen vorsieht. Ein entsprechender Bericht ist Teil der offiziellen Ziele des Bundesrates für 2023 und soll dem Bundesparlament bis Ende des Jahres vorgelegt werden. Der Bericht soll sich einerseits mit der Konzeption und den Auswirkungen der Härtefallmassnahmen befassen (einschliesslich eines Kapitels über die von der Eidgenössischen Finanzkontrolle durchgeführten Kontrollen) und andererseits die Umsetzung der Massnahmen durch die Bundes- und Kantonsverwaltungen thematisieren. In diesem Zusammenhang sind Umfragen bei Unternehmen geplant.

3 Einführung

Die Coronavirus- oder COVID-19-Pandemie löste im Jahr 2020 eine beispiellose Gesundheitskrise aus, die mit einer sozioökonomischen Krise einherging, deren Auswirkungen noch mehrere Jahre zu spüren sein werden. Der Staatsrat reagierte schnell und führte eine Reihe von Schutz- und Hygienemassnahmen sowie Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft ein. Dieser Bericht enthält eine detaillierte Bilanz der Unterstützungsmassnahmen, die im gesamten Zeitraum 2020–2022, d. h. während der ersten und der zweiten Pandemiewelle, ergriffen wurden, sowie der Massnahmen des Wiederankurbelungsplans. Ausserdem zieht er eine Gesamtbilanz der Hygiene- und Schutzmassnahmen. Auf der Grundlage der namentlich vom Bundesamt für Statistik sowie dem kantonalen Amt für Statistik erfassten Daten versucht er, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Freiburger Wirtschaftsgefüge über den gesamten Zeitraum der Pandemie hinweg zu bewerten.

Er ergänzt damit den am 12. Juni 2020 an den Grossen Rat übermittelten ausführlichen Bericht (2020-GC-98), in dem der Staatsrat sämtliche Massnahmen darlegt, die im Kanton während der ersten Pandemiewelle, d. h. von März bis Juni 2020, ergriffen wurden, sowie die Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat vom 1. September 2020 zum Plan zur Wiederankurbelung der Wirtschaft nach der vom neuen Coronavirus verursachten Krise (2020-DEE-14) und die Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat vom 15. Februar 2022 (2022-DEE-9) zum Dekretsentwurf über die Finanzierung von ergänzenden Massnahmen für Härtefälle, in der die während der zweiten Pandemiewelle gewährten wirtschaftlichen Unterstützungen dargelegt werden. Darüber hinaus wird auf die Tätigkeitsberichte der Regierung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 verwiesen, insbesondere auf den «Auszug aus den Tätigkeitsberichten», ein Rückblick auf das Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie, sowie auf die Botschaften zum Gesetzesentwurf zur Genehmigung der Sofortmassnahmen des Staatsrats (2020-DFIN-49) und zum Gesetzesentwurf zur Ergänzung der wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (2020-DEE-20). Schliesslich bringt die Publikation von Anne de Steiger und Jean Steinauer mit dem Titel «Urgence, l'Etat de Fribourg face au Covid-19»² in einem historiografischen Ansatz einen Blick von aussen auf die Organisation des Staates während der ersten Welle, insbesondere auf die Einrichtung des kantonalen Führungsorgans und die verschiedenen Massnahmen im Rahmen des Notrechts.

¹ Siehe COVID-19: «Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg» | Staat Freiburg

² De Steiger A., Steinauer J.: *Urgence. L'Etat de Fribourg face au Covid-19*; Société d'histoire du canton de Fribourg, collection « Aux sources du temps présent », Nr. 52, 2021.

4 Chronologie der Hilfen

Auf die Gesundheitskrise, die den Kanton Anfang März 2020 erreichte, folgte unmittelbar eine wirtschaftliche und soziale Krise, die in erster Linie durch die vom Bund ab dem 13. März 2020 angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde. Während Exportunternehmen, Transport und Tourismus bereits seit Ende 2019 betroffen waren, litten nun auch das Gastgewerbe, die Medien, die Kultur und der Sportbereich, aber auch die Pflege und der Handel unter den Auswirkungen.

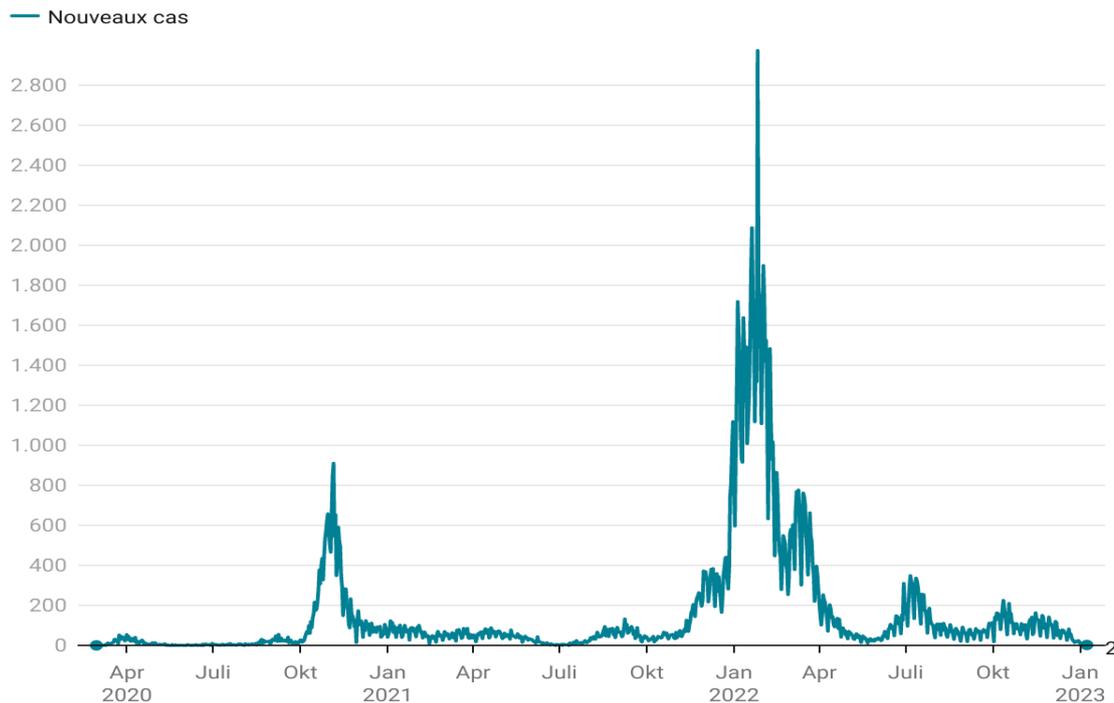
Der Staat Freiburg stellte umgehend die notwendigen Mittel bereit, um das erweiterte kantonale Führungsorgan (KFO) einzurichten. Parallel dazu führte er gezielte und sektorspezifische Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft ein, welche die auf Bundesebene geplanten Massnahmen ergänzen sollten. Der Bund intervenierte finanziell vor allem über die Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Erwerbsausfallentschädigung (EO) sowie die Bürgschaft für Banküberbrückungskredite, aber auch über sektorale Massnahmen für Tourismus, Kultur und Sport, später auch für die Medien und den öffentlichen Verkehr sowie für Veranstalter von Publikumsanlässen.

Zwischen Ende April und Mitte Mai 2020 markierten sinkende Infektionszahlen und Spitaleinweisungen das Ende der ersten Pandemiewelle und die ersten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurden aufgehoben. Das Ausmass der zweiten Welle in Freiburg und der rasche Anstieg der Spitaleinweisungen zwangen die kantonalen Behörden im Herbst 2020 dazu, weitere Einschränkungen und Schliessungen anzuordnen, bevor der Bund es ihnen Ende des Jahres gleichtat. Die Massnahmen wurden bis zum Frühjahr (für einige Einrichtungen sogar bis Anfang Sommer 2021) verlängert, wodurch neue, beispiellose Finanzmittel für nicht rückzahlbare Soforthilfen erforderlich wurden. Diese Soforthilfen, auf die alle Einrichtungen Anspruch hatten, die zur Schliessung gezwungen waren, wurden schliesslich mit dem System der «Härtefallhilfen» zusammengeführt, das ursprünglich für die seit Beginn der Krise am stärksten betroffenen Unternehmen gedacht war. Diese Beiträge wurden je nach Fall vom Bund vollständig oder teilweise refinanziert.

Parallel dazu verabschiedete der Grosse Rat im Herbst 2020 eine Reihe von sektoralen Wiederankurbelungsmassnahmen, die grösstenteils zwischen 2021 und 2022 umgesetzt wurden.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2021 kam es zu neuen Infektionswellen aufgrund neuer Virusvarianten. Da zwischen Sommer 2021 und dem 16. Februar 2022, als die meisten nationalen Pandemiemassnahmen aufgehoben wurden, für bestimmte Einrichtungen noch spezifische Einschränkungen galten, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-Zertifikatspflicht (Test-, Impf- oder Genesungsnachweis), wurden für sie die Härtefallmassnahmen bis zum ersten Quartal 2022 verlängert.

Neue Coronavirus-Infektionen im Kanton Freiburg, März 2020–Januar 2023



Quelle: OCC Covid-19 Fribourg • Erstellt mit Datawrapper

Hospitalisierte COVID-19-Fälle im Kanton Freiburg, März 2020–Januar 2023



Quelle: KFO, erstellt mit Datawrapper: [Coronavirus: Statistik über die Entwicklung im Kanton | Staat Freiburg](#)

Entwicklung der Gesetzeslage und der kantonalen Wirtschaftsförderungsmassnahmen



Zur Erinnerung präsentieren wir Ihnen nachfolgend den chronologischen Ablauf der Ereignisse:

4.1 Februar bis Juni 2020: erste Welle

- > **25. Februar 2020:** In der Schweiz wird der erste Fall von COVID-19 diagnostiziert; der Staatsrat richtet ein zentrales Sanitätsdienstliches Führungsorgan (SFO) ein.
- > **29. Februar 2020:** Der Bundesrat verbietet Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
- > **1. März 2020:** Der erste Fall von COVID-19 wird im Kanton Freiburg nachgewiesen; der Staatsrat setzt das kantonale Führungsorgan (KFO) ein.
- > **11. März 2020:** Die Weltgesundheitsorganisation ruft die Pandemie aus.
- > **13. März 2020:** Der Freiburger Staatsrat ruft gemäss Art. 117 der Verfassung des Kantons Freiburg die ausserordentliche Lage aus, setzt den Unterricht der obligatorischen und nachobligatorischen Schule aus und verbietet Versammlungen von mehr als 50 Personen. Er richtet ein erweitertes KFO (KFO COVID-19) zur Unterstützung des Gesundheitssystems sowie eine Informationsstelle ein. Kurz darauf ordnet der Bundesrat Grenzkontrollen an, schliesst die obligatorischen Schulen, Gymnasien, Hochschulen und Ausbildungszentren, verbietet Versammlungen von mehr als 100 Personen und beschliesst eine wirtschaftliche Soforthilfe in Höhe von 10 Milliarden Franken. Er verstärkt und erweitert das Instrumentarium für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und die Erwerbsausfallentschädigung (EO). Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA), das für die Bearbeitung der zu Tausenden eintreffenden KAE-Anträge zuständig ist, organisiert sich entsprechend.
- > **16. März 2020:** Der Bundesrat erklärt die ausserordentliche Lage gemäss Epidemienengesetz (EpG). Öffentliche und private Veranstaltungen sind verboten. Geschäfte, die nicht lebensnotwendige Güter verkaufen, müssen schliessen, ausserdem werden die Grenzen geschlossen. Der Bundesrat plant die Bürgschaft für Bankkredite und erhöht sein Engagement zu diesem Zweck auf 40 Milliarden Franken. Er sieht auch direkte Hilfen in den Bereichen Sport, Kultur und Tourismus vor. Diese Massnahmen werden in den darauffolgenden Tagen in Form von Verordnungen konkretisiert.
- > Der Staatsrat überträgt dem KFO COVID-19 die Befugnis, Ausgaben zu tätigen, die zur Erfüllung seines Auftrags erforderlich sind.

- > **18. März 2020:** Der Staatsrat gibt einen Gesamtbetrag von **60,2 Millionen Franken** zugunsten der Freiburger Wirtschaft frei und finanziert damit Massnahmen in den Bereichen Unternehmenscoaching und Kreditbürgschaften, Direkthilfen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbständigerwerbende, die nicht von Bundesmassnahmen profitieren, Beiträge in den Bereichen Tourismus, Kultur und Medien sowie steuerliche Massnahmen. Später beschliesst er zudem die Beibehaltung der Subventionen für Sport-, Kultur- und Tourismusveranstaltungen sowie für familienergänzende Betreuungseinrichtungen.

Diese Massnahmen werden zwischen März und Juni 2020 durch die Verabschiedung einer Rahmenverordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV-COVID-19, SGF 821.40.61) sowie der folgenden Gesetzesgrundlagen konkretisiert:

Gesetzes- grundlage SGF	Massnahme	Höchstbetrag in CHF
821.40.32	Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor	6 383 000
821.40.34	Verordnung über die Unterstützung des Schlosses Greyerz infolge des Coronavirus (COVID-19)	845 000
821.40.53	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der lokalen Wirtschaft (ULWV-COVID-19)	4 195 000
821.40.61	Zugesagte Subventionen für kulturelle, sportliche und touristische Anlässe, die wegen des COVID-19 abgesagt oder verschoben wurden	4 000 000
821.40.62	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich (WMT-COVID-19)	6 000 000
821.40.63	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (WMMV-COVID-19)	20 000 000 (15 000 000 werden in die Härtefallhilfe übergeführt)
821.40.64	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen (WMV-Unternehmen-COVID-19)	5 612 000
821.40.65	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der Medien (WMME-COVID-19)	5 340 000
821.40.66	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der Berufsberatung und der Berufsbildung (WMV-Bildung-COVID-19)	1 899 000
821.40.72	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Unterstützung von Personen, die erstmals von Prekarität betroffen und armutsgefährdet sind (WMPA-COVID-19)	1 000 000
821.40.81	Verordnung über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise	4 900 000
821.40.82	Verordnung über die Sistierung der Verzugszinsen auf den Akontozahlungen für die Steuerperiode 2020	
	Total	60 174 000

- > **20. März 2020:** Der Staatsrat beschliesst die Umsetzung des Plans zur Bewältigung der Gesundheitskrise, der vom KFO und vom SFO erstellt wurde und mehrere Eskalationsstufen enthält.
- > **23. März 2020:** Das KFO beauftragt die Wirtschaftsförderung mit dem Betrieb der Hotline «Wirtschaft und Unternehmen», die Anfragen von Unternehmen zu Hilfsmassnahmen auf Bundes- und Kantonsebene beantworten soll. Sie wird bis zum 10. Juni 2020 in Betrieb sein.
- > **27. April 2020:** Der Bundesrat erlaubt die Wiedereröffnung von Arzt-, Zahnarzt- und Gesundheitspraxen, Coiffeur- und Kosmetiksalons, Gartencentern, Baumärkten und Selbstbedienungsläden.
- > **7. Mai 2020:** Der Staatsrat stellt das im Rahmen der Lockerung des Teil-Lockdowns vorgesehene Test- und Tracingsystem vor.

-
- > **8. Mai 2020:** Der Staatsrat kündigt einen Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft an, der 50 Millionen Franken umfasst. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) eingesetzt.
 - > **11. Mai 2020:** Der Bundesrat erlaubt die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in der obligatorischen Schule, sportliche Aktivitäten und Trainings sowie die Öffnung von Reisebüros, Märkten, Geschäften, Bars, Restaurants, Museen, Bibliotheken und Archiven.
 - > **8. Juni 2020:** Der Bundesrat hebt alle anderen Massnahmen des Teil-Lockdowns auf; einzig Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben verboten. Hygienemassnahmen werden im Rahmen von Schutzkonzepten weiter angewendet.
 - > **19. Juni 2020:** Der Bundesrat kündigt die Aufhebung der ausserordentlichen Lage an und verabschiedet die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Auch auf Kantonsebene wird die ausserordentliche Lage aufgehoben.
 - > **23. Juni 2020:** Der Grosse Rat nimmt den Bericht 2020-GC-98 über das Management der COVID-19-Krise zur Kenntnis, der die oben erwähnten Sofortmassnahmen präsentiert und damit auf mehrere parlamentarische Vorstösse antwortet. Entgegen der Empfehlung des Staatsrats nimmt der Grosse Rat den Auftrag 2020-GC-58 an, der eine direkte Hilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende und ihre Ehepartner fordert, die trotz Schliessung ihres Betriebs von den Massnahmen ausgeschlossen sind, die mit den 60,2 Millionen Franken finanziert werden.
 - > **30. Juni 2020:** Das KFO COVID-19 wird aufgelöst. Für die Gesamtleitung der Gesundheitskrise ist die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) zuständig, die sich zu diesem Zweck in Form einer Task Force organisiert.

4.2 Juli bis Oktober 2020: Verschnaufpause

- > **17. Juli 2020:** Der Staatsrat legt für Versammlungen eine Obergrenze von 300 Personen fest. Es wird eine Task Force eingerichtet, welche die Notwendigkeit der Unterstützung von Härtefällen beurteilt und der VWBD unterstellt wird.
- > **1. September 2020:** Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat seinen Plan zur Wiederankurbelung der Wirtschaft. Dieser umfasst 25 Massnahmen in den Bereichen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Ausbildung, Konsum der Haushalte, Landwirtschaft, Tourismus und lokaler Handel sowie Kultur und Sport und wird auf 50 Millionen Franken veranschlagt.
Weiter unterbreitet er dem Grossen Rat den Gesetzesentwurf zur Genehmigung der Sofortmassnahmen des Staatsrats, der die Möglichkeit vorsieht, einen Teil der nicht verwendeten Beträge für Härtefälle zu verwenden. Er legt auch den Gesetzesentwurf zur Ergänzung der wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSG-COVID-19; SGF 821.40.12) vor und erfüllt damit den im Mai angenommenen Auftrag 2020-GC-58.
- > **26. September 2020:** Das Bundesparlament verabschiedet das COVID-19-Gesetz, das in Art. 12 eine finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Härtefällen auf Antrag eines oder mehrerer Kantone vorsieht. Der Bundesrat setzt eine Arbeitsgruppe ein, die sich der Ausarbeitung der Bundesverordnung widmet. Der Kanton Freiburg beteiligt sich daran.
- > **13. Oktober 2020:** Der Grosse Rat verabschiedet das MUSG-COVID-19 und einen zusätzlichen Kredit von 25 Millionen Franken für die Umsetzung.
Er verabschiedet das Dekret zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus im Kanton Freiburg (SGF 821.40.13) und erhöht die gebundenen und neuen Ausgaben auf **63,3 Millionen** Franken, indem er insbesondere 3 Millionen Franken zugunsten von Bars, Discos und Restaurants hinzufügt, wie in der folgenden Übersicht dargestellt.

Bereich	Nr.	Massnahme	Höchstbetrag in CHF
Bau, Gebäude-sanierung und Energie	1.	Verstärkung des Gebäudeprogramms	5 000 000
	2.	Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden	1 850 000
	3.	Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden	6 000 000
	4.	Vorverlegung von Investitionsprojekten und beschleunigte Bearbeitung der Ortsplanung	2 220 000
	5.	Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten	1 000 000
	6.	Vorgezogene Realisierung von Projekten der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf)	5 860 000
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen	7.	Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)	4 000 000
	8.	Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung	2 400 000
	9.	Lebensmittel - Agri&Co Challenge II und digitale Technologien in der Landwirtschaft	800 000
	10.	Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation	500 000
	11.	Covid Service Pack – Innovationsförderung	300 000
Ausbildung	12.	Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr	5 000 000
	13.	Stipendien für die berufliche Umschulung und für Personen über 25 Jahre ohne Ausbildung	1 600 000
	14.	Laufbahnberatung und berufliche Neuorientierung für Erwachsene	200 000
	15.	Vorbereitung auf die Suche nach einer Lehrstelle	200 000
Konsum	16.	Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien	6 000 000
	17.	Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle und lokale Wirtschaft	450 000
Landwirtschaft	18.	Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)	3 000 000
	19.	Energieeffizienz, insbesondere in der Landwirtschaft	200 000
	20.	Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg	500 000
Tourismus	21.	Wiederaufnahme von Veranstaltungen und Events im Kanton Freiburg 2021-2022 und Entwicklung einer Folgemaassnahme auf die Sofortmassnahme «Unterstützung der lokalen Wirtschaft» (ULWV-COVID-19); Unterstützung von Restaurants, Bars und Discos	6 000 000
	22.	Unterstützung von Ausstellungszentren	1 000 000
	23.	Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes (MTB)	450 000
Kultur und Sport	24.	Plan zur Wiederbelebung der Kultur	4 400 000
	25.	Unterstützung für den Sportbereich	4 400 000
Total			63 300 000

- > **14. Oktober 2020:** Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Genehmigung der Sofortmassnahmen ermächtigt der Grosse Rat den Staatsrat, zusätzliche Massnahmen für Härtefälle zu beschliessen. Er kann dafür die ungenutzten Beträge von aufgehobenen Massnahmen verwenden, höchstens jedoch **15 Millionen** Franken.

4.3 November 2020 bis Juni 2021: zweite Welle

- > **28. Oktober 2020:** Der Staatsrat ruft auf kantonaler Ebene erneut die ausserordentliche Lage aus und setzt ein erweitertes Führungsorgan (KFO 2 COVID-19) ein, das aus der Task Force Gesundheit, der kantonalen Koordinationsstelle und einer Unterstützungs- und Reserveeinheit besteht.
- > **29. Oktober 2020:** Der Bundesrat erlässt neue Vorgaben: Er verbietet unter anderem den Betrieb von Discos, Publikumsanstöße mit mehr als 50 Personen und private Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen. In öffentlich zugänglichen Innenbereichen gilt eine Maskenpflicht.
- > **3. November 2020:** Der Staatsrat ordnet die Schliessung von öffentlichen Einrichtungen wie Cafés, Restaurants, Bars und Discos, Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen wie Theatern, Museen, Bowlingbahnen sowie Sport- und Wellnessbereichen wie Schwimmbädern, Thermalbädern, Fitness- oder Wellnessanlagen an. Ausserdem verabschiedet er die Ausführungsverordnung zum MUSG-COVID-19.
- > **16. November 2020:** Der Staatsrat beschliesst auf der Grundlage von Art. 117 KV zwei neue nicht rückzahlbare Soforthilfen: 7 Millionen Franken, um Einrichtungen, die ihren Betrieb schliessen mussten, bei der Zahlung ihres Mietzinses zu unterstützen, sowie 1 Million Franken als Beitrag zur Kompensation der Lohneinbussen von

Angestellten, die KAE erhalten. Auf der Grundlage der im Rahmen der WMMV nicht verwendeten Beträge verabschiedet er die Verordnung zur Unterstützung von Härtefällen.

- > **24. November 2020:** Der Staatsrat verlängert die am 28. Oktober 2020 angeordneten Schliessungen. Er verlängert auch die Soforthilfen und erhöht deren Obergrenze auf 12 Millionen bzw. 1,3 Millionen Franken. Er verabschiedet zudem eine Massnahme zur Unterstützung von Restaurants, Bars und Discos, die ursprünglich mit dem im Rahmen des Wiederankurbelungsplan vorgesehenen Betrag von 3 Millionen ausgestattet war.

Diese Massnahmen werden durch die Verabschiedung der folgenden Gesetzesgrundlagen konkretisiert:

Gesetzes- grundlage SGF	Massnahme	Höchstbetrag in CHF
821.40.68	Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSV-COVID-19)	25 000 000
821.40.63	Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19)	15 000 000 (auf der Grundlage der WMMV, wird auf 24 000 000 erhöht)
821.40.91	Verordnung über die Begleitmassnahmen für Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMSV-COVID-19)	12 000 000
821.40.92	Verordnung über die Begleitmassnahmen für Angestellte der Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMAV-COVID-19)	1 300 000
821.40.94	Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus («Bars, Discos und Restaurants») (KWPV-Gastro-COVID-19)	3 000 000

- > **25. November 2020:** Der Bundesrat verabschiedet die Härtefallverordnung (HFMV 20; SR 951.262), die unter bestimmten Bedingungen die Refinanzierung kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen vorsieht, die seit Beginn der Pandemie einen erheblichen Umsatzrückgang verzeichnen.
- > **4. Dezember 2020:** Der Bundesrat beschränkt die Kapazität von öffentlichen Einrichtungen und ordnet die Erfassung von Kontaktdaten für Restaurants an.
- > **10. Dezember 2020:** Der Staatsrat genehmigt die Wiedereröffnung öffentlicher Einrichtungen.
- > **12. Dezember 2020:** Der Bundesrat ordnet beschränkte Öffnungszeiten für Restaurants und öffentlich zugängliche Einrichtungen an und verbietet Publikumsanstöße.
- > **18. Dezember 2020:** Der Staatsrat genehmigt die Wiedereröffnung von Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- > **22. Dezember 2020:** Der Bundesrat ordnet die Schliessung von Restaurants, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Freizeitstätten an. In Kantonen mit einer günstigen epidemiologischen Lage sind Lockerungen möglich.
- > **26. Dezember 2020:** Angesichts der Entwicklung der Reproduktionsrate des Virus schliesst der Staatsrat dieselben Einrichtungen und verlängert die in den Notverordnungen vorgesehene Dauer der Hilfen ein weiteres Mal.
- > **6. Januar 2021:** Der Bundesrat hebt die Ausnahmeregel für Kantone mit günstiger Entwicklung auf und verlängert die Schliessung von öffentlichen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie von Freizeitstätten.
- > **18. Januar 2021:** Der Bundesrat ordnet an, dass Geschäfte, die nicht zwingend notwendige Güter verkaufen, fünf Wochen lang geschlossen bleiben müssen. Versammlungen sind auf fünf Personen beschränkt. Er lässt nun jede Einrichtung als Härtefall zu, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes für mindestens 40 Tage schliessen musste. Der Staatsrat öffnet die Impfzentren.

-
- > **12. Februar 2021:** Der Staatsrat führt die Hilfen für Härtefälle, für Restaurants, Bars und Discos sowie die Beiträge an Mieten in eine einzige Massnahme über. Er behält ein ordentliches Verfahren für Betriebe bei, die einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % nachweisen können, und schafft ein erleichtertes Verfahren für Betriebe, die mindestens 40 Tage schliessen mussten.
 - > **17. Februar 2021:** Der Bundesrat erhöht die globale Härtefallhilfe auf 10 Milliarden Franken und kündigt an, dass er sich an den kantonalen Massnahmen für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 5 Millionen Franken zu 70 % und für alle anderen Unternehmen zu 100 % beteiligen werde.
 - > **1. März 2021:** Der Bundesrat erlaubt die Wiedereröffnung von Geschäften sowie von Sport- und Freizeitanlagen im Freien.
 - > **22. März 2021:** Der Bundesrat erhöht die Obergrenze für Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 10 Personen.
 - > **19. März 2021:** Der Bundesrat plant Massnahmen im Bereich der Publikumsanlässe, indem er eine Verlustgarantie für Organisatoren von Veranstaltungen vorsieht (Schutzschirm), die bis zum Frühjahr 2022 geplant sind.
 - > **19. April 2021:** Der Bundesrat erlaubt die Wiedereröffnung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, mit Ausnahme von Schwimmbädern und Wellnesseinrichtungen, sowie die Wiedereröffnung von Restaurantterrassen. Publikumsanlässe mit 100 Personen im Freien und 50 Personen im Inneren sind mit Schutzkonzept erlaubt. Private Versammlungen von 15 Personen, auch für kulturelle oder Freizeitaktivitäten, sind wieder erlaubt.
 - > **26. Mai 2021:** Der Staatsrat verabschiedet die kantonale Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit dem Coronavirus (MPAV-COVID-19, SGF 821.40.97). Er beschliesst, die ausserordentliche Lage per 1. Juni aufzuheben. Die Task Force Gesundheit und die kantonale Koordinationsstelle bleiben bestehen.
 - > **31. Mai 2021:** Der Bundesrat erlaubt die Wiedereröffnung von Restaurants und Wellnessbereichen. Publikumsanlässe mit 300 Personen im Freien oder mit 100 Personen im Inneren sind erlaubt. Für Sport- und Freizeitaktivitäten wird die maximale Teilnehmerzahl auf 50 Personen erhöht. Für private Versammlungen gilt die Obergrenze von 30 Personen im Innern bzw. 50 Personen im Freien.
 - > **18. Juni 2021:** Der Bundesrat gibt eine erste Tranche seiner im Rahmen der Härtefallhilfen vorgesehenen Reserve von einer Milliarde Franken frei. Er refinanziert damit die in der ersten Pandemiewelle gewährten kantonalen Hilfen an Einrichtungen, die später als Härtefälle anerkannt wurden.
 - > **26. Juni 2021:** Der Bundesrat erlaubt die Wiedereröffnung von Discos und die Organisation von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen, führt jedoch die Zertifikatspflicht (3G-Regel: genesen, geimpft oder getestet) ein. Die Organisatoren müssen zudem ein Schutzkonzept vorlegen, das vom Kanton genehmigt werden muss. Für Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen besteht keine Zertifikatspflicht, aber andere Vorgaben bleiben bestehen.

4.4 Juli 2021 bis Mai 2022: neue Varianten und Zertifikate

- > **13. September 2021:** Der Bundesrat weitet die 3G-Zertifikatspflicht für über 16-Jährige auf den Zutritt zu Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeistätten sowie Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen aus.
- > **8. bis 14. November 2021:** Der Bundesrat startet seine Impfoffensive.
- > **6. Dezember 2021:** Der Bundesrat weitet die Zertifikatspflicht aus und führt die Maskenpflicht und die Sitzpflicht wieder ein, ausser wenn die sogenannte 2G-Regel (genesen oder geimpft) angewendet wird.
- > **20. Dezember 2021:** Der Bundesrat weitet die 2G-Zertifikatspflicht für Sport- und Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen sowie für private Versammlungen mit mehr als 10 Personen aus. Die «2G+»-Regel (genesen oder geimpft + negativer Test) gilt für Discos und andere öffentliche Einrichtungen, die sich von der Maskenpflicht und der Verpflichtung, im Sitzen zu konsumieren, befreien wollen.
- > **2. Februar 2022:** Der Bundesrat verabschiedet die Verordnung zur Unterstützung von Härtefällen im Jahr 2022 (HFMV 22; SR 951.264).

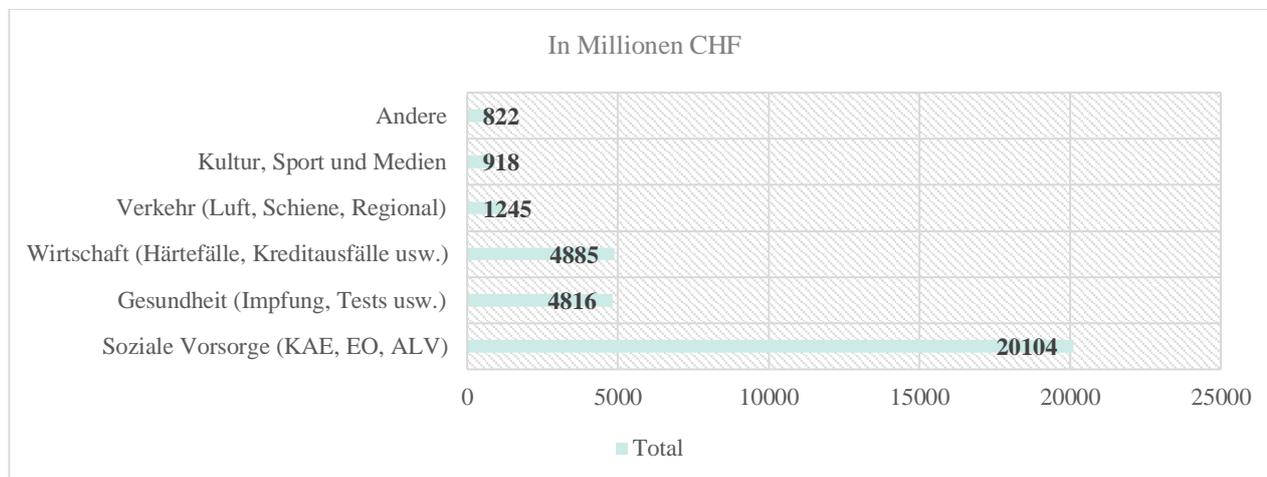
- > **7. Februar 2022:** Der Grosse Rat verabschiedet das Dekret über die Finanzierung von ergänzenden Massnahmen für Härtefälle und von Massnahmen für Publikumsanlässe. Ein Verpflichtungskredit von 9 Millionen für die Auszahlung von Zusatzbeiträgen für Härtefälle für Ende 2021 und 2022 und von 3 Millionen für die Verlängerung der Finanzgarantien im Zusammenhang mit dem Schutzschirm wird genehmigt.
- > **17. Februar 2022:** Die Zertifikatspflicht und die Maskenpflicht werden aufgehoben.
- > **16. März 2022:** Der Staatsrat beschliesst eine ergänzende Härtefallhilfe für das Jahresende 2021.
- > **1. April 2022:** Der Bundesrat hebt die ausserordentliche Lage auf.
- > **16. Mai 2022:** Der Staatsrat verabschiedet die Verordnung zur Unterstützung von Härtefällen im Jahr 2022 (WMHV-COVID-19 22; SGF 821.40.69).

5 Kennzahlen

5.1 Auf Bundesebene

Auf Bundesebene beliefen sich die Ausgaben im Zusammenhang mit der durch das Coronavirus verursachten Gesundheits- und Wirtschaftskrise (soziale Vorsorge, Gesundheit, Wirtschaft, Verkehr, Kultur und Freizeit) in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf 15 Milliarden, 14,07 Milliarden und 3,72 Milliarden Franken, d. h. insgesamt auf 32,7 Milliarden Franken. Für die soziale Vorsorge (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung, Beiträge des Bundes an die Arbeitslosenversicherung usw.) gab der Bund in den drei Jahren insgesamt 20,1 Milliarden Franken aus. Im selben Zeitraum beliefen sich die Ausgaben im Bereich der Wirtschaft (Bürgerschaftsverluste auf COVID-Kredite, Härtefallmassnahmen, Tourismus, Schutzschirm usw.) auf 4,89 Milliarden Franken.

5.1.1 Gesamtausgaben im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, 2020–2022



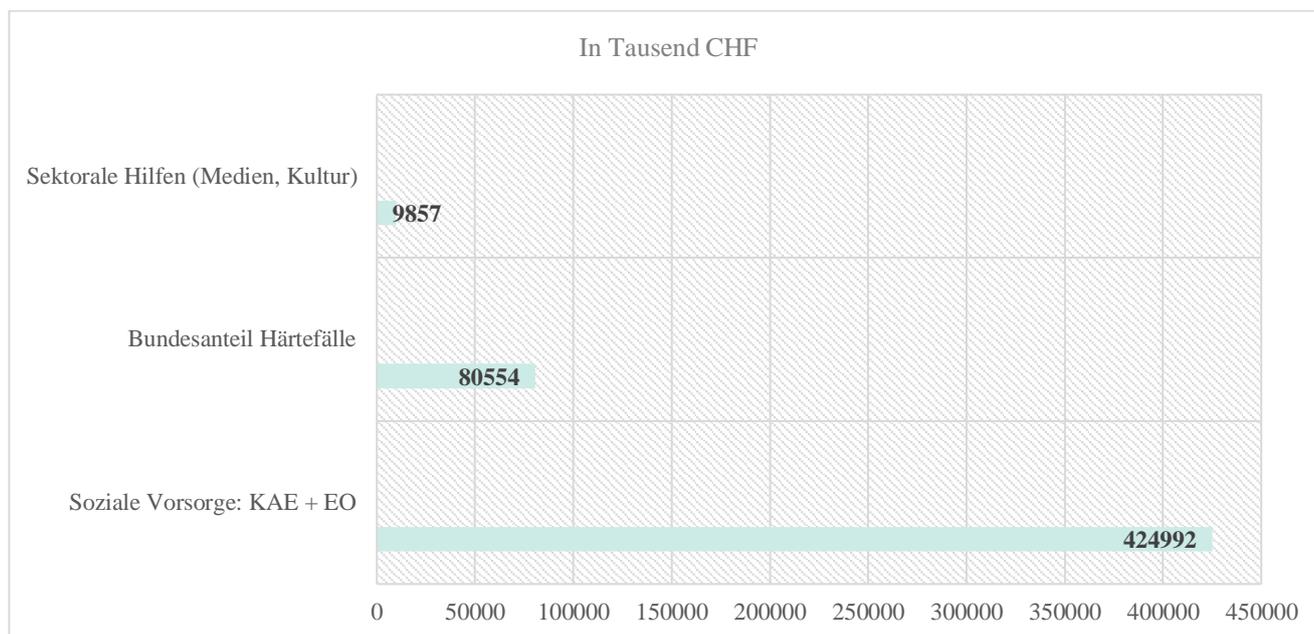
5.1.2 Übersicht über die Bürgschaften und Ausgaben des Bundes für wirtschaftliche und sektorale Unterstützungsmassnahmen

Massnahmen	Bereitgestellte Mittel / bewilligte Kredite in Millionen CHF	Effektive Ausgaben in Millionen CHF	Verpflichtete Mittel bis Ende 2021 in Millionen CHF	Davon Anteil Kanton
Bürgschaften und Garantien	41 975	18 154	13 356	
Davon Solidarbürgschaften zugunsten von Unternehmen (COVID-Kredite)	40000	16918	11942	3.4 %
Davon Solidarbürgschaften zugunsten von Start-ups	100	64	60	3.3 %
Ausgaben für die Wirtschaft	11 778	4 885		
Davon Verluste aus COVID-Krediten und Bürgschaften	2 387	673		
Davon Tourismus und Exportförderung	92	61		
Davon Schutzschirm	150	3		
Davon Härtefälle	9132	4139		2.4 %
Sektorale Ausgaben	1661	918		
Davon Sport	905	487		
Davon Kultur	719	401		4 %
Davon Medien	38	29		1 %
Ausgaben für den Verkehr (Regional-, Schienen- und Luftverkehr)	2426	1245		
Davon regionaler Personenverkehr	537			

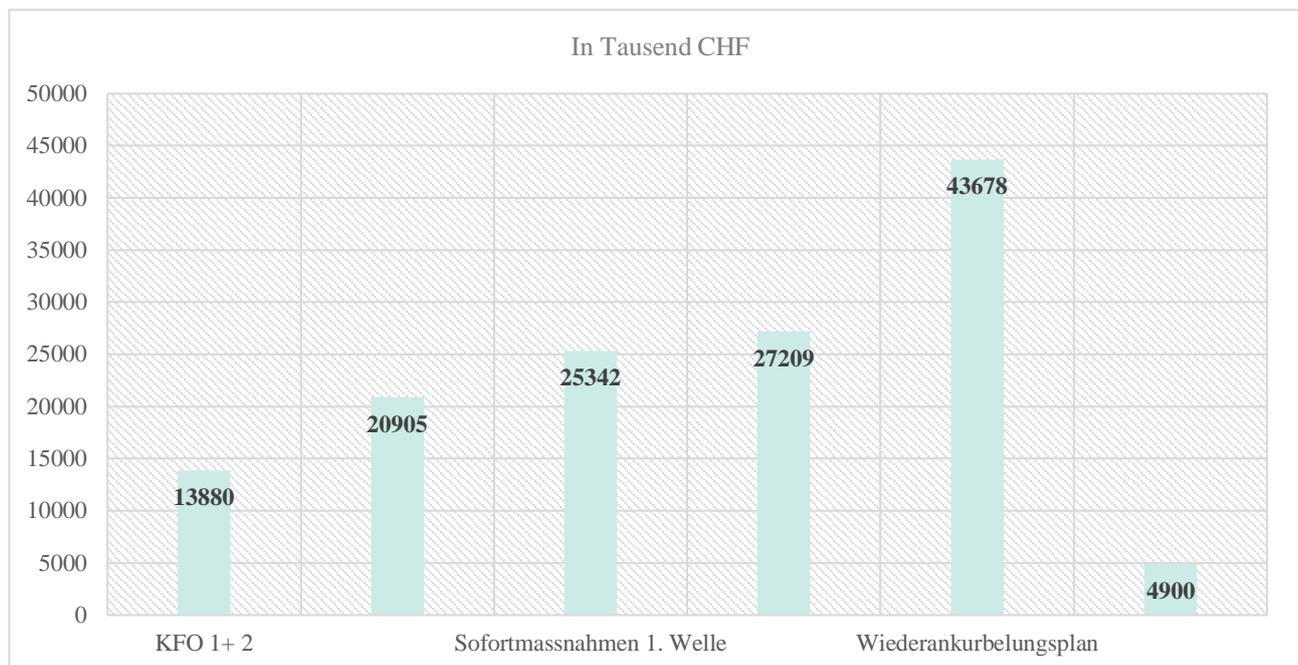
5.2 Auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene belaufen sich die Kosten für Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen (KFO + Task Force Gesundheit) bis Ende 2022 auf 13,880 bzw. 20,905 Millionen Franken (siehe Kapitel 8: In diesen Kosten sind die durch die Gesundheitsmassnahmen verursachten Ausgaben oder andere finanzielle Unterstützungen für Gesundheitseinrichtungen nicht enthalten). Die Ausgaben für die Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen belaufen sich auf 187,616 Millionen Franken, wovon 96,230 Millionen Franken zu Lasten des Kantons gingen (siehe Kapitel 5.3). Hinzu kommen 4,9 Millionen Franken für kantonale steuerpolitische Massnahmen. Hinzu kommen ausserdem 2,972 Millionen Franken, die direkt vom BAKOM im Rahmen der eidgenössischen Sofortmassnahmen zur Unterstützung der Medien ausbezahlt wurden. Im Rahmen der weiteren Bundesmassnahmen zugunsten der kantonalen Wirtschaft wurden 319,442 Millionen als KAE über die öffentliche Arbeitslosenkasse (ÖALK) (gemäss Schätzung Ende 2022) und 105,550 Millionen Franken als EO (nach Schätzungen der KSVA) ausbezahlt, während die Freiburger Unternehmen für 575 Millionen COVID-Kredite aufnahmen (3,5 % des Gesamtbetrags). Diese Zahlen beinhalten keine Beträge, die von anderen Arbeitslosen- oder Ausgleichskassen gezahlt wurden.

5.2.1 Bundesmassnahmen zugunsten der kantonalen Wirtschaft (Schätzung), 2020–2022



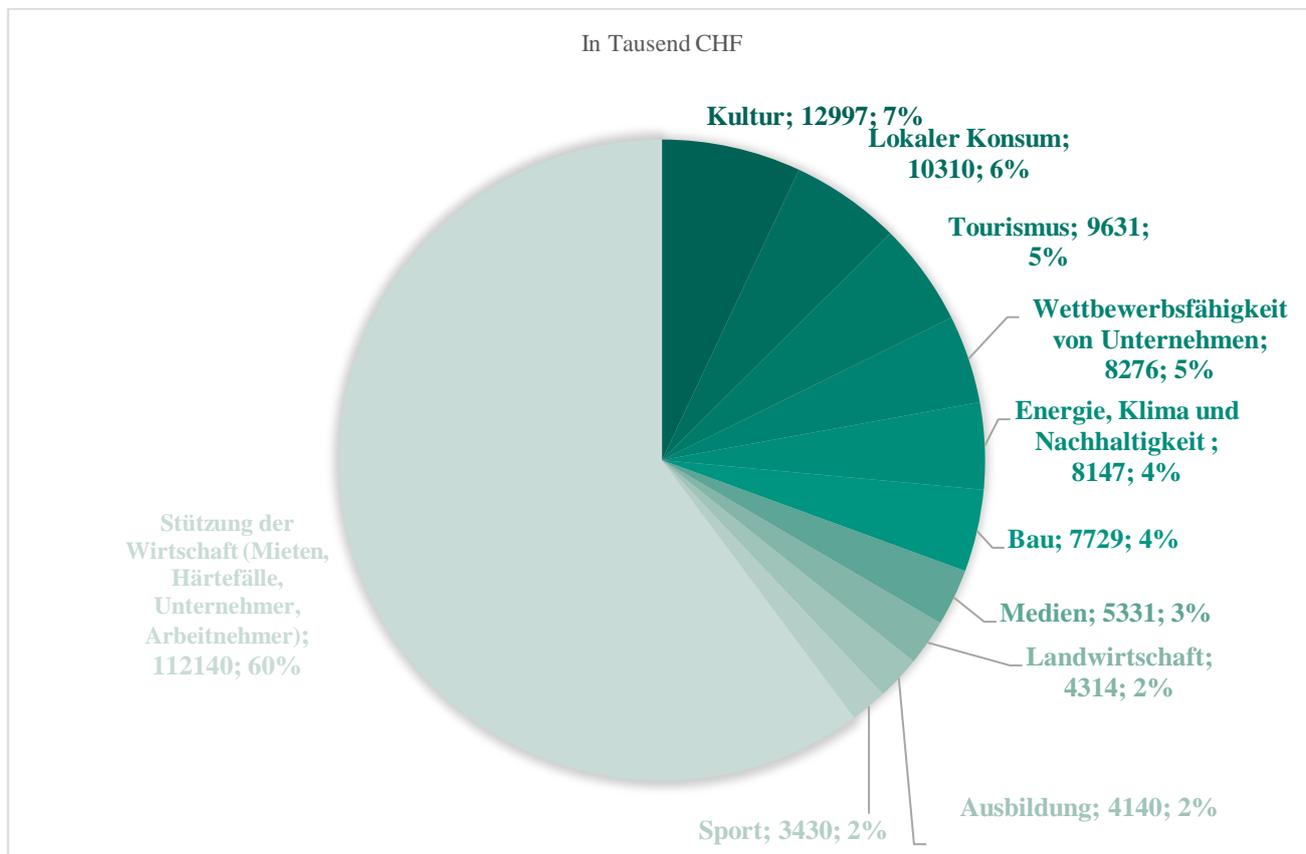
5.2.2 Ausgaben des Kantons im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, nach Typ, 2020–2022



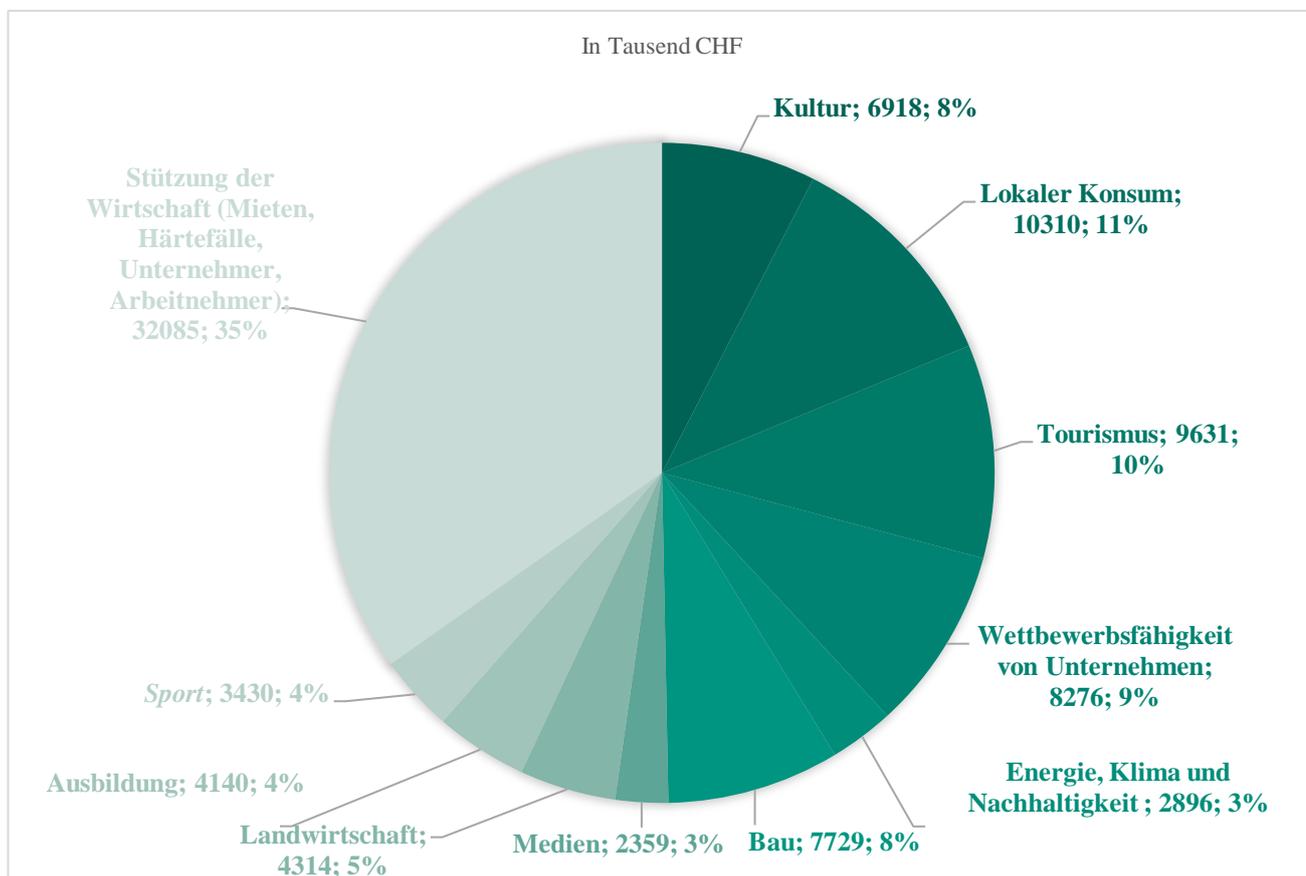
5.2.3 Verteilung der Sofort- und Wiederankurbelungshilfen nach Bereichen, 2020–2022

Die folgenden Tabellen basieren auf der Gesamtübersicht der Ausgaben bis Ende 2022 (siehe Kapitel 5.3) ohne die Weiterführung der Subventionen für kulturelle, sportliche oder touristische Veranstaltungen (4 Millionen Franken), deren Aufteilung auf die einzelnen Bereiche nicht ermittelt werden kann. Die Refinanzierung durch den Bund betrifft Härtefallbeiträge, Finanzhilfen im Kulturbereich und das Gebäudeprogramm (M1 des Wiederankurbelungsplans). Auch die über das BAKOM direkt an die Medien gezahlten Bundesbeiträge werden berücksichtigt. Für einige Massnahmen des Wiederankurbelungsplans wurden erhebliche Beträge verpflichtet, die bis zum 31. Dezember 2022 noch nicht ausgezahlt worden sind. Dadurch dürfte der relative Anteil bestimmter Bereiche, insbesondere Energie und Bau, letztlich höher sein. Beträge, die als Massnahme des Bundes im Rahmen der Sozialversicherungen (KAE, EO) ausbezahlt wurden, gelten nicht als Soforthilfe. Steuerpolitische Massnahmen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ausgaben einschliesslich Bundesanteil, insgesamt 187 Millionen Franken

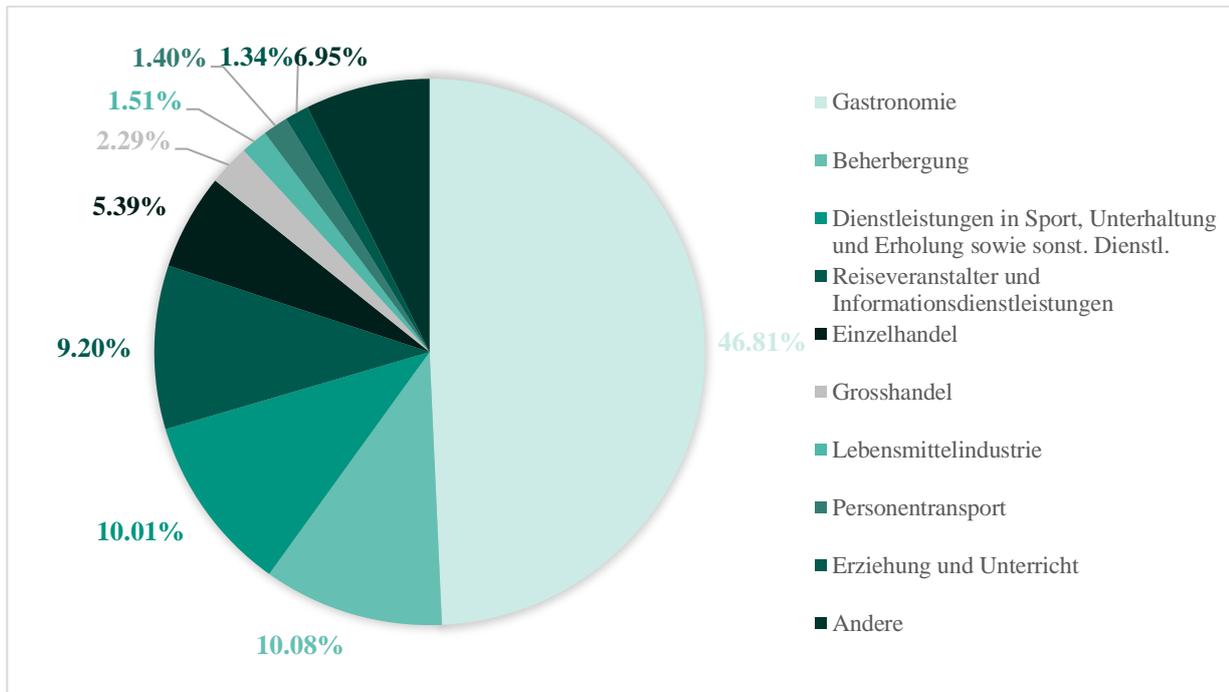


Nur Kantonsanteil, insgesamt 92 Millionen Franken



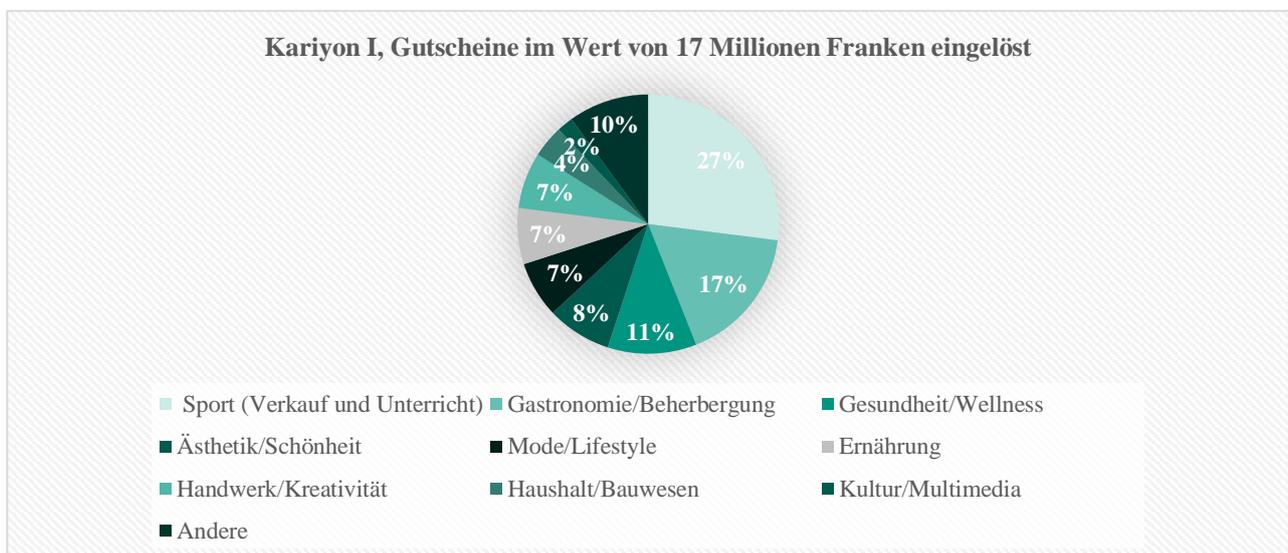
5.2.4 Wichtigste Begünstigte von Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft nach Sektor

Die folgende Tabelle basiert auf den beim Bund gemeldeten Daten zu den Empfängern von Härtefallhilfen. Die übertragenen Beträge beinhalten auch einen Teil der Hilfen, die auf kantonaler Ebene an dieselben Unternehmen im Vorfeld der Härtefallregelung gezahlt wurden, und belaufen sich auf insgesamt 102 Millionen Franken (siehe Kapitel 5.3). Die sektorale Verteilung basiert auf dem NOGA-Code (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige), unter dem jedes Unternehmen im Unternehmens- und Betriebsregister eingetragen ist.

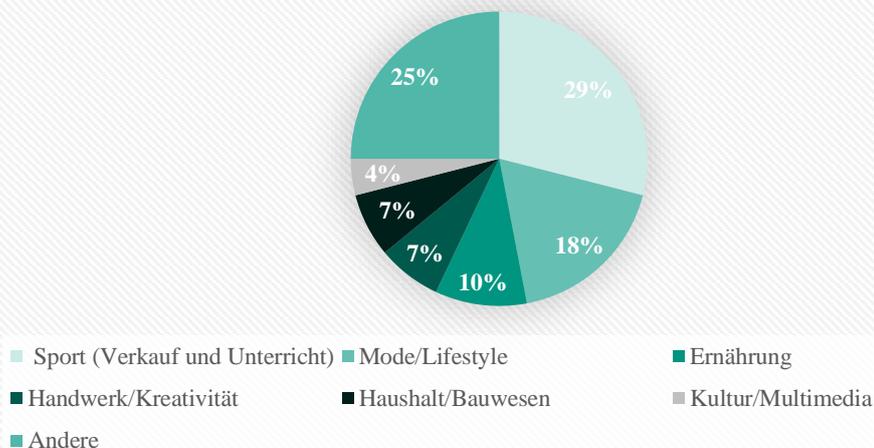


5.2.5 Wichtigste Begünstigte der Massnahmen zur Förderung des lokalen Konsums

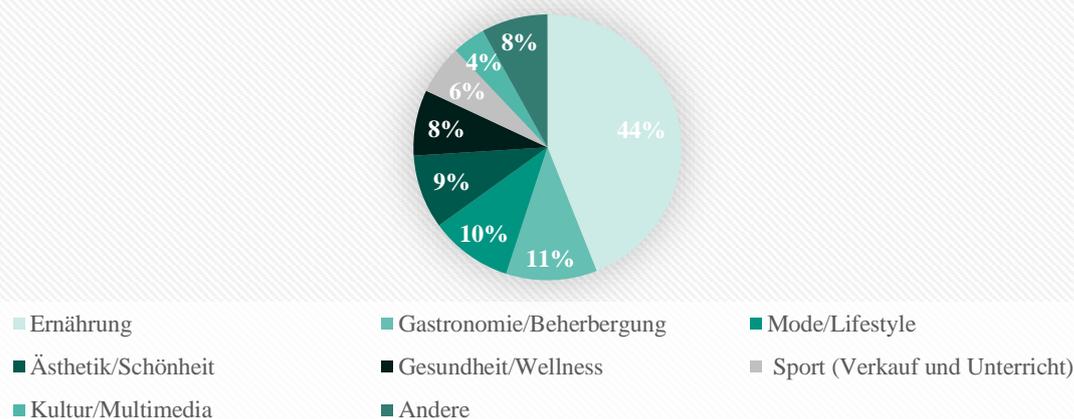
Die Statistiken in den folgenden Tabellen wurden von der Firma Local Impact erstellt, die für die Ausgabe und den Verkauf der Kariyon-Gutscheine zuständig ist. Die Aktion RestÖbistro (Massnahme 21 des Wiederankurbelungsplans), die Gutscheine im Wert von 4,2 Millionen Franken generierte, kam vollumfänglich dem Gastronomiesektor zugute und wird daher nicht aufgeführt. Aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts der Massnahmen (die Aktion «Kariyon II» wurde zu Beginn der zweiten Welle umgesetzt) und ihrer unterschiedlichen Zielgruppe (Massnahme 16 richtete sich an Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien mit Kindern), erreichten sie nicht dieselben Begünstigten im gleichen Masse.



Kariyon II, Gutscheine für 14,3 Millionen Franken eingelöst



Massnahme 16 des Wiederankurbelungsplans, Gutscheine im Wert von 4,6 Millionen Franken eingelöst



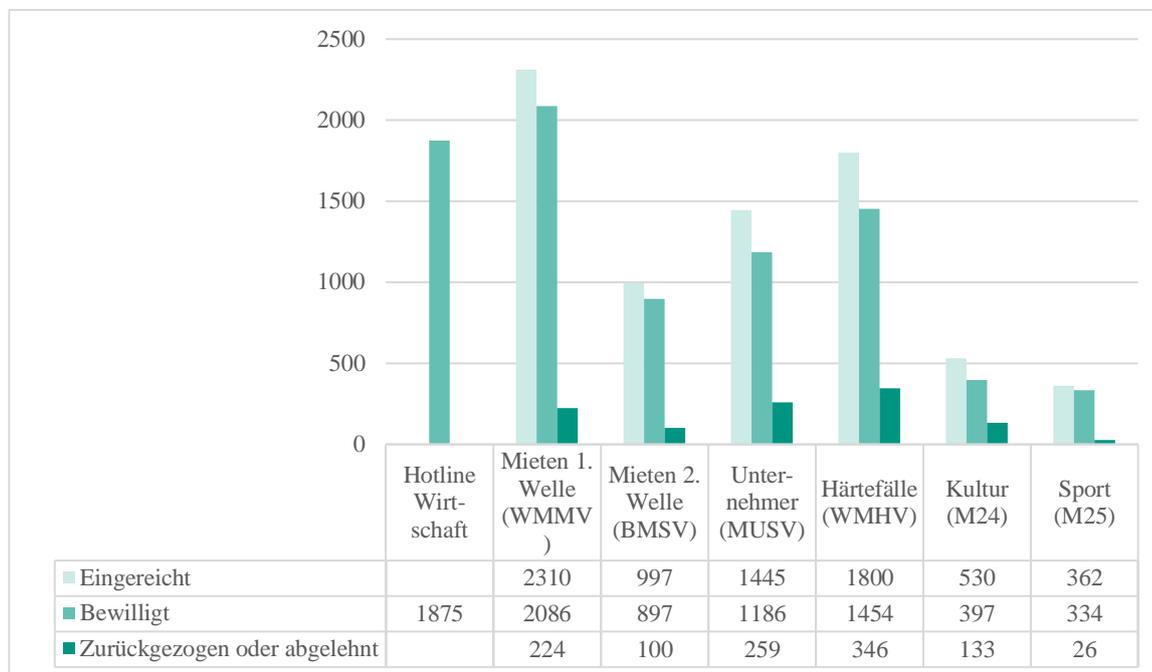
5.2.6 Anzahl der im Rahmen der Bundesmassnahmen bearbeiteten Anträge (Schätzung)

Laut den von den Banken und Bürgschaftsgesellschaften übermittelten Daten wurden 4768 COVID-Kredite vergeben. Für Start-ups wurden 10 von 23 eingereichten Anträgen für Kreditbürgschaften bewilligt. Das Amt für den Arbeitsmarkt bearbeitete 12 168 KAE-Anträge, wovon 11 147 zu einer Entschädigung führten. Die KSVA bearbeitete schätzungsweise rund 17 000 Anträge. Die Zahlen der anderen Ausgleichskassen sind nicht bekannt³.

³ Die Anzahl der monatlichen Begünstigten von KAE oder EO im Rahmen von COVID-19 ist unter [Statistik Freiburg](#) sowie unter [Coronavirus: Entschädigungen für Erwerbsausfall während der Pandemie \(admin.ch\)](#) verfügbar.

5.2.7 Anzahl der im Rahmen der kantonalen Massnahmen bearbeiteten Anträge

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der bearbeiteten Anträge gemäss den von den Ämtern gemeldeten Daten. Ein und dasselbe Unternehmen kann sowohl Mietbeiträge (WMMV, BMSV-COVID-19) als auch Härtefallhilfen oder Hilfen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSV) erhalten haben.



5.3 Übersicht über die kantonalen Ausgaben für Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen per Ende 2022

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Beträge aufgeführt, die für jede Massnahme beim Rechnungsabschluss 2022 verbucht wurden. Einige Massnahmen des Wiederankurbelungsplans sind Gegenstand einer Mittelbindung, die 2023 verbucht wird und für die der gesamte vorgesehene Höchstbetrag bereits gebunden ist (M1, M3, M12, M13 und M18, siehe detaillierte Bilanz unten). Andere Massnahmen sind noch Gegenstand von Kontrollen, die noch zu Rückerstattungen führen können (Kultur, Härtefälle). Die Tabelle enthält auch eine nicht abschliessende Schätzung der Kosten für die Bearbeitung bestimmter Massnahmen, wenn sie in grossem Umfang ausgelagert werden musste.

Schliesslich konnte der Staat Freiburg aufgrund einer Vereinbarung mit dem SECO dem Bund innerhalb der in der Bundesverordnung festgelegten Höchstgrenzen alle Beiträge in Rechnung stellen, die er spezifisch als Härtefallhilfe nach WMHV ausgezahlt hat, aber auch alle anderen zuvor gezahlten kantonalen Beiträge. Voraussetzung dafür war, dass die begünstigten Unternehmen als Härtefall anerkannt wurden und dass die Kantonsbeiträge als Anzahlung an die Härtefallhilfe und/oder als Beitrag an die Fixkosten nach WMHV abgerechnet wurden (d. h. die Beiträge nach WMMV, BMSV, MUSV, KWVPV-Gastro, WMT oder BMAV-COVID-19). Dies erklärt das hohe Volumen der an den Bund rapportierten Härtefallhilfen und der Refinanzierung der Härtefallhilfen durch den Bund, wobei es sich hierbei um eine Schätzung handelt, die sich aufgrund möglicher künftiger Rückerstattungen von Härtefallhilfen, die fällig werden oder freiwillig erfolgen, noch ändern kann.

Art	Massnahmen	Kantonaler Höchstbetrag in CHF	Tatsächliche Ausgaben am 31.12.2022 in CHF	Refinanzierung des Bundes in CHF	Total zu Lasten des Kantons in CHF	Davon Bearbeitungskosten in CHF	Gebunden am 31.12.2022 in CHF
1. Welle	Kultur	6 383 000	4 324 457	2 097 612	2 163 729	66 116	
	Schloss Greyerz	845 000	700 000	0	700 000	n.s.	
	Subventionen Veranstaltungen	4 000 000	4 000 000	0	4 000 000	n.s.	
	Lokale Wirtschaft (Kariyon I) (ULWV- COVID-19)	4 195 000	3 961 857	0	3 961 857	202 562	
	Tourismus (WMT- COVID-19)	6 000 000	4 096 192	vgl. WMHV	4 096 192	n.s.	
	Mieten (WMMV- COVID-19)	5 000 000	4 876 075	vgl. WMHV	4 876 075	35 040	
	Unterstützung und Beratung von Unternehmen, Start- up-Bürgschaft (WMV- Unternehmen- COVID-19)	5 612 500	121 583	0	121 583	n.s.	1 090 544
	Mieten (WMME- COVID-19)	5 340 000	2 561 135	0	2 561 135	n.s.	
	Berufsbildung (WMV-Bildung- COVID-19)	1 899 000	1 905 304	0	1 905 304	n.s.	
	Von Prekarität betroffene Personen (WMPA-COVID-19)	1 000 000	956 686	0	956 686	n.s.	
Wiederankurbelung	M1 Gebäudeprogramm	5 000 000	7 876 959	5 251 306	2 625 653	n.s.	2 374 347
	M2 Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden	1 850 000	1 430 034	0	1 430 034	n.s.	
	M3 Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden	6 000 000	5 000 000	0	5 000 000	n.s.	1 000 000
	M4 Vorverlegung von Investitionsprojekten und beschleunigte Bearbeitung der Ortsplanung	2 220 000	873 738	0	873 738	n.s.	
	M5 Beschleunigung von Veloinfrastruktur- projekten	1 000 000	425 204	0	425 204	n.s.	190 000
	M6 Vorgezogene Realisierung von Projekten der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf)	5 860 000	2 408 474	0	2 408 474	n.s.	

Art	Massnahmen	Kantonaler Höchstbetrag in CHF	Tatsächliche Ausgaben am 31.12.2022 in CHF	Refinanzierung des Bundes in CHF	Total zu Lasten des Kantons in CHF	Davon Bearbeitungskosten in CHF	Gebunden am 31.12.2022 in CHF
	M7 Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)	4 000 000	2 576 110	0	2 576 110	n.s.	
	M8 Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung	2 400 000	2 380 292	0	2 380 292	n.s.	
	M9 Lebensmittel	800 000	329 226	0	329 226	n.s.	
	M10 Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation	500 000	476 039	0	476 039	n.s.	
	M11 Covid Service Pack –	300 000	314 216	0	314 216	n.s.	
	M12 Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr	5 000 000	1 391 000	0	1 391 000	n.s.	249 000
	M13 Stipendien für die berufliche Umschulung	1 600 000	428 742	0	428 742	n.s.	665 000
	M14 Laufbahnberatung für Erwachsene	200 000	212 364	0	212 364	n.s.	
	M15 Vorbereitung auf die Suche nach einer Lehrstelle	200 000	202 836	0	202 836	n.s.	
	M16 Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien	6 000 000	5 392 402	0	5 392 402	320 828	
	M17 Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle und lokale Wirtschaft	450 000	485 151	0	485 151	n.s.	
	M18 Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)	3 000 000	3 000 000	0	3 000 000	n.s.	
	M19 Energieeffizienz, insbesondere in der Landwirtschaft	200 000	271 033	0	271 033	n.s.	
	M20 Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg	500 000	499 989	0	499 989	n.s.	
	M21 Tourismus, lokale Wirtschaft (Kariyon II), Unterstützung der Gastrobetriebe (RestÖbistro)	6 000 000	4 084 605	0	4 084 605	352 000	

Art	Massnahmen	Kantonaler Höchstbetrag in CHF	Tatsächliche Ausgaben am 31.12.2022 in CHF	Refinanzierung des Bundes in CHF	Total zu Lasten des Kantons in CHF	Davon Bearbeitungskosten in CHF	Gebunden am 31.12.2022 in CHF
	M22 Unterstützung von Ausstellungszentren	1 000 000	1 000 000	0	1 000 000	n.s.	
	M23 Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes (MTB)	450 000	450 000	0	450 000	n.s.	
	M24 Plan zur Wiederbelebung der Kultur	4 400 000	7 972 497	3 981 647	3 990 850	254 653	115 000
	M25 Unterstützung für den Sportbereich	4 400 000	3 430 400	0	3 430 400		
	Unternehmer/innen und Selbstständig-erwerbende (MUSV-COVID-19)	25 000 000	3 578 265	vgl. WMHV	3 578 265	37 230	
	Angestellte (BMAV-COVID-19)	1 300 000	1 053 980	vgl. WMHV	1 053 980	n.s.	
2. Welle	Mieten 2. Welle der Coronavirus-Pandemie (BMSV-COVID-19)	12 000 000	8 730 699	vgl. WMHV	8 730 699	24 120	
	Restaurants, Bars und Discos (KWPV-GASTRO-COVID-19)					82 040	
	Härtefälle (WMHV & WMHV-COVID-19 22)	27 000 000	93 902 146	80 055 481	13 846 665	2 439 026	326 264
	Publikumsanlässe (MPAV-COVID-19)	3 000 000	0	0	0		
	TOTAL	171 904 500	187 616 581	91 386 046	96 230 535		

n.s.: nicht spezifiziert

6 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft

6.1 Die durch das Coronavirus ausgelöste Wirtschaftskrise (2020–2022) auf globaler Ebene

Die COVID-19-Pandemie, die grösste Pandemie seit der Spanischen Grippe von 1918, hat weltweit eine Wirtschaftskrise historischen Ausmasses ausgelöst, insbesondere im Jahr 2020. In diesem Jahr verzeichneten fast 95 % aller Volkswirtschaften eine Schrumpfung ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP), mehr als während der Grossen Depression in den 1930er-Jahren. Die Krise setzte sich 2021 und 2022 entsprechend der Entwicklung der Pandemiesituation fort, und ihre Folgen sind bis heute spürbar, insbesondere im Hinblick auf die Inflationsdynamik in den Jahren 2022 und 2023.

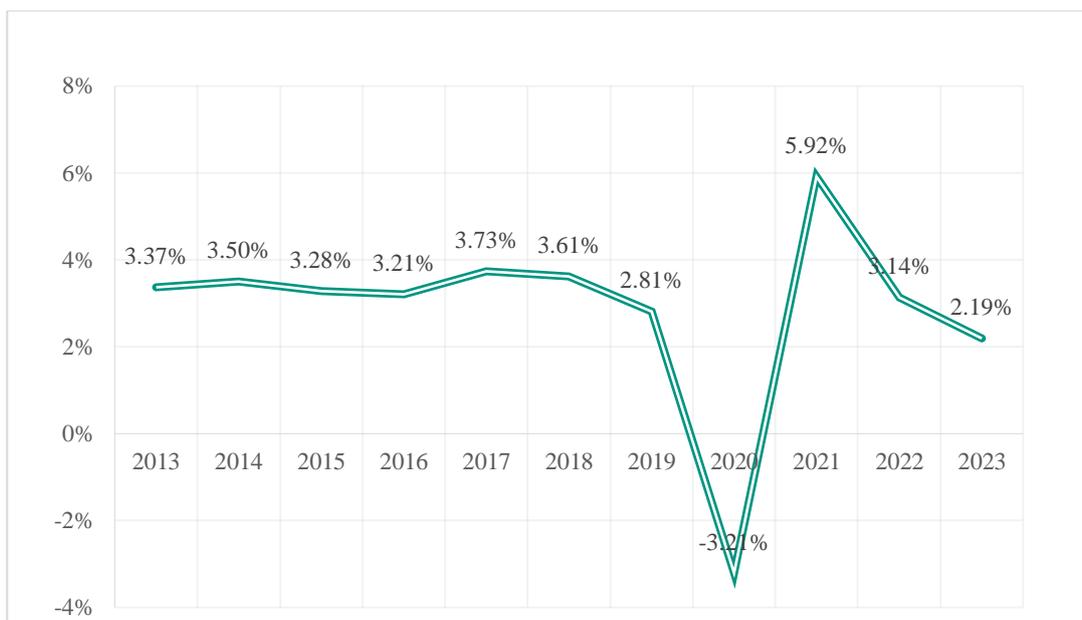
6.1.1 Art der Wirtschaftskrise

Anders als vorherige Krisen zeichnet sich die durch das Coronavirus ausgelöste Wirtschaftskrise sowohl durch einen Angebotsschock mit verschlechterten Produktionsbedingungen für die Unternehmen als auch durch einen Nachfrageschock, der den Absatz von Waren und Dienstleistungen behinderte, aus. Grund dafür sind in erster Linie die Lockdown-Massnahmen, Mobilitätsbeschränkungen und weitere Massnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, welche die Regierungen ab dem Winter 2020 einführten, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Zunächst kam es aufgrund der Schliessungen von Fabriken in China, die rasch mit der Verringerung der Frachtkapazitäten einhergingen, zu globalen Liefer- und Produktionsschwierigkeiten. Danach verzeichneten insbesondere die asiatischen Länder, Europa und die USA einen Rückgang der Gesamtnachfrage, der auf die allgemeine Einführung von Lockdown-Massnahmen zurückzuführen ist. Denn die Einschränkungen der Mobilität, die Schliessung öffentlicher Einrichtungen und die Verkaufsverbote bestimmter Waren und Dienstleistungen drückten den Konsum der Haushalte. Angesichts des Produktionsstopps (oder je nach Situation des Absatzrückgangs) passten die Unternehmen ihren Produktionsapparat durch Personal- und Investitionsabbau an. Diese Anpassungen führten zu einer geringeren Nachfrage nach Vorleistungen, die sich dann auf das gesamte Produktionsgefüge und die verschiedenen Wertschöpfungsketten auf globaler Ebene auswirkte. Diese Verkettung von Ereignissen sorgte letztendlich für das aussergewöhnliche Ausmass und die Intensität der durch das Coronavirus ausgelösten Wirtschaftskrise und ihrer sozialen Folgen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt.

6.1.2 Dynamik der Krise

Im Herbst 2019 trat die Krankheit COVID-19 in China zum ersten Mal auf und verbreitete sich während des ersten Quartals 2020 im Rest der Welt – in einem globalen Kontext, der bereits von einem wirtschaftlichen Abschwung geprägt war. Das globale Wirtschaftswachstum, belastet durch Handelsspannungen zwischen China und den USA sowie Liquiditätsprobleme auf den Finanzmärkten, lag 2019 bei 2,8 %, dem niedrigsten Stand seit der Subprime-Finanzkrise 2008. Die coronabedingte Wirtschaftskrise begann im Winter 2020, erreichte ihren Höhepunkt jedoch im zweiten Quartal 2020, als insbesondere die Produktion in den OECD-Ländern um 35,3 % einbrach. Im gesamten Jahr 2020 schrumpfte das globale BIP schliesslich um 3,2 %, wobei es im dritten Quartal 2020 aufgrund der Lockerung der Lockdown-Massnahmen zu einer starken wirtschaftlichen Erholung kam.

Weltweites BIP-Wachstum, 2013–2023 (in Prozent)



Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2023)⁴

⁴ Für das Jahr 2023 handelt es sich um eine Prognose des Wirtschaftswachstums, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellt wurde.

Die Dynamik der durch das Coronavirus ausgelösten Wirtschaftskrise lässt sich als «V»-Szenario beschreiben, d. h. eine schwere Rezession, auf die schnell ein starker Aufschwung folgt. Obwohl diese Krise auch eine finanzielle Dimension hat, unterscheidet sie sich von der Subprime-Krise 2008, die eher durch ein «L»-Szenario mit einer langsameren Erholung gekennzeichnet war. Dieses «V»-Szenario, das sich in kleinerem Masse in einigen Regionen mit den Pandemiewellen in den Jahren 2021 und 2022 wiederholte, spiegelt die besonderen Auswirkungen der kollektiven Massnahmen wider. Insgesamt haben diese Massnahmen zwar die Ausbreitung des Coronavirus deutlich verlangsamt, dafür aber zu einem sehr grossen Verlust an Wertschöpfung in den von ihnen direkt betroffenen Sektoren geführt. Am stärksten betroffen waren Gastronomie und Hotellerie, Kultur und Sport, Handel, Baugewerbe, Transport, Investitionsgüterindustrie und die Dienstleistungen für Privathaushalte und Unternehmen. Generell waren diese Auswirkungen in den Ländern am stärksten, in denen die Lockdown-Massnahmen im ersten und zweiten Quartal 2020 am restriktivsten waren⁵ und die Angebots- und Nachfrageschocks zusammenwirkten.⁶

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Weltwirtschaft auch ohne Teil-Lockdown oder kollektive Massnahmen einen Abschwung erlebt hätte. Denn die Gesundheitssituation lastete auf dem Konsumklima (Angst vor Restaurantbesuchen usw.) und den Gewinnerwartungen der Unternehmen. Ohne Teil-Lockdown oder kollektive Massnahmen hätte sich COVID-19 in den Jahren 2020 und 2021 stärker ausgebreitet, was vor allem das Waren- und Dienstleistungsangebot belastet hätte (insbesondere im Spitalwesen), da es aufgrund von krankheitsbedingten Abwesenheiten zu Produktionsausfällen gekommen wäre.

Die Erholung, die im dritten Quartal 2020 einsetzte (43,4 % Wirtschaftswachstum in den OECD-Ländern), wurde schliesslich im Jahr 2021 (trotz der zweiten Pandemiewelle im vierten Quartal 2020) mit einem weltweiten Wirtschaftswachstum von 5,9 % bestätigt. Diese Erholung wurde unter anderem durch den Aufholeffekt beim Konsum der privaten Haushalte getragen, der wiederum durch eine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben während der akuten Krisenphasen ermöglicht wurde. In vielen Ländern, insbesondere in Europa, haben die Sozialversicherungssysteme es den Haushalten ermöglicht, trotz der Verschlechterung der Arbeitsmarktlage ein gewisses Mass an verfügbarem Einkommen zu erhalten. Auch die öffentliche Hand aktivierte Mittel zur Unterstützung von Unternehmen (Subventionen, Kredite und Kreditbürgschaften), um Konkurse aufgrund von Liquiditätsproblemen zu verhindern. Im Wesentlichen wurden in fast allen Ländern, die von der coronabedingten Wirtschaftskrise betroffen waren, finanzpolitische Unterstützungsmassnahmen beschlossen, die in einigen Industrieländern 15 % des BIP überstiegen. Dies führte im Jahr 2020 zu einem Anstieg der weltweiten Verschuldungsquote im Verhältnis zum BIP um 28 % (Ende 2020 lag die Quote bei 256 %), wobei etwas mehr als die Hälfte davon auf Anleihen entfällt, die von den Staaten während der Krise aufgenommen wurden.⁷

6.1.3 Folgen der Krise

Die durch das Coronavirus ausgelöste Wirtschaftskrise hatte massive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die bis heute spürbar sind. Im Jahr 2020 stieg die Arbeitslosenquote weltweit um 1,1 % und erreichte zum Jahresende 6,5 %, bevor sie im darauffolgenden Jahr auf 6,2 % zurückging.⁸ Dieser Anstieg spiegelt jedoch die tatsächliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ungenügend wider, da dabei die Personen, die aus der Erwerbsbevölkerung ausgeschieden sind, nachdem sie ihre Arbeit verloren haben, nicht berücksichtigt werden.⁹ Im Jahr 2020 waren zwar 33 Millionen Menschen mehr arbeitslos, aber 81 Millionen Menschen schieden aus der Erwerbsbevölkerung aus, was zu einem Beschäftigungsverlust von 255 Millionen Stundenäquivalenten führte (viermal mehr als während der Subprime-Krise 2009). Dieser Verlust trat vor allem in den Entwicklungsländern auf und betraf in erster Linie Menschen, die im informellen Sektor arbeiten, sowie Frauen, Jugendliche und Menschen

⁵ Siehe z. B. Heyer, E. und X. Timbeau (Hrsg.) (2020), «Evaluation de la pandémie de Covid-19 sur l'économie mondiale», *Revue de l'OFCE*, Nr. 2020/2, S. 59-110.

⁶ Für das Jahr 2020 wird der weltweite Rückgang des BIP aufgrund der coronabedingten Wirtschaftskrise auf fast 7 % geschätzt.

⁷ <https://www.imf.org/fr/Blogs/Articles/2021/12/15/blog-global-debt-reaches-a-record-226-trillion> (Artikel nur auf Französisch)

⁸ Die Zahlen zum Zustand des globalen Arbeitsmarktes stammen aus den veröffentlichten Statistiken der Vereinten Nationen zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030.

⁹ Die international anerkannten Definitionen von Arbeitslosigkeit beziehen die Arbeitslosenquote eines bestimmten Jahres auf die Erwerbsbevölkerung (nicht die Gesamtbevölkerung) desselben Jahres. Die Erwerbsbevölkerung umfasst die Personen, die (in Bezug auf ihre Gesundheit) arbeiten können, für eine Tätigkeit verfügbar sind und tatsächlich eine Arbeit suchen.

mit Behinderungen. Viele Menschen, die aus der Erwerbsbevölkerung (der betreffenden Länder) ausgeschieden sind, kehren nun mit Schwierigkeiten in diese zurück, was darauf schliessen lässt, dass die coronabedingte Wirtschaftskrise anhaltende Auswirkungen haben wird.

6.2 Die coronabedingte Wirtschaftskrise (2020–2022) in der Schweiz und im Kanton Freiburg

6.2.1 Entwicklung des BIP in der Schweiz

Da die Schweiz stark exportorientiert und fest in die globale Arbeitsteilung eingebunden ist, entsprach die coronabedingte Wirtschaftskrise in der Schweiz im Grossen und Ganzen dem oben beschriebenen «V»-Szenario. Im Jahr 2020 war die Krise hier jedoch im internationalen Vergleich weniger ausgeprägt, was auch für den Rebound-Effekt im Jahr 2021 galt. Das Wirtschaftswachstum in der Schweiz betrug -2,5 % im Jahr 2020 und 4,2 % im Jahr 2021, während die «fortgeschrittenen Volkswirtschaften» insgesamt um -4,2 % bzw. 5,4 % wuchsen.¹⁰ Die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gegenüber dem Coronavirus beruht auf einer guten sektoralen Diversifizierung (mit einem während der genannten Krise erfolgreichen Pharmasektor), angemessenen Teil-Lockdown-Massnahmen und einem leistungsfähigen Spitalsystem sowie auf Massnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für Unternehmen und zur erleichterten Beantragung von Kurzarbeit, die sehr schnell umgesetzt werden konnten.

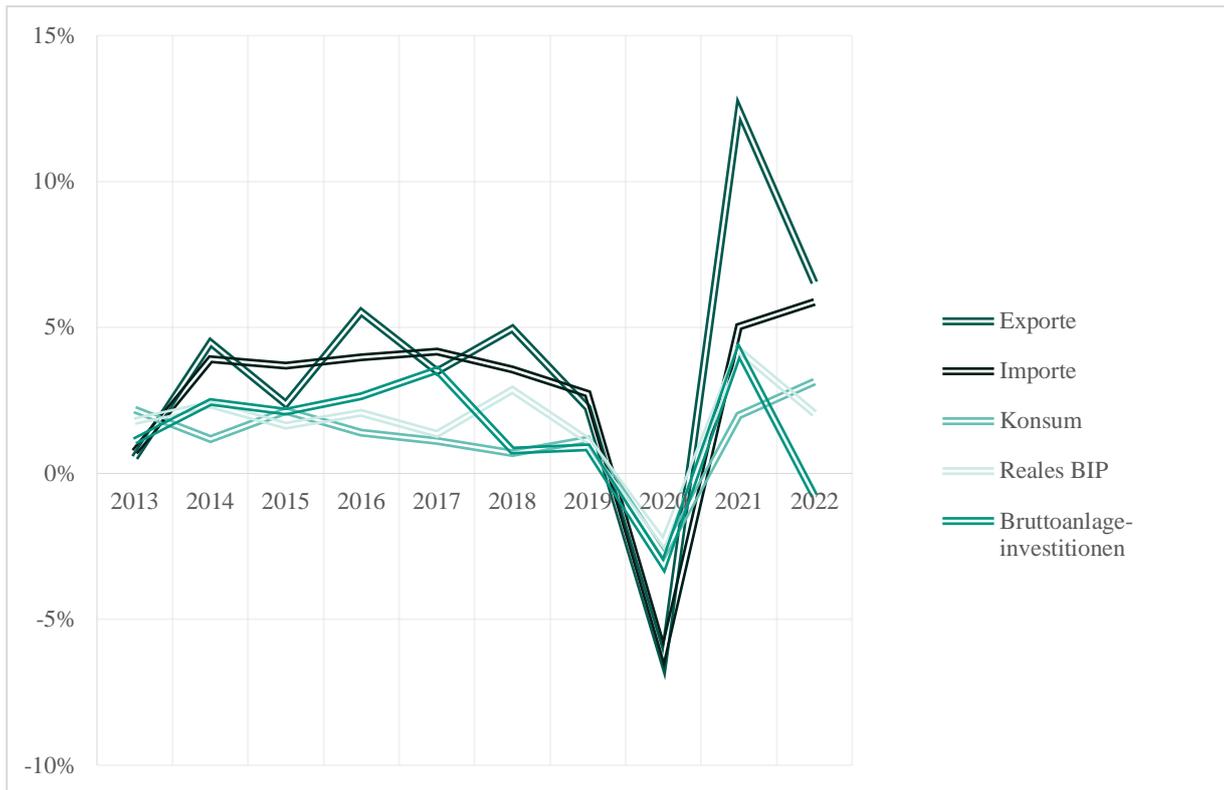
Dies wird anhand der Entwicklung der verschiedenen Aggregate der Gesamtnachfrage nach dem Verwendungsansatz zur Bestimmung des Bruttoinlandsprodukts deutlich.¹¹ Im Jahr 2020 ist der Rückgang des BIP (auf 701 Milliarden Franken) in erster Linie auf einen Rückgang des Binnenkonsums um 2,8 % zurückzuführen. Der normalerweise auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten recht stabile private Konsum verzeichnete im zweiten Quartal 2020 einen historischen Rückgang um 9,9 %, als die Massnahmen des Teil-Lockdowns eingeführt wurden. Dieser Rückgang wurde teilweise durch einen Anstieg der (Konsum-)Ausgaben des Staates um 3,6 % ausgeglichen, wobei sich dieser Anstieg bis zum vierten Quartal 2021 wiederholte. Bei den Bruttoanlageinvestitionen betrug der Rückgang im zweiten Quartal 2020 7,8 % und im gesamten Jahr 2020 3,2 %. Besonders betroffen waren die Investitionen in Investitionsgüter, die im zweiten Quartal 2020 um 10,4 % zurückgingen, während die Investitionen im Baugewerbe um 3,2 % sanken. Da die Bruttoanlageinvestitionen auf den Gewinnerwartungen der Unternehmen beruhen, sind sie eine der volatilsten Komponenten der Gesamtnachfrage. Daher verzeichneten sie nach dem starken Rückgang im Jahr 2020 im zweiten Quartal 2021 einen Anstieg um 10,8 % und im gesamten Jahr 2021 einen Anstieg um 4,2 %. In einer offenen Volkswirtschaft ist die letzte Komponente der Gesamtnachfrage, die berücksichtigt werden muss, die Handelsbilanz, d. h. die Differenz zwischen den Bruttoexporten und den Bruttoimporten von Waren und Dienstleistungen. Beide Posten schrumpften im zweiten Quartal 2020 um 12,2 % bzw. 14,2 % und im Gesamtjahr 2020 um 6,4 % bzw. 6,2 %.¹² Diese Schrumpfung des Schweizer Aussenhandels im Jahr 2020 war (im internationalen Vergleich) aufgrund der stabilen Exporte von pharmazeutischen Produkten und der geografischen Vielfalt einiger Exportmärkte relativ moderat. Die Dynamik des Schweizer Exportsektors bestätigte sich auch 2021 mit einem Anstieg der Bruttoexporte um 12,5 % und einer starken Zunahme des nationalen Handelsbilanzüberschusses um 65,6 %.

¹⁰ Weitere Informationen hierzu sind im *World Economic Outlook* zu finden, der vom Internationalen Währungsfonds veröffentlicht wird.

¹¹ Die hier verwendeten Daten werden vom Bundesamt für Statistik und vom Staatssekretariat für Wirtschaft unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/bip-quartalsschaetzungen-/daten.html> zur Verfügung gestellt.

¹² Betrachtet werden hier die Bruttoimporte und -exporte von Waren und Dienstleistungen ohne Wertgegenstände und Transithandel.

Wachstum des realen BIP und der Komponenten der Gesamtnachfrage in der Schweiz, 2013–2022 (in Prozent)



Quelle: Bundesamt für Statistik und Staatssekretariat für Wirtschaft (2023)

6.2.2 Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Schweiz

Die Lage des Arbeitsmarktes in der Schweiz blieb dank des begrenzten wirtschaftlichen Abschwungs im Land und der umfangreichen (und schnellen) Kurzarbeitsentschädigungen relativ robust. Die vom Bundesamt für Statistik und dem Staatssekretariat für Wirtschaft berechneten Arbeitslosenquoten in der Schweiz lagen im Jahr 2020 bei 5,3 % bzw. 3,6 %, was einem Anstieg von 1,1 % gegenüber 2019 entspricht.¹³ Mit 4,1 % bzw. 2,1 % bis Ende 2022 sind diese Quoten niedriger als vor der coronabedingten Wirtschaftskrise. Angesichts der verfügbaren Zahlen, insbesondere zur Langzeitarbeitslosigkeit und zu den Abgängen aus der Erwerbsbevölkerung, scheint diese Krise insgesamt keine anhaltenden Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt zu haben.

Man ist sich heute einig, dass die Kurzarbeitsentschädigung auf dem Höhepunkt der coronabedingten Wirtschaftskrise eine grössere Beschäftigungskrise verhindert und das Einkommen der Schweizer Haushalte erheblich gestützt hat.¹⁴ Angesichts des begrenzten Anstiegs der Arbeitslosenquote, insbesondere im Hinblick auf die damalige Wirtschaftslage, wurde ein aussergewöhnlich hoher Betrag für Kurzarbeitsentschädigungen gezahlt. In den Jahren 2020 und 2021 beliefen sich die betreffenden Zahlungen an die von der coronabedingten Krise betroffenen Sektoren auf 9,20 bzw. 5,65 Milliarden Franken, was 2,1 % des in einem Jahr erwirtschafteten nominellen Bruttoinlandsprodukts entspricht. Ausserdem kamen die Kurzarbeitsentschädigungen den Branchen zugute, die direkt

¹³ Das Bundesamt für Statistik berechnet die Arbeitslosenquote in der Schweiz nach der Methodik der Internationalen Arbeitsorganisation, die für internationale Vergleiche verwendet wird (siehe auch <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/Arbeitslosenzahlen.html>).

¹⁴ Zur Rolle der Arbeitslosenversicherung während der coronabedingten Wirtschaftskrise siehe: Felder, R., Kaiser, B., Möhr, T., Wunsch, C. (2023), «The impact of the coronavirus pandemic on the labour market and the role of the unemployment insurance during the crisis», *Grundlagen der Wirtschaftspolitik*, Nr. 38.

(Gastronomie, Einzelhandel, Tourismus, Beherbergung, sportliche Aktivitäten, Kultur) oder indirekt (z. B. der sekundäre Sektor) von den kollektiven Massnahmen betroffen waren.¹⁵

6.2.3 Entwicklung des BIP in Freiburg

Im Kanton Freiburg sank das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 um 1,6 % (und im zweiten Quartal desselben Jahres um 6,3 %), bevor es 2021 wieder um 4,6 % anstieg.¹⁶ Auf dem Höhepunkt der coronabedingten Wirtschaftskrise meldeten die Freiburger Unternehmen eine sehr starke Verschlechterung der Geschäftslage, insbesondere in Bezug auf die Auftragsbestände.¹⁷ Innerhalb des sekundären Sektors, dessen Aktivität im Jahr 2020 einen Abschwung um 3,2 % verzeichnete, war die Situation in den Teilspektoren Metallindustrie (-6,1 %), Maschinenbau (-9,6 %) und Textil, Leder, Holz, Verlagswesen und Druckerzeugnisse (-10,3 %) besonders angespannt. In diesen Teilspektoren stieg die Aktivität im Jahr 2021 wieder an (um 16,4 %, 19,3 % bzw. 4,3 %); dieses Jahr war von einer anhaltenden Erholung des gesamten sekundären Sektors um 8,1 % geprägt. Was den tertiären Sektor betrifft, so litten die Teilspektoren Gastgewerbe (-13,1 %) und Transport (und Telekommunikation) (-37,4 %) im Jahr 2020 besonders stark unter den Auswirkungen der Krise. Zwar profitierten diese Teilspektoren 2020 und 2021 von Unterstützungsmassnahmen, jedoch war ihre Erholung 2021 schwächer (mit einem Anstieg bzw. Rückgang der Aktivität um 5,1 % bzw. -0,1 %).¹⁸

Mit einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit um 1,6 % im Jahr 2020 scheint der Kanton Freiburg weniger stark von der coronabedingten Wirtschaftskrise betroffen gewesen zu sein als die Schweiz insgesamt (-2,5 %). Dies ist insbesondere auf die Struktur der Freiburger Wirtschaft zurückzuführen, deren Geschäftszyklus weniger anfällig für wirtschaftliche Schocks zu sein scheint, vor allem aufgrund der Bedeutung der Lebensmittelindustrie sowie der chemischen und pharmazeutischen Produktion.¹⁹ Ganz allgemein tragen der (im Schweizer Vergleich) relativ geringere Anteil des tertiären Sektors und der höhere Anteil des sekundären Sektors zur Widerstandsfähigkeit der Freiburger Wirtschaft bei. Durch den hohen Anteil des Baugewerbes an der Gesamtwirtschaft (7,1 %) konnte die Binnenwirtschaft die Auswirkungen der internationalen Konjunkturabschwächung teilweise abmildern. Diese Konjunkturabschwächung wirkte sich im Übrigen signifikant auf die Freiburger Exporte aus, die 2020 um 14,6 % (auf 4,01 Milliarden Franken) schrumpften, bevor sie 2021 wieder um 25,9 % anstiegen. Unter Berücksichtigung der geringeren Variabilität der Importe führte dies zu einem Rückgang des Handelsüberschusses um 32,4 % im Jahr 2020 (600 Millionen Franken) und einem Anstieg um 55,7 % im Jahr 2021.

6.2.4 Entwicklung des Arbeitsmarktes in Freiburg

Der Arbeitsmarkt im Kanton Freiburg weist eine ähnliche Entwicklung wie in der Schweiz insgesamt auf. Die Arbeitslosenquote (nach Definition des SECO) stieg von 2,8 % am Ende des Jahres 2019 auf 3,8 % im Jahr 2020, bevor sie in den Jahren 2021 und 2022 allmählich auf ein ähnliches Niveau wie 2019 zurückging. Von Dezember 2019 bis Dezember 2020 stieg die Zahl der arbeitslosen Personen um 1625 (auf 6548) und die Zahl der (registrierten) Stellensuchenden um 2322 (auf 10 597).²⁰ Diese Verschlechterung der Arbeitsmarktlage war in den Bezirken Broye,

¹⁵ Für Einzelheiten zu den sektoralen und regionalen Auswirkungen der Coronavirus-Krise siehe Regiosuisse (2021), «Regionalökonomische Auswirkungen von COVID-19», 5. November, abrufbar unter: <https://regiosuisse.ch/regionaloekonomische-auswirkungen-covid-19>. Zu den sektoralen Auswirkungen siehe auch: König, M.D., Shakar, P. und M. Wörter (2022), «How were companies affected during the first and second waves of the corona pandemic in Switzerland?», *Grundlagen für die Wirtschaftspolitik*, Nr. 32.

¹⁶ In den Jahren 2020 und 2021 betrug das Bruttoinlandsprodukt des Kantons Freiburg 19,1 bzw. 20 Milliarden Franken.

¹⁷ Hier stammen die Daten vom Amt für Statistik des Kantons Freiburg und basieren auf den regelmässigen Konjunkturumfragen der KOF (Konjunkturforschungsstelle) (siehe <https://www.fr.ch/de/vwbd/stata/freiburger-konjunkturspiegel-alte-ausgaben>).

¹⁸ Die Wachstumsraten des tertiären Sektors lagen bei -3,2 % im Jahr 2020 bzw. 8,1 % im Jahr 2021. Im Übrigen war der Primärsektor mit Wachstumsraten von -0,4 % bzw. 0,1 % weniger stark von den Ereignissen in den Jahren 2020 und 2021 geprägt.

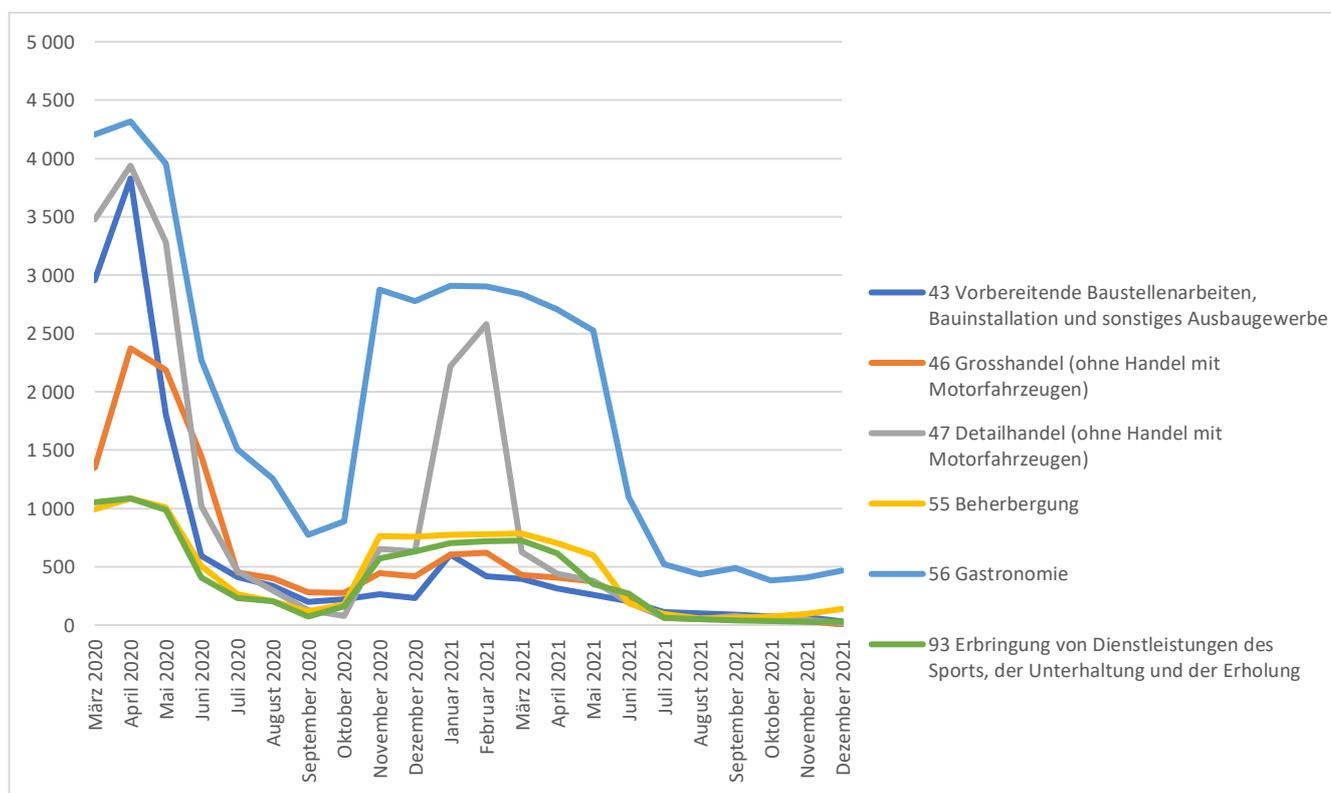
¹⁹ Zur Struktur der Freiburger Wirtschaft siehe Westschweizer Kantonalbanken und *Forum des 100* (2021), «Krisenresistenz nach Westschweizer Art», 14. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.bcf.ch/de/die-fkb/news-und-medien/news/westschweizer-bip-2021>.

²⁰ Die Zahl der Personen auf Arbeitssuche ist eine Statistik, die sich der oben eingeführten Definition von Arbeitslosigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation annähert.

Glane, Saane, See und vor allem im Greyerzbezirk besonders ausgeprägt, wo die Arbeitslosenquote um 1,5 % anstieg.

Während der coronabedingten Wirtschaftskrise konnte der Abbau von Arbeitsplätzen durch Kurzarbeitsentschädigungen stark gebremst werden und beschränkte sich im Jahr 2020 auf 0,2 % der 2019 im Kanton Freiburg gezählten vollzeitäquivalenten Arbeitsplätze (118 970). Das System der Kurzarbeit hat sich als äusserst relevant für die Bewältigung vorübergehender wirtschaftlicher Schocks erwiesen, da es den Unternehmen unnötige Kosten für Einstellungen und Entlassungen erspart. In den Jahren 2020 und 2021 waren 166 675 bzw. 66 098 Personen von diesen Massnahmen betroffen. Die 14 319 495 ausgefallenen Arbeitsstunden konzentrierten sich insbesondere auf die Monate März bis Juni 2020. Dies führte zu Entschädigungszahlungen der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Staates Freiburg in Höhe von 224 Millionen Franken für 2020 und 97 Millionen Franken für 2021.²¹ 5138 Unternehmen, insbesondere in den von der Krise am stärksten betroffenen Branchen wie Gastronomie, Hotellerie und Freizeiteinrichtungen, erhielten im Jahr 2020 Entschädigungen ausgezahlt; im Jahr 2021 waren es 2052. Auf Kantonsebene erhielten mehrere Tausend Personen, die in den genannten Bereichen beschäftigt waren, im Rahmen der beiden grossen kollektiven Massnahmenpakete, die 2020 und 2021 eingeführt wurden, Entschädigungsleistungen.

Anzahl der Personen, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten haben, Kanton Freiburg, 2020–2021



Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (amstat.ch) (2023)

Die obigen Ausführungen, insbesondere die Tatsache, dass die durch das Coronavirus ausgelöste Wirtschaftskrise keine anhaltenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Kanton Freiburg zu haben scheint, dürfen jedoch nicht über die finanziellen Schwierigkeiten hinwegtäuschen, mit denen ein Teil der Freiburger Bevölkerung bis heute konfrontiert ist. Einen Arbeitsplatz zu haben ist nicht gleichbedeutend mit einem ausreichenden Schutz vor prekären

²¹ Siehe: <https://covid19.easygov.swiss/massnahmen-bund/> für statistische Daten zu den COVID-19-Massnahmen des Bundes für die Wirtschaft, einschliesslich Härtefällen, COVID-19-Krediten, Start-up-Bürgschaften und Schutzschirm für Publikumsanställe.

Arbeitsverhältnissen, von denen 2022 und 2023 mehr Menschen aufgrund der steigenden Inflation und der sinkenden Reallöhne (in der Schweiz sind die Reallöhne 2022 um 1,9 % gesunken) betroffen sind.²²

In diesem Bereich tätige Organisationen berichten von einem deutlichen Anstieg der Anträge auf Lebensmittelhilfe, und zwar über die Bevölkerungsgruppen hinaus, die normalerweise davon profitieren. Diese Elemente und das Armutsrisiko werden im zweiten Bericht über die Armut im Kanton Freiburg thematisiert, der Ende des Jahres veröffentlicht wird.

6.2.5 Volumen der COVID-Kredite und Härtefallhilfen in der Schweiz und in Freiburg

Um die durch die Massnahmen des Teil-Lockdowns verursachten Liquiditätsprobleme zu bewältigen, konnten Schweizer Unternehmen beim Bankensektor vom Bund verbürgte Überbrückungskredite beantragen (zwischen März 2020 und Juli 2020). Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2020 ein Volumen von 16,92 Milliarden Franken an COVID-Krediten vergeben, von denen 8,78 Milliarden Franken noch ausstehen (Stand am 24. Mai 2023). In Bezug auf Anzahl und Volumen kamen diese Kredite überwiegend Kleinstunternehmen (0–9 Angestellte) und kleinen Unternehmen (10–49 Angestellte) zugute, die normalerweise über weniger Liquidität verfügen als grössere Unternehmen. Sie wurden zu 71,1 % (des Gesamtvolumens) von den Grossbanken und Kantonalbanken vergeben. Im Kanton Freiburg wurden 4768 COVID-Kredite mit einem Gesamtbetrag von 575 Millionen Franken vergeben. Dies entspricht 3,4 % des gesamten Kreditvolumens und bringt Freiburg auf den 11. Platz im Kantonsranking. Fast die Hälfte dieses Betrags wurde bis zum 24. Mai 2023 vollständig zurückgezahlt, während die Bürgschaften für Kredite in Höhe von fast 25 Millionen Franken honoriert wurden.²³ Die Freiburger Kantonalbank vergab COVID-Kredite im Wert von 343 Millionen Franken. Dies entspricht 59,7 % der gesamten Kredite, die im Kanton Freiburg während der coronabedingten Wirtschaftskrise vergeben wurden, und 2 % aller in der Schweiz vergebenen Kredite. Die Zinssätze für COVID-Kredite betragen ab März 2020 0,0 % für Kredite bis 500 000 Franken und 0,5 % für Kredite über 500 000 Franken, was auch in den Jahren 2021 und 2022 unverändert blieb. Am 31. März 2023 beschloss der Bundesrat, die Zinssätze an die Entwicklung des Kreditmarktes anzupassen. Somit wurde der Zinssatz für alle COVID-Kredite um 1,5 % erhöht. Der Zinssatz für Kredite bis zu 500 000 Franken wurde also auf 1,5 % angehoben. Diese Entscheidung könnte Unternehmen, die noch über COVID-Kreditbestände verfügen, finanziell belasten, insbesondere kleinere Unternehmen, die in Bezug auf die Liquidität anfälliger sind. Die Situation ist umso heikler, als diese Unternehmen im Jahr 2022 mit einem Anstieg der Kosten für Vorleistungen (und in einigen Sektoren der Arbeitskosten) konfrontiert waren, da sich der bewaffnete Konflikt in der Ukraine auf die Teuerung auswirkte. Andererseits wurden die Verkaufspreise von den Unternehmen (zumindest teilweise) angepasst, um den Anstieg des allgemeinen Preisniveaus in den Jahren 2022 und 2023 auszugleichen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die realen Kosten der COVID-Kredite, d. h. ihr Realzins (Nominalzins minus Inflationsrate), gesunken sind, da die Inflationsrate im März 2020 (im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres) bei -0,5 % und im März 2023 bei 2,4 % lag.

Zusammen mit den Kurzarbeitsentschädigungen und den COVID-Krediten stellt die Härtefallhilfe die wichtigste Massnahme auf nationaler Ebene zur Bewältigung der durch die Coronavirus-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise dar. In diesem Rahmen wurden mit den zwischen März 2020 und Dezember 2022 ausbezahlten Beträgen 35 196 Unternehmen in der Schweiz mit nicht rückzahlbaren Beiträgen in Höhe von 5,14 Milliarden Franken unterstützt. Im Kanton Freiburg erhielten 1130 Unternehmen Härtefallhilfen in Höhe von insgesamt 102,5 Millionen Franken.²⁴

6.2.6 Entwicklung der Konkurse

Das während der coronabedingten Wirtschaftskrise in der Schweiz und im Kanton Freiburg eingeführte System von Finanzhilfen hat dazu beigetragen, die Verschlechterung des Arbeitsmarktes in den Jahren 2020 und 2021 stark zu

²² Details über die Entwicklung der Nominal- und Reallöhne im Jahr 2022 nach Wirtschaftszweigen sind unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnindex.html> zu finden.

²³ Siehe [Credits Covid-19 - EasyGov](#): 1503 Kredite im Wert von 264 Millionen Franken wurden zurückgezahlt.

²⁴ Dieser Betrag umfasst die Hilfen, die auf kantonaler Ebene im Vorfeld der Härtefallregelung gezahlt wurden und bei der Berechnung der Härtefallbeiträge als Anzahlungen gelten und somit beim Bund weiterverrechnet werden können. Siehe Kapitel 5.3

begrenzen, und viele Unternehmen konnten ihren Betrieb weiterführen. So verzeichnete der Kanton Freiburg in den Jahren 2020 und 2021 weniger Konkurse (142 bzw. 162) als im Jahr 2019 (188), trotz der Intensität der Wirtschaftskrise. In Anbetracht der Tatsache, dass im Jahr 2022 insgesamt 222 Konkurse verzeichnet wurden, stellt sich die Frage, ob die Regelung dazu geführt hat, dass Unternehmen, die ansonsten dem Untergang geweiht gewesen wären, weiterbetrieben wurden. Tatsächlich deutet die hohe Zahl der Konkurse im Jahr 2022 auf einen Aufholeffekt hin, bei dem Unternehmen, die bereits vor 2020 geschwächt waren (und 2020 und 2021 «künstlich» am Leben gehalten wurden), 2022 ihre Tätigkeit einstellen mussten. Im Kanton Freiburg ist dieses Phänomen jedoch von begrenztem Ausmass, da mehrere Dutzend Konkurse im Jahr 2022 auf kürzlich erfolgte Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRegV) und des Obligationenrechts (OR) zurückzuführen sind. Im Wesentlichen sind die Konkurse im Jahr 2022 auf Mahnverfahren des Handelsregisteramts gegen Einheiten zurückzuführen, die die Voraussetzungen für einen Eintrag im Handelsregister nicht mehr erfüllten. Darüber hinaus ist es schwierig, die Auswirkungen der coronabedingten Wirtschaftskrise auf die Unternehmensdemografie genau zu bewerten, da sie sich in einem sehr unsicheren wirtschaftlichen Umfeld befindet.

6.3 Zukunftsaussichten

Diese Analyse zeigt, dass die coronabedingte Wirtschaftskrise von ausserordentlicher Intensität war, da sie sowohl das Angebot an Waren und Dienstleistungen als auch deren Nachfrage belastete. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesundheitsmassnahmen haben die Sozialversicherungssysteme und die verschiedenen sektoralen Hilfen dazu beigetragen, das Ausmass der Rezession zwischen 2020 und 2022 zu begrenzen. In Europa und den USA behielten die Haushalte insbesondere ein hohes Mass an verfügbarem Einkommen, was eine schnelle wirtschaftliche Erholung nach der Krise begünstigte. Gekoppelt mit höheren Staatsausgaben (vor allem in den USA) drückte der steigende Konsum der privaten Haushalte aufgrund der wachsenden Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen das allgemeine Preisniveau nach oben. Dieses Wiederaufleben der Inflation auf globaler Ebene wurde auch durch die Explosion der Logistikkosten in den Jahren 2020 und 2021 sowie durch Unterinvestitionen in bestimmte Produktionskapazitäten angeheizt. Die Inflationsdynamik verstärkte sich 2022 durch den bewaffneten Konflikt in der Ukraine und seine Auswirkungen auf die Preise für Agrarprodukte und fossile Brennstoffe. Folglich sind die durch das Coronavirus ausgelöste Wirtschaftskrise und ihre globalen Auswirkungen Teil der Transformationen eines wirtschaftlichen Umfelds, das auf geopolitischer und sozialer Ebene von zahlreichen Unsicherheiten geprägt ist.

7 Allgemeine Einschätzung

Die obige Chronologie der Ereignisse zeugt von der Reaktionsfähigkeit des Staates. Dieser war in der Lage, innerhalb kürzester Zeit ein breites Instrumentarium zur Unterstützung der Wirtschaft einzusetzen und das für die Umsetzung der auf Bundesebene getroffenen Massnahmen erforderliche Personal zu mobilisieren.

Während der ersten Welle wurden zunächst sehr schnell erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt und auf eine breite Palette von sektoralen Unterstützungsmassnahmen verteilt, welche die auf Bundesebene getroffenen Massnahmen über Erwerbsausfallentschädigungen, Kurzarbeitsentschädigungen und Kreditbürgschaften gezielt ergänzten. Während auf Bundesebene keine Lösung gefunden wurde, führte der Kanton insbesondere rasch eine Massnahme ein, um die Belastung von Unternehmen, die zur Schliessung gezwungen sind, durch Beiträge an die Mieten erheblich zu verringern. Die Erfahrungen der ersten Welle lieferten Denkanstösse für die Massnahmen des Wiederankurbelungsplans, wobei bewährte Massnahmen wie die Finanzierung von Kariyon-Gutscheinen, Massnahmen zur Förderung der Kultur oder der Berufsbildung wieder aufgenommen oder weitergeführt wurden. Ausserdem konnte sich die Verwaltung auf die zweite Welle vorbereiten. Der Vergleich der bereitgestellten Mittel mit den effektiv zugesicherten Beträgen zeigt, dass die meisten der im Frühjahr eingeleiteten Massnahmen ihren Zweck erfüllt haben.

Die nicht verwendeten Beträge der Sofortmassnahmen der ersten Welle konnten im Herbst rasch für die Umsetzung der Härtefallmassnahmen mobilisiert werden, da die kantonale Verordnung noch vor der Bundesverordnung erlassen

worden war. Die zweite Welle wirkte sich nämlich massiv auf die Branchen aus, die von der ersten Welle bereits geschwächt waren, insbesondere auf das Gastronomiegewerbe, die Reisebranche, den Sport- und Freizeitbereich und den Kulturbereich. Die Schliessung oder Beschränkung zahlreicher Betriebe im Kanton ab November aufgrund der Gesundheitslage machte es erforderlich, in äusserst kurzer Zeit breit angelegte Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen, um die für das Überleben der Unternehmen notwendige Liquidität bereitzustellen. Die Verfügbarkeit der Teams, die bereits für die Massnahmen der ersten Welle mobilisiert worden waren, und die Erfahrung mit den damals eingesetzten Prozessen erleichterten die Einrichtung vereinfachter Verfahren und der Infrastruktur, die für die Bearbeitung eines sehr grossen Volumens an Anträgen erforderlich waren. Ursprünglich war die Härtefallhilfe für Einzelfälle gedacht, die nur wenig von den kantonalen Massnahmen der ersten Welle profitiert haben. Mit der Verlängerung der Einschränkungen und Schliessungen und dem Beschluss des Bundes, auch Unternehmen, die 40 Tage schliessen mussten, unabhängig vom Umsatzrückgang in die Massnahme einzubeziehen, wurde die Härtefallhilfe zu einer breit angelegten Massnahme. Indem die Beiträge an die Mieten und die Gastronomie in die Härtefallhilfe übergeführt wurden, konnten Kohärenz und Kontinuität im gesamten Massnahmenpaket gewahrt und die Gefahr einer Überentschädigung vermieden werden, ohne einen Sektor von der Massnahme auszuschliessen. Dies ermöglichte es auch, einen Grossteil der Hilfen, die der Kanton proaktiv in der ersten Welle und später im Vorfeld der Härtefallregelung eingeführt hatte, durch den Bund refinanziert zu erhalten.

Parallel zu den in der zweiten Welle ergriffenen Sofortmassnahmen, die insbesondere die Ämter der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion und die Finanzverwaltung (FINV) mobilisierten, waren alle Direktionen des Staates an der Umsetzung der 25 Massnahmen des Wiederankurbelungsplans beteiligt, die grösstenteils zwischen Herbst 2020 und Ende 2022 erfolgte. Die Erfahrungen mit dem Plan zur Stützung der Wirtschaft infolge der Krise von 2008 haben es zweifellos erleichtert, eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe zu organisieren und erneut in sehr kurzer Zeit das entsprechende Dekret zuhanden des Grossen Rates zu erstellen. Schätzungsweise 60 jährliche VZÄ waren für die Umsetzung der Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen erforderlich, von denen etwa 20 intern besetzt wurden.

Die Umsetzung der meisten Wiederankurbelungsmassnahmen innerhalb der vorgegebenen Zeit, der Grad der Nutzung der zur Verfügung gestellten Mittel und der Erfolg der meisten Massnahmen, für die ein Antrag eingereicht werden musste, zeigen deren Relevanz und Kohärenz sowie die Fähigkeit der verschiedenen Ämter, diese Massnahmen zusätzlich zum Tagesgeschäfts umzusetzen. Die Massnahmen zur Förderung des Konsums über die Plattform Kariyon.ch waren ein grosser Erfolg mit einer sehr starken Hebelwirkung und haben den lokalen Geschäften Sichtbarkeit verschafft.

Die Sektoren, die am meisten von den Unterstützungsmassnahmen profitierten, waren logischerweise auch am längsten von den Schliessungen und Einschränkungen betroffen, was zeigt, dass die Mitnahmeeffekte begrenzt waren. Ausserdem lässt die Entwicklung der Zahl der Konkurse nach dem Abschluss der wichtigsten Unterstützungsmassnahmen nicht darauf schliessen, dass der Staat Unternehmen, die zur Schliessung verurteilt waren, künstlich am Leben gehalten hätte. Bei der Analyse der konjunkturellen Entwicklung während und nach dem Zeitraum der Krise müssen der besondere Charakter dieser Wirtschaftskrise sowie andere, von der Pandemie unabhängige Faktoren, die wirtschaftliche Unsicherheit erzeugen, berücksichtigt werden. Insgesamt zeigt die Entwicklung der Daten im Zusammenhang mit dem BIP und dem Arbeitsmarkt, dass das Freiburger Wirtschaftsgefüge widerstandsfähig und belastbar ist.

In finanzieller Hinsicht belaufen sich die Ausgaben für die in Kapitel 5.3 aufgeführten Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen bis zum 31. Dezember 2022 auf 187 Millionen Franken.

Bei einigen dieser Massnahmen zeigt der Bericht erhebliche Unterschiede zwischen dem in den neu eingeführten Gesetzesgrundlagen vorgesehenen Betrag und dem tatsächlich ausgegebenen Betrag auf. Dieser Umstand lässt sich durch mehrere Faktoren erklären:

Erstens zeigten bestimmte Massnahmen mangelnde Attraktivität und fehlenden Erfolg. Dies ist besonders deutlich bei der Massnahme für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSV), für die der Grosse Rat einen Kredit von 25 Millionen Franken beschlossen hatte. In seiner Botschaft 2020-DEE-20 hatte der Staatsrat angekündigt, dass man sich über den künftigen Erfolg der genannten Massnahme und die Zahl der tatsächlich eingereichten Anträge uneinig sei. Während die maximale Zahl der anspruchsberechtigten Personen - mit

grossen Vorbehalten - auf rund 10 149 Personen geschätzt worden war, wurden nur 1445 Gesuche eingereicht und der effektiv ausgegebene Betrag belief sich auf rund 3,3 Millionen Franken.

Zweitens sind diese Unterschiede auf die Dringlichkeit zurückzuführen, mit der bestimmte Massnahmen ergriffen werden mussten, sowie auf die fehlende Übersicht über die mögliche Entwicklung der COVID-19-Pandemie zu diesem Zeitpunkt. Beispielsweise war es besonders schwierig, die Höhe der Entschädigungen abzuschätzen, die im Kulturbereich benötigt würden. Gleichzeitig sollten diese Hilfen rasch dem Kultursektor zur Verfügung gestellt werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Schäden zu begrenzen. Diese Schwierigkeiten waren allen Kantonen gemeinsam und betreffen auch die Härtefälle im Sinne der Bundesgesetzgebung (siehe Kapitel 5.1. für die Zahlen auf Bundesebene).

Schliesslich lassen sich diese Unterschiede auch durch die Anwendung des Vorsichtsprinzips erklären. So hat die Regierung mehrfach beschlossen, die Möglichkeiten des Bundesrechts umzusetzen, trotz des «Risikos», dass sich einige dieser Instrumente nicht als zwingend notwendig erweisen würden. Ein hervorragendes Beispiel dafür ist die Schutzschirm-Massnahme, mit der Grossveranstaltungen, die bestimmte Kriterien erfüllten, eine Verlustgarantie für den Fall einer behördlich angeordneten Absage zugesichert wurde. Im Kanton Freiburg wurden drei Grossveranstaltungen durch diese Garantie abgedeckt, ohne dass anschliessend eine Entschädigung gezahlt werden musste, da die Veranstaltungen schlussendlich stattfinden konnten. Diese Massnahme beruhigte jedoch die Organisatoren der betreffenden Veranstaltungen, begrenzte das finanzielle Risiko, dem sie ausgesetzt waren, und stellte somit einen wichtigen Anreiz für diese Strukturen dar. Auch hier ist die Nicht-Ausschöpfung des ursprünglich angekündigten Betrags allen Kantonen gemeinsam: In der Westschweiz musste keine Veranstaltung, die unter den Schutzschirm fiel, auf Anweisung der Behörden abgesagt bzw. entschädigt werden.²⁵

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sich die genauen Endkosten all dieser Massnahmen weiterhin in relativ geringem Umfang ändern. Wie in Kapitel 11 erwähnt, wird die Überwachung und Kontrolle bestimmter ausgezahlter Hilfen, insbesondere der Härtefallhilfen, über mehrere Jahre hinweg fortgesetzt. Mögliche Rückforderungen sind daher nicht auszuschliessen. Darüber hinaus werden Ausgaben im Zusammenhang mit einigen Massnahmen des Wiederankurbelungsplans auch noch 2023 (Massnahmen 1 und 3) oder sogar noch weiter in der Zukunft (Massnahmen 12, 13 und 18) anfallen. Der Grossteil der Ausgaben wurde jedoch bereits getätigt.

Die nicht verwendeten Beträge (wie oben erläutert), wurden für die Finanzierung spezifischer Massnahmen in einer aussergewöhnlichen Lage bereitgestellt. Diese Situation ist nicht mehr gegeben. Seit dem 1. April 2022 hat der Bundesrat die besondere Lage aufgehoben. Inzwischen wurden auch die Ausführungsverordnungen formell aufgehoben oder werden aufgehoben, sobald die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen abgeschlossen ist.

8 Bilanz der Gesundheits- und anderen Schutzmassnahmen

8.1 KFO 1 + 2 COVID-19

Das Kantonale Führungsorgan (KFO) wurde zweimal mit der Koordination der Schutzmassnahmen im Kanton Freiburg beauftragt. Der erste Zeitraum erstreckte sich von März 2020 bis Juni 2020, der zweite von Oktober 2020 bis Mai 2021.

Der erste Zeitraum ist durch eine sogenannte ausserordentliche Lage und damit durch einen zentralisierten Entscheidungsprozess auf Bundesebene gekennzeichnet. Das KFO, das in einer erweiterten Zusammensetzung eingerichtet wurde, um den Einsatz aller an der Bewältigung der Gesundheitskrise beteiligten öffentlichen Kräfte zu leiten, hat insbesondere über die rein gesundheitlichen Aspekte hinaus (Hospitalisierung, gefährdete Institutionen, Testing und Tracing, Gesundheitshotline usw.) eine Vielzahl von Leistungen erbracht. Diese gingen einerseits zugunsten der Partner, beispielsweise mit der Einrichtung einer Einkaufszentrale für medizinisches und

²⁵ Siehe [Schutzregenschirm Publikumsanlässe - EasyGov](#).

Schutzmaterial oder der Verwaltung der Unterstützungskräfte (Zivilschutz (ZS), Armee), die in den Einrichtungen eingesetzt wurden. Zum anderen kamen ihre Leistungen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und dem Vereinswesen zugute, z. B. durch die Einrichtung einer «Alltags»-Hotline, einer Hotline «Wirtschaft» oder einer Informationsstelle, die zentral die Kommunikation mit der Öffentlichkeit gewährleistete.

Die zweite Periode ist hingegen durch einen Zustand gekennzeichnet, der auf Bundesebene als «besondere Lage» eingestuft wurde. Dies bedeutete, zumindest in der ersten Zeit bis Anfang Dezember 2020, dass die Kantone weitgehend frei waren, über Massnahmen auf ihrem Kantonsgebiet zu entscheiden. Ab Mitte Dezember 2020 übernahm der Bund auf seiner Ebene die Koordination des Massnahmenpakets, das diesmal nach einer Übergangszeit von einigen Wochen wieder für die gesamte Schweiz gelten sollte. Das in dieser zweiten Periode eingerichtete KFO war anders organisiert als in der ersten Periode, mit einer weitgehend unabhängigen Task Force Gesundheit, einer kantonalen Koordinationsstelle, die für die Umsetzung der Massnahmen, die Koordination zwischen den Partnern und die Verwaltung der «Alltags»-Hotline zuständig war, sowie einer Stabstelle «Unterstützung und Reserven».

In beiden Zeiträumen griff das KFO mit der Mobilisierung des Zivilschutzes auf die operative Reserve in kantonaler Hand sowie mit dem subsidiären Einsatz der Armee auf die strategische Reserve des Bundes zurück. Der ZS wurde vorrangig in den Alters- und Pflegeheimen sowie den Impfbetrieben und in geringerer Masse am freiburger Spital (HFR) eingesetzt. Die Unterstützung am HFR erfolgte mit Personen aus dem Kanton Waadt, da in Freiburg nicht genügend Personal vorhanden war. Die Armee wurde zur Unterstützung der Pflege am HFR eingesetzt. Neben dem Einsatz dieser beiden Reserven konnte der Staat auf einen verstärkten Einsatz der Polizeikräfte zählen, um Kontrollen und Planungsarbeiten durchzuführen, sowie auf die Bereitstellung von Feuerwehrkräften, um die Ambulanzkapazitäten zu verstärken.

Gebundene Beträge für KFO 1 und 2 COVID-19

	2020.	2021.	2022.	Total
In CHF		334 503,30	17 652,20	13 880 383

8.2 Task Force Gesundheit

Ab 2020 war die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie stark gefordert. Im Mai 2020 richtete sie unter anderem die Task Force Gesundheit ein, die sich aus den verschiedenen internen und externen Partnern zusammensetzte und deren operative Organisation Folgendes umfasste:

- > eine Personalabteilung, die eng mit dem Generalsekretariat zusammenarbeitete und auf dem Höhepunkt der Krise über 500 Mitarbeitende anstellte (insgesamt wurden 1300 Personen angestellt);
- > eine gemeinsame Informationsstelle mit der Polizei;
- > eine Tracing-Stelle bestehend aus einem Callcenter, die Umgebungsuntersuchungen durchführte, um durch frühzeitige Identifizierung von Fällen und Rückverfolgung von Kontaktpersonen die Ausbreitung des Virus zu verhindern;
- > eine Gesundheitshotline für Fragen der Bevölkerung im Zusammenhang mit COVID-19 (mehr als 35 360 Anrufe im Jahr 2022);
- > eine Einheit, die gefährdeten Einrichtungen insbesondere mit einem mobilen Team Unterstützung bot;
- > weitere Einheiten, die sich mit COVID-Zertifikaten und der Organisation von repetitiven Tests befassten;
- > ein kantonales Testzentrum, mit dessen Aufbau und Betrieb das HFR beauftragt wurde (Mandat), um das private Angebot von Apotheken, Arztpraxen und Labors zu ergänzen (109 426 nachgewiesene COVID-19-Infektionen im Jahr 2022);
- > zwei kantonale Impfbetriebe, eines in Freiburg und eines in Bulle, sowie mobile Impfteams, die insbesondere in Bezirken, Institutionen, Alters- und Pflegeheimen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Einkaufszentren eingesetzt wurden (589 500 verabreichte Impfdosen von Dezember 2020 bis Ende 2022);
- > eine Apotheke, in der die von der Armeeapotheke versandten Impfstoffe gegen das Coronavirus entgegengenommen und gelagert wurden und von wo aus sie unter Berücksichtigung der logistischen

Einschränkungen im Zusammenhang mit der Stabilität und Verpackung der erhaltenen Produkte an die Berechtigten verteilt wurden.

Im April 2022 wurde die Task Force Gesundheit mit dem Übergang von der besonderen zur normalen Lage aufgelöst. Seither sind das Kantonsarztamt (KAA) über seine COVID-19-Einheit und das sanitätsdienstliche Führungsorgan (SFO) unter dem Vorsitz des Kantonsarztes für das Pandemiemanagement zuständig. 2023 wurde beschlossen, dass die Apotheke, die unter anderem die Logistik der Impfstoffe gegen das Coronavirus verwaltet, weitergeführt wird. Ausserdem sollen mindestens eine Impfstelle und je nach Bedarf ein mobiles Impfteam bestehen bleiben. Diese Funktionsweise wird beibehalten, da die Beschaffung sowie die Verteilung der Impfstoffe an die Kantone weiterhin von der Armeepotheke übernommen werden und die Aufbewahrungsbedingungen für die Impfstoffe nach wie vor aussergewöhnlich sind, was Apotheken und Arztpraxen davon abhält, regelmässige Impfungen anzubieten. Der Kanton muss also weiterhin ein minimales, angemessenes Impfangebot gewährleisten. Angesichts des starken Rückgangs der Nachfrage nach Tests wurde das kantonale Testzentrum am 15. Januar 2023 geschlossen.

Die COVID-19-Pandemie hatte auch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Spitäler und Kliniken des Kantons. Diese hatten zusätzliche Kosten zu tragen, insbesondere aufgrund der Leistungen für die Bereitstellung von Betten (die für an COVID-19 erkrankte Personen reserviert waren) und der komplexeren Patientenbetreuung aufgrund der vom Personal zu treffenden Schutzmassnahmen. Einige Einrichtungen hatten auch mit fehlenden Einnahmen zu kämpfen, insbesondere nachdem der Bundesrat im Frühjahr 2020 nicht dringende Leistungen während sechs Wochen verboten hatte und der Staatsrat die somatischen Spitäler des Kantons Freiburg aufforderte, die elektive Tätigkeit während starken Pandemiewellen zu reduzieren. Der Staatsrat beschloss, sich an den finanziellen Auswirkungen der coronabedingten Krise zu beteiligen, indem er dem HFR, dem HIB, dem Daler Spital und der Clinique Générale Ste-Anne Finanzhilfen gewährte.

Damit die von den Gemeindeverbänden betriebenen oder beauftragten Pflegeheime und Spitexdienste die Krise bewältigen konnten, genehmigte der Staatsrat auch hier zusätzlich zu den regulären Subventionen Sondermassnahmen sowie Finanzhilfen.

In den Pflegeheimen ermöglichte dies insbesondere die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit Schutzmaterial, Vertretungen für das gesamte Personal im Pflege- und Betreuungsbereich, vom Kantonsarzt angeordnete Tests, Pauschalen für Bereitschaftsärzte und die Anerkennung von durchschnittlichen Lohnkosten, die über dem Budget lagen. Der Staat finanzierte auch die vorübergehende Überdotierungen von Pflege- und Betreuungspersonal, eine Pauschale für leere Betten in Pflegeheimen, die vom Kantonsarzt unter Quarantäne gestellt worden waren, und Prämien für das Personal.

Für die Spitexdienste hat der Staatsrat für das Jahr 2020 eine ausserordentliche Subventionierung beschlossen. Zusätzlich zur regulär gezahlten Subvention leistete der Staat einen Beitrag (zu 30 %) an die Löhne von Personen, die bei Spitexdiensten angestellt sind, aufgrund der COVID-19-Pandemie aber keine Spitex-Leistungen erbringen konnten (Personen in Isolation oder Quarantäne, gefährdete Personen oder Personen, die stattdessen in einem Pflegeheim arbeiteten).

Die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Mehrkosten in den Pflegeheimen und Spitexdiensten wurden vom Staat und den Gemeinden nach den üblichen Regeln finanziert. Mit dem am 18. November 2020 eingereichten Auftrag zur Übernahme der Mehrkosten von Pflegeheimen und Spitexdiensten im Rahmen der finanziellen COVID-19-Unterstützungsmassnahmen (2020-GC-186) forderten die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte den Staatsrat jedoch auf, ein Inventar der Mehrkosten zu erstellen, die durch die zusätzlichen Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 in den Pflegeheimen und Spitexdiensten entstehen, und verlangten, dass der Staatsrat spezifische Budgets bereitstellt, um alle Verluste und Fehlbeträge im Zusammenhang mit COVID-19 zu kompensieren. Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags forderten also, dass diese Mehrkosten gemäss der Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden nicht in die regulären Posten der Subventionen fallen. Da dieser Auftrag vom Grossen Rat in seiner ordentlichen Sitzung vom Dienstag, 22. März 2022 angenommen wurde, wird im Budget 2023 ein Betrag von 6 000 000 Franken vorgesehen, um die darin formulierten Forderungen zu erfüllen.

Auch Sondereinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder Suchtproblemen waren von den Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen. Insbesondere mussten sie Schutzkonzepte entwickeln, um die Weisungen des Bundes und der Task Force Gesundheit einzuhalten. Im Jahr 2021 zahlte der Staat eine Finanzhilfe zur Unterstützung der im Laufe des Jahres eingeführten Massnahmen sowie eine Vorauszahlung für die im Jahr 2022 geplanten Ausgaben im Zusammenhang mit COVID-19.

Im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung konnte der Kanton Freiburg gestützt auf die Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (SR 862.1) die privaten Kindertagesstätten und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen für die nicht erhobenen Elternbeiträge in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entschädigen.

Im Jahr 2020 übernahm die GSD einen Teil des vom Staat erworbenen Schutzmaterials über das Ad-hoc-KFO. Für die Verwaltung dieses Materials wurde zwischen der GSD und dem HFR ein Leistungsauftrag unterzeichnet. Die (anspruchsberechtigten) Gesundheitseinrichtungen des Kantons haben die Möglichkeit, sich über das HFR aus diesem Materiallager zu versorgen. Das HFR stockt das Lager wieder auf, um sicherzustellen, dass die Reservebestände in der vom Staatsrat beschlossenen Höhe gehalten werden. Die Einnahmen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Bestands gehen zu Lasten der GSD.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben, die durch die oben beschriebenen Massnahmen und Finanzhilfen entstanden sind, wie sie in der Staatsrechnung verbucht wurden. Dies kann Verschiebungen zwischen dem Jahr, in dem die Massnahmen eingeführt wurden, und dem Jahr, in dem der Geldfluss stattgefunden hat, bedeuten. Dies gilt insbesondere für die Spitäler: Ihnen zahlte der Staat insgesamt 37 Millionen Franken für die Mehrkosten im Zusammenhang mit COVID-19, die sie 2020 zu tragen hatten (31,4 Millionen Franken 2020 und 5,6 Millionen Franken 2021), 36,9 Millionen Franken für die Mehrkosten im Jahr 2021 (10,5 Millionen Franken 2021 und 26,4 Millionen Franken 2022) und eine Vorauszahlung von 6 Millionen Franken für die Massnahmen, die 2022 eingeführt wurden.

Ausgaben durch Gesundheitsmassnahmen und andere finanzielle Unterstützung für Gesundheitseinrichtungen

	2020	2021	2022	Total
Task Force Gesundheit (inkl. Tracing, Tests, Impfung)	2 401 200	19 513 600	9 725 500	31 460 300
Pauschalen des Bundes und der Krankenversicherer (Tests, Impfung)		-7 267 900	-3 453 000	-10 720 900
Unterstützung der Spitälern (HFR, FNS, HIB, Freiburger Privatkliniken)	31 376 000	16 083 600	32 362 100	79 821 700
Prämie für das Pflegepersonal	1 400 000	-	-	1 400 000
Sozialmedizinische Pflege (Pflegeheime, Spitex, Beträge zu Lasten des Staates)	3 311 200	1 699 300	n.v.	5 010 500
Spezialisierte Einrichtungen (Betrag zu Lasten des Staates, 45 %)	-	1 706 900	-	1 706 900
Familienergänzende Kinderbetreuung	344 600	-	-	344 600
Materialbestand (Beschaffung und Verwaltung)	3 639 500	-230 100	-788 100	2 621 300
Total netto	42 472 500	31 505 400	37 846 500	111 824 400

* + Ausgaben, - Einnahmen; Beträge gerundet. n.v. = nicht verfügbar.

9 Detaillierte Bilanz der Sofort- und Wiederankurbelungsmassnahmen

9.1 Massnahmen während der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie

9.1.1 Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor	
<i>Entschädigungen an Kulturunternehmen sowie an Kulturschaffende</i>	
Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.32 / SR 442.15	
Zuständige Direktion/Amt: BKAD/KA	
Gewährungsverfahren	<p>Für finanzielle Verluste aufgrund der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder der Schliessung von Unternehmen aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden nicht rückzahlbare Finanzhilfen gewährt, und zwar bis zu maximal 80 % der genannten Verluste.</p> <p>Kulturvereine im Laienbereich können über die vom Bund unterstützten Verbände Finanzhilfen beantragen, die sich auf höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein belaufen.</p> <p>Der Bund beteiligt sich mit 50 %. Das KA hat die Entscheidungskompetenz für Beträge bis 30 000 Franken, die BKAD für Beträge bis 100 000 Franken. Für Beträge, die darüber hinaus gehen, entscheidet der Staatsrat über die Gesuche.</p>
Zahlen	<p>Von 289 eingereichten Gesuchen wurden 234 bewilligt und insgesamt 4 195 225 Franken ausbezahlt, wovon 17 % auf Kulturschaffende und 83 % auf Kulturunternehmen entfielen. Rückerstattungen sind noch möglich.</p>
Bilanz und Nachverfolgung	<p>Eine detaillierte Bilanz der Massnahme findet sich im Bericht zum Postulat 2020-GC-156 über die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kulturbereich in den Jahren 2020–2021. Alle Gesuche wurden innerhalb der vorgegebenen Fristen bearbeitet. Die Massnahme wurde in den Jahren 2021 und 2022 fortgesetzt, sodass Kulturunternehmen und Kulturschaffende während der gesamten Pandemie begleitet werden konnten. Für die finanzielle Analyse der Gesuche und die Berechnung des Schadens wurde eine Task Force aus amtsexternen Experten eingesetzt. Eine Ad-hoc-Kommission wurde beauftragt, zu den Finanzhilfen Stellung zu nehmen. Das Bundesamt für Kultur erhielt regelmässig einen Finanzbericht. Bei vier Gesuchen führte der Bund eine Stichprobenkontrolle durch. Das KA führte eine allgemeine Rechnungsprüfung der begünstigten Unternehmen durch, um sicherzustellen, dass diese keinen Überschuss aufwiesen (in Form eines Gewinns oder der Bildung von nicht zweckgebundenen Rückstellungen oder stillen Reserven im letzten Geschäftsjahr) und dass die gewährten Gelder nicht zweckentfremdet wurden. Bis Mitte Mai waren für sechs Unternehmen Rückerstattungen in Höhe von 297 710 Franken beschlossen worden. Diese Zahlen können sich noch ändern.</p>

9.1.2 Verordnung über die Unterstützung des Schlosses Greyerz infolge des Coronavirus (COVID-19)	
<i>Kurzfristige Soforthilfe zur Deckung des Betriebsverlustes der Stiftung im Jahr 2020</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.34	
Zuständige Direktion/Amt: BKAD/KA	
Gewährungsverfahren	Der Betrag dient zur Deckung des Betriebsverlustes im Jahr 2020 und wird in maximal vier Tranchen auf der Grundlage eines Quartalsberichts freigegeben.
Zahlen und Bilanz	Da es sich bei der Stiftung Schloss Greyerz um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, hat die Stiftung keinen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der COVID-Kulturverordnung. Der Betriebsverlust war geringer als erwartet, weshalb im Jahr 2020 nur zwei Tranchen bzw. 425 000 Franken benötigt wurden. Im Jahr 2022 wurde jedoch eine ausserordentliche Finanzhilfe in Höhe von 275 000 Franken gewährt, wodurch sich die gesamte Hilfe auf insgesamt 700 000 Franken erhöhte.

9.1.3 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der lokalen Wirtschaft (ULWV-COVID-19)	
<i>Unterstützung der Entwicklung der Online-Plattform Kariyon.ch, um Gutscheine mit einem Rabatt von 20 % zu Lasten des Staates zu erwerben.</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.53	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF; ILFD/GN	
Gewährungsverfahren	Zum Schliessen gezwungene Geschäfte (einschliesslich Restaurants, Discos/Bars, Sport-, Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen) sowie Mitglieder der Vereinigung Terroir Fribourg können sich auf der Plattform Kariyon.ch registrieren. Die Kundinnen und Kunden zahlen 80 % des Wertes der über die Plattform gekauften Gutscheine, maximal 100 Franken pro Gutschein und maximal 5 Gutscheine eines Geschäfts. Die Gutscheine sind bis zum 31. Dezember 2021 gültig. Partner, die sich auf der Plattform registriert haben, können sich die Gutscheine bis zum 30. September 2021 erstatten lassen. Die Massnahme fördert auch den lokalen Tourismus, da jede Person, die im Kanton übernachtet und sich über die Plattform «Check-In» registriert, einen Gutschein im Wert von 20 Franken erhält, der bei den registrierten Partnern eingelöst werden kann.
Zahlen	Der Staat gab für diese Massnahme 3 961 857 Franken aus, davon 202 562 Franken für die Entwicklung der Plattform. Er übernahm auch die Transaktionskosten, die bei der Verwendung von Kreditkarten anfallen. Durch die Massnahme flossen 17 Millionen Franken in die lokale Wirtschaft. Über die Plattform «Check-In» wurden Gutscheine im Wert von 73 600 Franken generiert. 1450 Geschäfte lösten Gutscheine ein, die von 28 500 Einzelkunden gekauft wurden.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Verwaltung der Massnahme wurde per Leistungsauftrag an die Firma Local Impact übertragen. Diese überprüfte, ob die Leistungsanbieter für die Massnahme infrage kamen, und schickte die Zahlungslisten zur Weiterverfolgung und Finanzkontrolle an die entsprechenden Ämter. Die Massnahme «Kariyon» hat den Konsum nach den angeordneten Schliessungen deutlich

gefördert. Sie hat auch zum ersten Mal das Wirtschaftsgefüge der KMU und der Selbstständigerwerbenden des Kantons Freiburg in einem Online-Verzeichnis ins Rampenlicht gerückt. Die Aktion trug zur Entwicklung des Erscheinungsbilds der Plattform Kariyon.ch und der entsprechenden App bei und ermöglichte die Entwicklung von generischen Gutscheinen. Drei Monate nach ihrem Start hat die Gesellschaft den Auftrag, den ihr der Staat Freiburg erteilt hat, vollständig erfüllt. Die Aktion wurde im Rahmen des Wiederankurbelungsplans ebenso erneuert wie der Kauf von Gutscheinen durch den Staat für bestimmte Zielgruppen. Die Plattform besteht weiterhin und wird weiterentwickelt.

9.1.4 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich (WMT-COVID-19)

Soforthilfe für Beherbergungsbetriebe, touristische Anlagen und Sehenswürdigkeiten basierend auf der Funktionsweise des Tourismusförderungsfonds (TFF).

Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.62

Zuständige Direktion/Amt: VWBD / FTV (TFF-Sekretariat)

Gewährungsverfahren	Die Unterstützung besteht aus einer Lockerung der Vergabebedingungen und einer Ausweitung der regulären Beiträge aus dem TFF für Beherbergungs- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere durch die Übernahme eines Teils der Miet- oder Pachtzinsen für eine Dauer von maximal 21 Monaten zwischen April 2020 und Dezember 2021 sowie einem Darlehen an den Freiburger Tourismusverband (FTV) von maximal 1 Million Franken. Die Begünstigten müssen einen vom Bund verbürgten Kredit beantragen und eine um über 80 % verminderte Geschäftstätigkeit für Beherbergung und Freizeit zwischen März und Mai 2020 nachweisen.
Zahlen	64 der 79 eingereichten Gesuche wurden angenommen und ein Gesamtbetrag von 4 096 192 Franken ausbezahlt. Davon entfielen 83 % auf die Hotellerie und Parahotellerie, 10% auf Sehenswürdigkeiten und der Rest auf Bergbahnen, Campingplätze und Kongresszentren. Die Bearbeitungsgebühr von 250 Franken pro Fall wurde den Begünstigten auferlegt. Die Beträge wurden in vier Zahlungen aufgeteilt, von denen eine aufgrund der finanziellen Situation des Gesuchstellers nicht geleistet wurde. Der FTV erhielt ein Darlehen in Höhe von 200 000 Franken, das inzwischen teilweise zurückgezahlt ist.
Bilanz und Nachverfolgung	Mit den Begünstigten der Massnahme wurden Vereinbarungen getroffen. Der Verwaltungsausschuss des TFF verfolgte alle Entscheidungen direkt über einen Online-Zugang. Die Dossiers wurden in Ad-hoc-Ausschusssitzungen bestätigt. Die sehr gute Funktionsweise des TFF ermöglichte dank eines bereits gut eingespielten Verfahrens zur Übernahme von Zinsen oder Mietkosten eine schnelle und effiziente Umsetzung. Der Restbetrag der Massnahme bleibt dem TFF zugewiesen.

<p>9.1.5 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (WMMV-COVID-19)</p> <p><i>Übernahme von drei Monatsmieten oder -pachten für Geschäftsflächen zu je einem Drittel durch den Staat, die Mieterin oder den Mieter und die Eigentümerin oder den Eigentümer</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.63</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WA</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Dieses System nicht rückzahlbarer Hilfen ermöglicht es den Mieterinnen und Mietern von Gewerbeflächen, die infolge der Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 schliessen mussten, über einen tripartiten Vertrag zwei von drei Monatsmieten ohne Nebenkosten gezahlt zu erhalten. Der Staat zahlt eine Monatsmiete, sofern die Mieterin oder der Mieter eine Monatsmiete zahlt und die Eigentümerin oder der Eigentümer auf eine Monatsmiete verzichtet. Diese Massnahme gilt für die Monate Mai, Juni und Juli 2020. Die Beträge werden direkt an die Eigentümerinnen und Eigentümer ausgezahlt. Für die Massnahme infrage kommen Unternehmen sowie Selbstständigerwerbende (Obergrenze der Hilfe: 5000 Franken) sowie öffentliche Gaststätten (Patente des Typs A, B, C, D, F im Sinne des ÖGG, SGF 952.1; Obergrenze der Hilfe: 7000 Franken). Keinen Anspruch haben Einrichtungen mit Patent des Typs G sowie Unternehmen, deren Vermieterin eine öffentliche Körperschaft ist.</p>
<p>Zahlen</p>	<p>Es wurden 2086 der 2310 eingereichten Gesuche bewilligt; der ausbezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf 4 876 076 Franken. Bei 25 % der Begünstigten handelt es sich um öffentliche Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, bei 26 % um Detailhandelsgeschäfte im Non-Food-Bereich. 16 % sind Einrichtungen für persönliche Dienstleistungen (Wellness, Fitness, Coiffeur, Nagelstudio, Kosmetik, Massage usw.) und 14 % Einrichtungen für Gesundheitsberufe.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>Die Massnahme wurde im Kanton schnell eingeführt, während es keine vergleichbare Massnahme durch das Bundesparlament schaffte. Die Obergrenze der Hilfe und eine gewisse mangelnde Akzeptanz seitens der Vermieter bremsen den Erfolg der Massnahme, die dennoch über 2000 Geschäften eine erhebliche Entlastung brachte. Das Prinzip der Mietunterstützung wurde später im Rahmen der Finanzhilfe, die in der zweiten Welle vergeben wurde, wieder aufgegriffen. Die Massnahme erforderte die Einstellung von befristeten Mitarbeitenden, die in diesem Rahmen rasch wieder eingesetzt werden konnten.</p>

<p>9.1.6 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen (WMV-Unternehmen-COVID-19)</p> <p><i>Teilweise Übernahme der Mitgliederbeiträge für «thematische Cluster»; Bürgschaften für spezielle Bankkredite für Start-ups, Bereitstellung von Coaches aus dem platinn-Netzwerk.</i></p> <p>Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage (Start-up): SGF 821.40.64 / SR 951.251</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Übernahme der Mitgliederbeiträge der folgenden Cluster: Building Innovation Cluster, Cluster Food & Nutrition und Swiss Plastics Cluster in Höhe von bis zu 75 % des jährlichen Einzelmitgliederbeitrags für 2020.</p> <p>Bürgschaft für Bankkredite an Start-ups, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. März 2020</p>

	gegründet wurden, die über einen Zeitraum von 10 Jahren zurückzuzahlen sind (verlängerbar auf 15 Jahre). Die Rahmenbedingungen und das Antragsverfahren werden auf Bundesebene festgelegt. Fri Up führt die Vor-Analyse der Dossiers vor der Weiterleitung an die WIF durch, die den Antrag nach der Validierung an Cautionnement romand weiterleitet. Wenn die Bürgschaft honoriert werden muss, zahlt der Bund 65 % und der Staat Freiburg 35 % des Bankkredits zurück. Die Beteiligung an Arbeiten zur Umgestaltung von Prozessen (insbesondere die Digitalisierung und/oder die Umstellung der Versorgungsketten) durch die Bereitstellung von Coaches des platinn-Netzwerks, die vom Amt beauftragt werden, beläuft sich auf bis zu 600 Franken pro Unternehmen.
Zahlen	Im Rahmen der Cluster-Mitgliederbeiträge wurden 84 750 Franken gezahlt. Von den 22 eingereichten Gesuchen profitierten 10 innovative Start-ups mit 52 VZÄ von einer Bürgschaft (Bund und Kanton) für Kredite in der Höhe von insgesamt 3 115 840 Franken. Bis heute musste keine der Bürgschaften honoriert werden. Von 71 Gesuchen erhielten 70 Unternehmen ein Coaching im Wert von insgesamt 36 833 Franken. 77 % der Gesuche stammten von Kleinstunternehmen, die in verschiedenen Branchen tätig waren.
Bilanz und Nachverfolgung	Eine <u>Auswertung des Bundes</u> zu den verbürgten Krediten an Start-ups ist verfügbar ²⁶ . Die Einsatzberichte der platinn-Coaches wurden vom Amt validiert.

9.1.7 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der Medien (WMME-COVID-19)	
<i>Direkte Unterstützung lokaler Printmedien und lokaler Radio-/TV-Sender aufgrund ihres Service-Public-Auftrags</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.65	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/GS-VWBD	
Gewährungsverfahren	Die Unterstützung besteht in der Übernahme von 50 % der gegenüber der Vorjahresperiode eingebüsstes Werbeeinnahmen nach Kompensation allfälliger Mehreinnahmen aus dem Verkauf zusätzlicher Abonnemente. Die Massnahme wurde bis Ende 2021 verlängert. Die Unterstützung ist unabhängig vom Geschäftsergebnis und erfolgt zusätzlich zu einer eventuellen ausserordentlichen Finanzhilfe durch den Bund für Printmedien und subsidiär zu einer solchen Hilfe für Radio/TV. Die Anträge werden für jedes Quartal, das unter die Verordnung fällt, wiederholt.
Zahlen	Für diese Massnahme wurden 2 560 924 Franken ausgezahlt, davon 88 % für die Printmedien und 12 % für Radiosender; ein Antrag auf teilweise Rückerstattung ist aufgrund der Subsidiaritätsklausel mit der Bundeshilfe noch anhängig. Im Rahmen der Sofortmassnahmen des Bundes zur Unterstützung der Medien hat das BAKOM ausserdem folgende Unterstützungen gesprochen: 1 611 107 Franken an die Freiburger Printmedien für die vollständige Übernahme der Verteilungskosten durch die Post und 1 361 309 Franken an das Radio für den Ausgleich der Verluste bei Werbung und Sponsoring

²⁶ Siehe [COVID-19: Startup-Bürgschaftsprogramm erfolgreich umgesetzt \(admin.ch\)](#).

Bilanz und Nachverfolgung	Zusammen mit der indirekten ausserordentlichen Bundeshilfe für die Presse und den anderen Unterstützungsmassnahmen des Bundes (KAE, COVID-Kredite) ermöglichte es der kantonale Beitrag den Verlegern der Printmedien, die Publikationen und die meisten Arbeitsplätze während der Krise aufrechtzuerhalten. Die Unterstützung für Radiosender wurde jedoch aufgrund der Subsidiaritätsklausel stark eingeschränkt. Es ist anzumerken, dass die Medien im Allgemeinen mit eher strukturellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und der Personalabbau nicht ausschliesslich mit COVID-19 zusammenhängt. Siehe auch den Bericht 2022-DEE-51 .
----------------------------------	--

<p>9.1.8 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der Berufsberatung und der Berufsbildung (WMV-Bildung-COVID-19)</p> <p><i>Unterstützung für Jugendliche am Ende der obligatorischen Schulzeit, die auf der Suche nach einer Lehrstelle sind, Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung im dualen System und Erwachsene, die infolge der Krise in einer prekären beruflichen Situation sind und eine berufliche Laufbahnberatung benötigen</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.66</p>	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/BBA; BKAD/BEA	
Gewährungsverfahren	<p>Die Massnahmen sind auf vier Ebenen angesiedelt: Übergang vom Ende der obligatorischen Schule zur berufsbildenden Sekundarstufe II (Nahtstelle I), Übergang von der (berufsbildenden oder allgemeinbildenden) Sekundarstufe II in den Arbeitsmarkt (Nahtstelle II), Betreuung während der Lehre sowie Laufbahnberatung und Umschulung für Erwachsene.</p> <p>Die Ebene «Nahtstelle I» umfasst eine Ausweitung der Unterstützung für Vereine, die mit Berufsvorbereitungsmassnahmen und Motivationssemestern betraut sind, Massnahmen für eine kostenlose Erwachsenenbildung, eine Ausweitung der Leistungsaufträge mit den Lehrbetriebsverbänden, damit diese mehr Lernende einstellen, und eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Staates für die überbetrieblichen Kurse von 20 auf 25 %.</p> <p>Die Ebene «Nahtstelle II» besteht aus der Einstellung von in diesem Bereich qualifiziertem Personal, insbesondere von Berufsberatern und -beraterinnen, die auf Berufsbildung spezialisiert sind. Die Ebene «Betreuung während der Lehre» umfasst eine Erhöhung der Kapazitäten der Plattform Jugendliche durch die Einstellung von qualifiziertem Personal sowie eine Intensivierung der Besuche der Lehraufsichtskommissionen.</p>
Zahlen	Es wurden 1 905 303 Franken verwendet, davon 1 380 373 Franken für die Massnahmen «Nahtstelle I», 210 628 Franken für die Massnahmen «Nahtstelle II», 101 159 Franken für die Laufbahnberatung und Umschulung für Erwachsene und 113 810 Franken für die Plattform Jugendliche. Für die Lehraufsichtskommissionen wurde kein Betrag verwendet, da letztlich nur wenige Lehrverträge aufgelöst wurden.
Bilanz und Nachverfolgung	<p>In Bezug auf die Massnahmen «Nahtstelle I» haben die Schaffung zusätzlicher Plätze über den Sommer und Herbst sowie die Verlängerung der Massnahme bis Ende Mai 2021 dazu geführt, dass die mit den Berufsvorbereitungsmassnahmen und den Motivationssemestern betrauten Organisationen trotz komplexerer Profile eine gute Vermittlungsquote erzielen konnten.</p> <p>In Bezug auf die Erwachsenenbildung wurde die kostenlose Teilnahme am Berufsfachschulunterricht von den betroffenen Erwachsenen sehr geschätzt.</p> <p>Was die Lehrbetriebsverbände betrifft, so wurde der zur Verfügung stehende Betrag von zwei Verbänden (Fri-bap und Ref-flex) genutzt. Es könnte darüber nachgedacht werden, ob die Lehrbetriebsverbände in Zukunft stärker subventioniert werden sollten, um zusätzliche Plätze zu</p>

schaffen.

In Bezug auf die überbetrieblichen Kurse wurden für die Massnahme 170 Anträge gestellt, was darauf schliessen lässt, dass sie von den Bildungsbetrieben geschätzt wurde. Sie wurde zusätzlich zu den Massnahmen im Zusammenhang mit der STAF ergriffen, was den Betrag zulasten der Bildungsbetriebe zusätzlich verringerte.

Was die Massnahme «Last Minute» betrifft, so wurde diese zwei Jahre lang verstärkt, um Jugendliche zu begleiten, die nach der obligatorischen Schule keine Lösung gefunden haben. Insbesondere die Organisation der «Treffpunkte Lehrstelle» hat sich als sinnvoll erwiesen. Die Massnahme «Nahtstelle II», die von Grund auf neu für Lernende geschaffen wurde, die ihre Ausbildung beenden und einen Einstieg in den Arbeitsmarkt oder eine weitere Ausbildung anstreben, war ein Erfolg. Die Nachfrage nach Laufbahnberatung war bereits vor der Pandemie gross, und das BEA hatte Mühe, alle Anfragen zu beantworten. Die Pandemie hat den Bedarf dieser Zielgruppe noch weiter erhöht. Durch die Massnahme wurde die ohnehin schon lange Wartezeit auf die Leistungen des BEA begrenzt und auf 4-5 Monate eingedämmt. Die Massnahme wurde im Rahmen des Wiederankurbelungsplans fortgesetzt.

Was die Plattform Jugendliche betrifft, wurde ihr Betrieb ununterbrochen fortgesetzt und ihre Kapazitäten wurden erweitert. Die Bedürfnisse der Zielgruppe konnten so auf akzeptable Weise erfüllt werden.

9.1.9 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Unterstützung von Personen, die erstmals von Prekarität betroffen und armutsgefährdet sind (WMPA-COVID-19)

Partnerschaft mit Einrichtungen und Netzwerken für gegenseitige Hilfe, um direkte Hilfe und Orientierung für Menschen zu gewährleisten, die sich in prekären Verhältnissen befinden oder von Armut bedroht sind

Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.72

Zuständige Direktion/Amt: GSD/KSA

Gewährungsverfahren	Das KSA kann den Partneereinrichtungen und Netzwerken für gegenseitige Hilfe (Banc Public, Caritas Freiburg, Cartons du Cœur Fribourg, Freiburgisches Rotes Kreuz, REPER, SOS futures mamans, St-Bernard du Cœur) zusätzliche Mittel bewilligen. Es koordiniert die Verteilung der Hilfe und die finanziellen Anfragen. Für die Gewährung und die Kontrolle der Corona-Sonderfinanzhilfen zugunsten von Personen in prekären Verhältnissen ist Caritas Freiburg zuständig, zusätzlich zum ordentlichen Auftrag. Dasselbe gilt für den Verein Fri-Santé Raum für Beratung und Behandlung im Bereich der Gesundheitsausgaben. Die Beratung und Weiterleitung der Personen wird von der Anlaufstelle «Freiburg für alle» unter der Leitung des KSA gewährleistet.
Zahlen	15 Organisationen beantragten Unterstützung in Höhe von insgesamt 956 686 Franken, die zu 63 % für die Verteilung von Nothilfe, zu 25 % für finanzielle Unterstützung für Bedürftige, zu 8 % für zusätzliche Zuwendungen von verschiedenen Organisationen und zu 4 % für die Beratung von Personen, die von Prekarität betroffen sind, verwendet wurden. Ein Saldo von 41 990 Franken wird dem Verein «Freiburger Lebensmittelbank» für Investitionen überwiesen.
Bilanz und Nachverfolgung	Das KSA erliess Anwendungsrichtlinien, prüfte anhand von Berichten, ob alle Leistungen von den Vereinen auftragsgemäss erbracht worden waren, und erstellte eine Liste aller Empfänger der Finanzhilfen. Nur in einem Fall wurde eine teilweise Rückerstattung der Beträge gefordert, da das angekündigte Verteilvolumen nicht erreicht worden war.

9.2 Massnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende

<p>9.2.1 Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende (MUSV-COVID-19)</p> <p><i>Nicht rückzahlbare Finanzhilfen an Führungskräfte und ihre im eigenen Unternehmen beschäftigten Ehepartner sowie an Selbstständigerwerbende, um die unterschiedliche Behandlung zwischen dem KAE-System und dem EO-System auszugleichen</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.68</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Für Führungskräfte – und ihre Ehepartner –, die in ihrer eigenen AG/GmbH beschäftigt sind, besteht die Unterstützung aus der Differenz zwischen der Entschädigung, die sie von ihrer Ausgleichskasse hätten erhalten können, d. h. maximal 5880 Franken, und der Entschädigung, die sie tatsächlich von ihrer Arbeitslosenkasse erhalten haben, d. h. maximal 3320 Franken. Die Unterstützung ist auf zwei Monate begrenzt und beträgt maximal 5120 Franken pro Person. Für Selbstständigerwerbende, deren Einkommen 2019 weniger als 10 000 Franken oder mehr als 90 000 Franken betrug, besteht die Unterstützung aus einer Entschädigung, die auf 80 % ihres monatlichen Einkommens 2019 basiert. Die Unterstützung ist auf einen Höchstbetrag von 5120 Franken für zwei Monate begrenzt. Die Entschädigungen wurden im Verhältnis zur Arbeitsausfallquote der begünstigten Person berechnet.</p>
<p>Zahlen</p>	<p>Es wurden 1186 von 1445 eingereichten Anträgen angenommen und insgesamt 3 578 265 Franken ausgezahlt. Die Begünstigten waren in den unterschiedlichsten Branchen tätig; 17% übten eine Dienstleistungstätigkeit aus, 16 % eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich, 16 % waren im Gastgewerbe tätig und 8 % im Einzelhandel.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>Die Massnahme verlangte von den Antragstellern die Vorlage einer beträchtlichen Anzahl von Dokumenten und Belegen, was möglicherweise eine abschreckende Wirkung hatte. Die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die verschiedenen Belege wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung geprüft und bei der Festlegung der Entschädigung wurde das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Wöchentliche Sitzungen sorgten für die einheitliche Anwendung bewährter Praktiken. Da es theoretisch möglich war, dass eine grosse Anzahl von Anträgen gestellt werden würde, wurde eine robuste Struktur aufgebaut, um eine grosse Arbeitslast bewältigen zu können. Obwohl das Antragsvolumen und die ausgezahlten Beträge bescheiden waren, bot diese Massnahme die Möglichkeit, einen Mechanismus zu testen, der später schnell einsatzbereit war, um das erleichterte Härtefallverfahren zu verwalten.</p>

9.3 Massnahmen während der zweiten Welle der Coronavirus-Pandemie

<p>9.3.1 Verordnung über die Begleitmassnahmen für Angestellte der Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMAV-COVID-19)</p> <p><i>Übernahme der Hälfte der 20 Lohnprozente für November 2020, die nicht von der Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt werden.</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.92</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/ÖALK</p>	
Gewährungsverfahren	<p>Die öffentliche Arbeitslosenkasse berechnet und bezahlt den kantonalen Beitrag von 10 % der versicherten Löhne auf der Grundlage der Abrechnungen der Bundesentschädigungen für Kurzarbeit für die Kontrollperiode November 2020 und gemäss den in der Verordnung festgelegten Bedingungen (nur bestimmte Tätigkeitsgebiete, für die Einschränkungen oder Schliessungen angeordnet wurden, im Kanton Freiburg niedergelassene Unternehmen).</p>
Zahlen	<p>597 Unternehmen profitierten von der Massnahme für insgesamt 1 053 980 Franken, wobei 66 % auf Unternehmen entfielen, die im Gastgewerbe tätig waren, und 34 % auf Unternehmen aus anderen Branchen.</p>
Bilanz und Nachverfolgung	<p>Die Massnahme wurde rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 aufgehoben, nachdem der Bund beschlossen hatte, dass alle Löhne unter 3470 Franken durch die KAE vollständig gedeckt werden. Infolge des Entscheids der Bundesbehörden, bei der Bemessung der KAE im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn einen Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen (gemäss Bundesgerichtsurteil vom 17. November 2021), musste die ÖALK auf Gesuch hin jedoch die KAE neu berechnen und Nachzahlungen tätigen. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, aber die noch ausstehenden Nachzahlungen sind unbedeutend.</p>

<p>9.3.2 Verordnung über die Begleitmassnahmen für Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMSV-COVID-19)</p> <p><i>Volle Übernahme des Mietzinses für öffentliche Einrichtungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen während der behördlich angeordneten Schliessung zwischen Oktober 2020 und Januar 2021</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.91</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WA</p>	
Gewährungsverfahren	<p>Der Staat übernimmt die monatlichen Miet- oder Pachtzinsen (höchstens 40 000 Franken pro Monat) von Unternehmen, die ihre Tätigkeit per Staatsratsbeschluss während der zweiten Welle der Pandemie einstellen mussten, d. h. ab dem 23. Oktober 2020 Discos oder Kabarettts mit einem Patent D (im Sinne des ÖGG) sowie Freizeiteinrichtungen wie Kasinos, Spiel- und Billardsäle sowie Bowlingzentren, und ab dem 4. Dezember 2020 Einrichtungen und öffentliche Gaststätten wie Cafés, Restaurants, Bars und Discos (ausgenommen Patent G, d. h. Betriebe, die einem Lebensmittelgeschäft angegliedert sind), Vergnügungs- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, Theater, Museen und Kinos sowie Wellnessanlagen und -Clubs wie Hallenbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und Wellnesseinrichtungen sowie Prostitutionseinrichtungen. Kein Beitrag wird gewährt für Einrichtungen, die bereits eine Kulturförderung oder eine spezifische Tourismusförderung (WMT-COVID-19) erhalten, von öffentlichen Körperschaften betrieben</p>

	werden oder teilweise einer anderen Tätigkeit nachgehen können. Die Massnahme gilt nicht für die Tage, an denen die Wiedereröffnung im Laufe des Dezembers 2020 genehmigt wurde, und wird bis zum 31. Januar 2021 verlängert.
Zahlen	Von 997 eingereichten Anträgen wurden 897 bewilligt, wobei insgesamt 8 730 699 Franken ausbezahlt wurden. Die meisten Ablehnungen betrafen Patente des Typs G. Über 77 % der Anträge wurden von öffentlichen Gaststätten und Beherbergungsbetrieben gestellt, die restlichen Anträge von Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Einrichtungen für persönliche Dienstleistungen.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Massnahme ermöglichte den Unternehmen, die bereits während der ersten Welle schliessen mussten, in einer Zeit, die normalerweise grosse Umsätze einbringt, eine schnelle Liquiditätsspritze, um die hohen und in der Regel nicht komprimierbaren Fixkosten zu decken und so Betreibungen und Konkurse zu vermeiden. Das Prinzip der Übernahme von Fixkosten wurde zudem auf Bundesebene in das System der Härtefallhilfe aufgenommen. Das Prinzip der Mietkostenübernahme wurde im Rahmen des erleichterten Härtefallverfahrens für die Zeit der angeordneten Schliessung von Februar bis Juni 2021 übernommen.

<p>9.3.3 Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus («Bars, Discos und Restaurants») (KWPV-Gastro-COVID-19)</p> <p><i>Teilweise Übernahme der Umsatzeinbussen in der Gastronomie während der behördlich angeordneten Schliessung zwischen Oktober 2020 und Januar 2021</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.94</p>	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/FTV	
Gewährungsverfahren	Unterstützungsfähig sind Bars, Diskotheken oder Restaurants mit einem Patent des Typs A, B, C, D, F, H, I, L oder T (im Sinne des ÖGG), die mit der Gaststätte einen Umsatz von mindestens 200 000 Franken für das Jahr 2019 nachweisen können, es sei denn, die Gaststätte erhält gleichzeitig einen Betrag für Härtefälle (WMHV) oder profitiert von einer tourismusspezifischen Massnahme (WMT) oder wird von einer öffentlichen Körperschaft betrieben. Die Gaststätte muss einen Umsatzrückgang von 20 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum in den Jahren 2019 oder 2020 nachweisen. Die Unterstützung besteht aus der Übernahme von 9 % des Umsatzrückgangs. Die Massnahme umfasst die Zeit der angeordneten Schliessung ab Ende Oktober 2020 bis Ende Januar 2021. Ein Formular wird zusammen mit den entsprechenden Mehrwertsteuerbelegen über die Ad-hoc-Plattform beim Freiburger Tourismusverband eingereicht. Das Sekretariat des TFF ist für die Bearbeitung der Anträge und die Vergabe der Beiträge zuständig.
Zahlen	Es wurden 510 der 522 eingereichten Anträge bewilligt; der ausbezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf 6 372 070 Franken.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Ziele dieser sektoralen Hilfe waren Schnelligkeit und Effizienz. Die ab dem 4. Januar 2021 eingerichtete Plattform hat die Erwartungen erfüllt und die angekündigten Fristen sowohl für die Bearbeitung und Beantwortung (20 Arbeitstage) als auch für die Auszahlung (5 Arbeitstage) wurden bei allen Fällen eingehalten. Die Massnahme war ursprünglich als Massnahme des Wiederankurbelungsplans vorgesehen, wurde dann aber in das System der Härtefallhilfe übergeführt, was die finanziellen

Überschreitungen aufgrund der Verlängerung der Massnahme im Rahmen der neuen Verordnung erklärt. Sie wurde daher auch den im Rahmen der WMHV durchgeführten Kontrollen unterzogen.

9.3.4 Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19)

A-fonds-perdu-Beiträge für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten einen Umsatzrückgang von 40 % verzeichnen oder an 40 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen mussten

Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.63 / SR 951.262

Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WA; WIF; GS-VWBD

Gewährungs- verfahren

Für Unternehmen mit einem Umsatzverlust von mehr als 40 % über 12 Monate im Vergleich zu 2018/2019 besteht die Unterstützung in der Übernahme der ungedeckten Fixkosten proportional zum Umsatzverlust für einen Zeitraum von bis zu fünf Quartalen ab dem 1. April 2020, unabhängig von der Branche. Bei Kapitalgesellschaften wird der A-fonds-perdu-Beitrag um die am 31. Dezember 2019 verfügbaren Eigenmittel gekürzt, die 500 000 Franken übersteigen. Der Betrag der Kürzung kann als Darlehen gewährt werden.

Die bereits im Rahmen der Massnahmen WMMV, BMAV, BMSV und MUSG berücksichtigten Fixkosten, die folglich als Vorauszahlungen gelten, werden bei der Berechnung der Härtefallhilfe abgezogen. Auch die im Rahmen der sektoralen Massnahmen WMHV und KWPV-Gastro gezahlten Beträge gelten als Anzahlungen. Die Bearbeitung der Fälle erfolgt zunächst durch Treuhänder unter der Aufsicht des WA und des GS-VWBD (ordentliches Verfahren).

Für Unternehmen, die 40 Tage schliessen mussten, besteht die Unterstützung in der Übernahme der Mietkosten/Hypothekarzinsen, einschliesslich der bereits im Rahmen der BMSV gezahlten Beträge, und in der teilweisen Übernahme des Umsatzverlusts für den Zeitraum der angeordneten Schliessung im Vergleich zu 2019/2020, einschliesslich der bereits im Rahmen der KWPV-Gastro gezahlten Beträge. Der Prozentsatz wurde den vom BFS erstellten Statistiken über den durchschnittlichen Anteil der nicht komprimierbaren Fixkosten an den Gesamtkosten nach Sektoren entnommen: 20 % für das Gastgewerbe, 15 % für Sport und Freizeit, 10 % für den Detailhandel und die anderen Branchen. Die Bearbeitung der Fälle erfolgt durch eine Ad-hoc-Einheit innerhalb der WIF (erleichtertes Verfahren).

Für beide Arten von Beiträgen gelten die vom Bund festgelegten Bedingungen und Obergrenzen (20 % des Referenzumsatzes oder 30 %, wenn der Umsatzrückgang über 12 Monate 70 % betrug).²⁷

Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken sind die Berechnungsmodalitäten in der Bundesverordnung festgelegt (teilweise Übernahme des Umsatzrückgangs). Diese unterliegen der Verpflichtung, die gesamte oder einen Teil der Beiträge zurückzuzahlen, wenn ein Gewinn erzielt wird. Bei den anderen Unternehmen ist keine Rückerstattung im Gewinnfall erforderlich, aber der Beitrag wird in Form von Anzahlungen geleistet und darf insgesamt den tatsächlichen Verlust für den Beitragszeitraum (d. h. den Betriebsverlust, der dem Nettoergebnis vor Steuern und Abschreibungen entspricht, Art. 15 Abs. 1b WMHV) nicht übersteigen. Ausnahmen sind möglich für Unternehmen, die für die

²⁷ Zu den Anspruchsvoraussetzungen, Obergrenzen und Bedingungen siehe: [seco_grafik_HFMV20_DE.pdf \(easygov.swiss\)](#)

	<p>Freiburger Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung oder systemrelevant sind (Art. 16a WMHV), und müssen vom Staatsrat bestätigt werden.</p> <p>Alle Unternehmen müssen beweisen, dass sie vor der Krise lebensfähig und profitabel waren. Bei einer möglichen Überschuldung kann die Gewährung der Beiträge abgelehnt werden.</p> <p>Art. 3a WMHV führt für Dezember 2021 eine zusätzliche Unterstützung für Bars, Discos, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Restaurants und Hotels, Reiseveranstalter, Transportunternehmen, Akteure der Veranstaltungsbranche und Caterer ein. Diese richtet sich an Unternehmen, welche die Bedingungen der WMHV erfüllen und bereits Anspruch auf Unterstützung hatten. Je nach Branche müssen die Unternehmen im Dezember 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Dezember 2019 nachweisen. Der Zusatzbeitrag besteht auch hier in der pauschalen Übernahme des Umsatzverlustes von Dezember 2021 im Vergleich zu Dezember 2020, wobei der Prozentsatz je nach Tätigkeitssektor variiert. Die Unterstützung ist auf 100 000 Franken und 2,5 % des durchschnittlichen Referenzumsatzes begrenzt. Die Massnahme ist auch dann anwendbar, wenn das Unternehmen bereits die Bundesobergrenze für Beiträge erreicht hat und/oder der durchschnittliche Umsatz des Unternehmens über 5 Millionen Franken liegt.</p> <p>Die Bearbeitung der Dossiers erfolgt durch die Ad-hoc-Einheit innerhalb der WIF.</p> <p>Der Bund beteiligt sich zu 70 % an den Beiträgen, die Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken gewährt werden, und zu 100 % an den Beiträgen für die übrigen Unternehmen, im Rahmen der in der Bundesverordnung vorgesehenen Obergrenzen und gemäss den auf Bundesebene vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen und Verwendungsbedingung. Die Bundesratsreserve (500 Millionen Franken, wovon 2,88 % oder 14,4 Millionen Franken dem Kanton zur Verfügung stehen) ermöglicht in Fällen von kantonaler Bedeutung auch die vollständige Refinanzierung von Beiträgen, welche die Bundesobergrenze überschreiten, in Abweichung von bestimmten Voraussetzungen gewährt oder in der ersten Welle ausbezahlt wurden.</p>
Zahlen	<p>1454 von 1800 eingereichten Gesuchen wurden bewilligt. Für 263 von 300 eingereichten Gesuchen wurde für die im Dezember 2021 erlittenen Verluste ein Zusatzbeitrag gewährt. Der insgesamt ausgezahlte Betrag wird auf über 82 Millionen Franken geschätzt, ohne Bearbeitungskosten. Dieser Betrag ist nicht endgültig und berücksichtigt nicht die Rückerstattungen, die nach der Gewährung der Beiträge geleistet wurden oder werden können. So wurde bei 56 Entscheidungen ein Antrag auf Wiedererwägung gestellt und bei 17 eine Beschwerde eingelegt. Drei Beschwerden sind noch hängig, die anderen wurden zurückgezogen oder abgelehnt. Im Anschluss an die durchgeführten Kontrollen wurden in 26 Fällen vollständige oder teilweise Rückerstattungen gefordert, wobei der Gesamtbetrag auf 1,7 Millionen Franken geschätzt wird. Bisher hat noch kein Fall zu einem Strafverfahren geführt.</p> <p>Von November 2020 bis Juni 2022 beschäftigte die Massnahme die Mitarbeitenden des GS-VWBD, des WA, der WIF, wobei letztere auch die Betreuung der Hotline für wirtschaftliche Hilfen gewährleisteten, und die Mitarbeitenden der FinV stark. An der Massnahme waren fünf Treuhänder beteiligt, und sie erforderte die Einstellung von einem Dutzend externer Mitarbeitender.</p>
Bilanz und Nachverfolgung	<p>Dank seiner Teilnahme an der eidgenössischen Arbeitsgruppe, die sich mit der Einführung von Härtefällen befasst, war der Kanton Freiburg der erste, der bereits im November 2020 eine kantonale Verordnung erliess. Angesichts der Dringlichkeit der Situation war es erforderlich, sehr schnell ein ehrgeiziges Bearbeitungsverfahren einzuführen. Das ordentliche Verfahren war trotz seiner Komplexität dank der Aufträge an die Treuhänder und der bereits für die BMSV mobilisierten Teams sehr schnell einsatzbereit. Die Verfügbarkeit der für die MUSV-Massnahme</p>

eingesetzten Infrastruktur und des Personals ermöglichte einen genauso schnellen Start des vereinfachten Verfahrens ab Februar 2021. Da die Massnahmen WMHV, BMSV und KWPV-Gastro ab diesem Zeitpunkt zusammengelegt wurden, konnten die Anträge zentralisiert werden. Die Klärung, ob ein Härtefall vorliegt, die Unvollständigkeit einiger Dossiers und – vor allem im Fall des ordentlichen Verfahrens – die komplizierte Berechnung der Beiträge erforderten eine teilweise erhebliche Bearbeitungszeit, was mitunter bedeutete, dass es bis zur Auszahlung an die Unternehmen mehrere Wochen dauern konnte. In wöchentlichen Sitzungen wurde sichergestellt, dass sowohl die internen Mitarbeitenden als auch die beauftragten Treuhänder einheitliche, bewährte Praktiken anwenden. Bei den Entscheidungen wurde das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Die Einzelfälle wurden zur Diskussion an eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe weitergegeben. Fälle, bei denen die Beiträge 200 000 Franken überstiegen oder deren Bearbeitung einen besonderen Ansatz erforderte, wurden der FinV zur Beurteilung und anschliessend dem Staatsrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Beiträge wurden in Raten ausgezahlt, sobald die Verlängerung der Schutzmassnahmen angekündigt wurde. Diese Beiträge wurden jedoch auf den maximalen theoretischen Verlust begrenzt, der in Anwendung von Artikel 15 Absatz 1b WMHV im Voraus berechnet wurde. Dieser gesamte Prozess hat das Risiko einer Überentschädigung erheblich verringert und die Kontrollen erleichtert. Die Kontrolle und das Reporting haben jedoch auch über den Bearbeitungszeitraum hinaus Personal gebunden und werden sich noch mehrere Jahre hinziehen. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen den für die Massnahmen zuständigen kantonalen Stellen und dem SECO statt, um die Kontrollpraktiken zu harmonisieren. Die begünstigten Unternehmen müssen in den drei Geschäftsjahren nach Erhalt der Härtefallhilfe die in Art. 6 der Bundesverordnung beschriebenen Verwendungsbeschränkungen einhalten (darunter das Verbot, Dividenden zu beschliessen und auszuschütten, Kapitaleinlagen rückzuerstatten und den Eigentümern Darlehen zu gewähren); diese Verpflichtung könnte in mehreren Fällen noch zur Rückzahlung der erhaltenen Beiträge führen. Mit der Massnahme wurden vor allem die Branchen Gastronomie, Hotellerie, Reisebüros, Sport und Freizeit unterstützt, für die diese Hilfen überlebensnotwendig waren. Allerdings konnten auch Unternehmen aus anderen Sektoren von der Massnahme profitieren, sofern sie einen Umsatzrückgang von mehr als 40 % nachwiesen; in dieser Kategorie können die bisher durchgeführten Kontrollen einen Mitnahmeeffekt nicht ausschliessen.

9.3.5 Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle 2022 (WMHV-COVID-19 22)

Nicht rückzahlbare Beiträge für bestimmte Kategorien von Unternehmen, die 2020 und 2021 als Härtefälle anerkannt wurden und 2022 weiterhin stark von den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind

Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.69 / SR 951.264

Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF

Gewährungsverfahren

Gemäss der Bundesverordnung (Härtefallverordnung 2022, HFMV 22) besteht die Unterstützung in der Deckung der tatsächlichen ungedeckten Kosten für das erste Quartal 2022. Für Unternehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 als Härtefall gelten, werden nur die direkt liquiditätswirksamen Aufwendungen berücksichtigt, die dem ersten Quartal 2022 entsprechen und durch die Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens begründet sind. Die kantonale Verordnung legt zudem fest, dass Unternehmen mit einem Umsatz von höchstens 5 Millionen Franken im ersten Quartal 2022 einen Umsatzrückgang von 40 % im Vergleich zum ersten Quartal 2019 nachweisen und zu den folgenden Tätigkeitsgruppen gehören müssen:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bars und Diskotheken mit Patent D (im Sinne des ÖGG), Sport- und Freizeitbetriebe 2. Beherbergungsbetriebe mit Patent A 3. Parahotelleriebetriebe mit Patent I, Gastronomie, Personenbeförderung (Busreiseveranstalter, Taxi), Dienstleistungserbringer im Veranstaltungssektor, Traiteurs, Reisebüros, Reiseveranstalter 4. Schausteller <p>Der Beitrag entspricht einem Prozentsatz der Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten für das erste Quartal 2022. Der Prozentsatz beträgt 80 % für Unternehmen der Kategorie 1 und 4 und 60 % für Unternehmen der Kategorie 2 und 3 sowie für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken. Die Unterstützung ist auf der Grundlage des Referenzumsatzes und der Tätigkeitsgruppe begrenzt. Eine Abweichung von den Kriterien, Bedingungen, Berechnungen oder Obergrenzen bleibt für Unternehmen möglich, die für die Freiburger Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung oder systemrelevant sind (Art. 22). Die Bearbeitung der Fälle erfolgt durch die Ad-hoc-Einheit innerhalb der WIF.</p>
Zahlen	Es wurden 44 der 70 eingereichten Gesuche bewilligt; der ausbezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf 1 582 299 Franken. Bei zehn Entscheiden wurde ein Antrag auf Wiedererwägung gestellt und gegen einen Entscheid wurde Beschwerde eingelegt. 44 % der Beträge gingen an die Reisebranche, 30 % an die Gastronomie, 11 % an den Bereich Sport und Freizeit und 4 % an die Beherbergungsbranche.
Bilanz und Nachverfolgung	Abgesehen von ähnlichen Überlegungen zur Überwachung wie bei der Massnahme WMHV-19 war diese Massnahme kompliziert umzusetzen, da sie auf neuen eidgenössischen Berechnungsregeln basierte, die für 2022 viel restriktiver waren als für 2020/2021. Der Ansatz, der für die Berechnung des Beitrags gewählt wurde, erforderte die Bestimmung des tatsächlichen Anteils der ungedeckten Kosten. Folglich waren aufwändige Analysen, die zu relativ geringen Zahlungen führten, sowie eine anhaltende juristische Begleitung aufgrund der verhältnismässig hohen Anzahl von Wiedererwägungsanträgen notwendig.

9.3.6 Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit dem Coronavirus (MPAV-COVID-19)	
<i>Garantie für die Übernahme der ungedeckten Kosten von Anlässen von überkantonaler Bedeutung im Falle einer pandemiebedingten Absage</i>	
Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: SGF 821.40.97 / SR 818.101.28	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/FTV; GS-VWBD	
Gewährungsverfahren	Bei Anlässen von überkantonaler Bedeutung, die zwischen Ende Mai 2021 und Ende Dezember 2022 stattfinden, deckt die Unterstützung die entstandenen ungedeckten Kosten, falls die Veranstaltung aufgrund der Pandemie von den Behörden abgesagt wird. Die Unterstützung ist auf 5 Millionen Franken begrenzt, nach Abzug einer Franchise von 5000 Franken und eines Selbstbehalts von 10 %, den das veranstaltende Unternehmen zu tragen hat. Der Bund beteiligt sich bei Aktivierung der Garantie mit 50 %. Der Veranstalter muss seinen Sitz im Kanton haben und der Anlass muss die anderen in der Bundesverordnung (Art. 5) vorgesehenen Kriterien erfüllen. Der Antrag wird zusammen mit den verlangten Belegen beim Oberamt eingereicht, das den Anlass bewilligt hat, und anschliessend vom FTV bearbeitet, der den Anspruch überprüft und seinen Vorbescheid an die VWBD weiterleitet.

Zahlen	Drei Anlässe erhielten eine Garantie des Staates, konnten aber durchgeführt werden. Daher wurde in diesem Zusammenhang kein Betrag ausgezahlt.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Massnahme sollte dazu ermutigen, Veranstaltungen trotz unsicherer Aussichten wieder aufzunehmen. Die Einführung des COVID-Zertifikats im Herbst 2021 ermöglichte die Durchführung der wichtigsten Veranstaltungen, während die Aufhebung der meisten Gesundheitsmassnahmen im Laufe des Jahres 2022 die meisten Organisatoren dazu veranlasste, kein Gesuch zu stellen.

9.4 Massnahmen des Wiederankurbelungsplans

<p>9.4.1 M1: Verstärkung des Gebäudeprogramms</p> <p><i>Erhöhung der Förderbeiträge von 12 der 13 Massnahmen des Gebäudeprogramms um 50 % bis der zur Verfügung gestellte Betrag ausgeschöpft ist, spätestens aber bis Ende 2022.</i></p> <p>Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: EnGe SGF 770.1; EnR 770.11/ EnG SR 730.0</p>	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/AfE	
Gewährungsverfahren	Die Anträge auf Förderbeiträge werden online erfasst und folgen dem für das Gebäudeprogramm etablierten Prozess. Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formulare in Papierform sind an das Amt für Energie (AfE) zu richten. Es wird geprüft, ob die Dossiers vollständig sind und die Kriterien für eine Förderung erfüllen, danach wird ein Entscheid über die Zusicherung von Beiträgen getroffen. Die Zusicherung bleibt zwei Jahre gültig. Nach Abschluss der Arbeiten wird dann ein Formular an das AfE weitergeleitet, das nach Überprüfung der übermittelten Informationen den zugesicherten Beitrag freigibt.
Zahlen	Die Massnahme wurde bis Ende 2021 ausgeschöpft, bei Subventionen von schätzungsweise rund 15 Millionen Franken insgesamt, einschliesslich der Anteile von Kanton und Bund. Der Restbetrag wird im Laufe des Jahres 2023 ausgezahlt. 2566 Zusicherungen für das Gebäudeprogramm wurden in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 10. Dezember 2021 ausgesprochen.
Bilanz und Nachverfolgung	Diese Massnahme ist noch nicht abgeschlossen, da die Arbeiten während zwei Jahren stattfinden können. Daher wird es erst Ende 2023 möglich sein, eine Bilanz zu ziehen.

<p>9.4.2 M2: Bau, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden</p> <p><i>Beschleunigung von geplanten Arbeiten</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: Dekret SGF 821.40.13</p>	
Zuständige Direktion/Amt: RIMU/HBA, AfU GS-RIMU (NE); GSD	
Gewährungsverfahren	Mit der Massnahme sollen bereits geplante Unterhalts-, Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten an Gebäuden des Staates durchgeführt werden, die zum Beispiel im Asylwesen genutzt werden (prioritär: Ste Elisabeth). Ebenfalls eingeschlossen sind Massnahmen, die darauf abzielen, optimalen Sommerkomfort in den (neuen und bestehenden) Gebäuden des Staates hauptsächlich durch passive Kühlung zu gewährleisten.

Zahlen	Es wurde ein Betrag von 1 430 034 Franken verwendet, davon 595 992 Franken für Arbeiten im Foyer Ste Elisabeth, 700 000 Franken für Studien zur schrittweisen Sanierung des Immobilienbestands und technische Diagnosen, 18 818 Franken für die Durchführung von Schadstoffdiagnosen in bestimmten staatlichen Gebäuden und 95 564 Franken für die Durchführung von Massnahmen des Klimaplanes (S.5.6 t T.6.1).
Bilanz und Nachverfolgung	Diese Massnahme ist noch nicht abgeschlossen, da die Frist für die Umsetzung bis Ende 2023 läuft.

<p>9.4.3 M3: Sanierung und Unterhalt von historischen Gebäuden</p> <p><i>Beitrag zu geplanten Sanierungsarbeiten an Orten von nationaler Bedeutung</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: KGSG SGF_482.1</p>	
Zuständige Direktion/Amt: BKAD/KGA	
Gewährungsverfahren	Mit der Massnahme sollen bereits geplante Unterhalts-, Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten an historischen Gebäuden des Staats finanziell unterstützt werden. Sie ist insbesondere für die Klosterkirche, die alte Mühle und den Bauernhof des Klosters Altenryf bestimmt, einen Standort von nationaler Bedeutung.
Zahlen	5 Millionen Franken wurden bisher verwendet und 1 Million wird 2023 noch verwendet werden. 23 % wurden in Dienstleistungsaufträge (Architekten, Ingenieure und Sachverständige) und 77 % in Bauaufträge (Restaurierung und technische Anlagen) investiert und gingen hauptsächlich an KMU.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Massnahme ermöglichte es, diese wichtige Aufgabe rechtzeitig und mit der nötigen Sorgfalt in Angriff zu nehmen.

<p>9.4.4 M4: Vorverlegung von Investitionsprojekten und beschleunigte Bearbeitung der Ortsplanung</p> <p><i>Einstellung von Temporärpersonal oder Aufträge an Dritte</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: Dekret SGF 821.40.13</p>	
Zuständige Direktion/Amt: RIMU/BRPA, HBA; ILFD/GN	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme zielt auf die beschleunigte Behandlung von Ortsplanungen, die aufgrund eines Urteils des Kantonsgerichts vom 3. September 2019 und Beschwerden verlangsamt wurde, sowie auf die Vergabe von Aufträgen an Dritte (namentlich Bauherrenunterstützungsbüros, Architekten, Ingenieure) zur Beschleunigung von Investitionsprojekten, insbesondere in Grangeneuve und auf dem Weingut Les Faverges.
Zahlen	Der Grossteil des bis Ende 2022 verbuchten Betrags von 873 738 Franken betrifft hauptsächlich die befristete Anstellung von Juristen und Raumplanern (3 bis 4 VZÄ) sowie Aufträge an Architekten und Ingenieure für die Projektleitung (aufgeteilt zwischen dem HBA für 7 Projekte und der ILFD).

Bilanz und Nachverfolgung	Im Rahmen des Konjunkturpakets konnten zahlreiche Fälle und Beschwerden durch die Einstellung von Temporärpersonal bearbeitet werden. Die Arbeitsbelastung bleibt in beiden Bereichen hoch. Sie wird 2023 über die Anstellung von Hilfspersonal getragen, allerdings werden die Beträge geringer sein als 2021/2022.
----------------------------------	--

<p>9.4.5 M5: Beschleunigung von Veloinfrastrukturprojekten</p> <p><i>Beitrag zu einem Pilotprojekt und Förderung des Zweiradverkehrs</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: StrG SGF 741.1</p>	
Zuständige Direktion/Amt: RIMU/TBA; MobA	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme zielt darauf ab, die Umsetzung eines Pilotprojekts für Veloverkehrsanlagen zu beschleunigen, insbesondere die Einrichtung von Veloparkplätzen an den Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr, indem vereinfachte Verfahren für die Einrichtung dieser Plätze, deren Dimensionierung im Sachplan Velo vorgesehen ist, genutzt werden sollen. Die Massnahme sieht auch die Förderung der Nutzung von Zweirädern vor, indem Aufträge an Kommunikationsunternehmen vergeben werden.
Zahlen	Für die Massnahme wurden 425 204 Franken verwendet, unter anderem für die Einstellung eines VZÄ, Ingenieurverträge und die Durchführung eines Ideenwettbewerbs. 186 367 Franken werden noch für die im Jahr 2022 eingegangenen Verpflichtungen verwendet.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Massnahme ermöglichte die Durchführung von Studien über die Ausgestaltung von Anlagen zur Verbesserung der Sicherheit von Velofahrerinnen und -fahrern, insbesondere in Linksabbiegesituationen, sowie die Einstellung eines VZÄ für Studien über Infrastrukturen für sanfte Mobilität im Perimeter der Agglomeration Freiburg und Grangeneuve. Ein Ideenwettbewerb zum Velotourismus in Greyerz wurde erfolgreich abgeschlossen; die Ergebnisse wurden im März 2023 bekannt gegeben.

<p>9.4.6 M6: Vorgezogene Realisierung von Projekten der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (tpf)</p> <p><i>Darlehen für die Einrichtung verschiedener Busbahnhöfe und Park-and-Ride-Anlagen (P+R)</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: StrG SGF 741.1/MobG SGF 780.1</p>	
Zuständige Direktion/Amt: RIMU/MobA	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme besteht darin, die Finanzierung bestimmter von den tpf geplanter Bauprojekte (Busbahnhöfe, Park-and-Ride-Anlagen P+R) durch rückzahlbare Darlehen zu gewährleisten und so ihre Realisierung zu beschleunigen.
Zahlen	Zwei erste Tranchen wurden in Höhe von 2 408 474 Franken ausgezahlt. Der Restbetrag des Darlehens wird nach Massgabe der Projektrealisierung auf der Grundlage von Mittelanforderungen in Teilbeträgen ausgezahlt.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Modalitäten des Darlehens (Fälligkeit, Zinssatz, Verlängerungsbedingungen) wurden in der Vereinbarung zwischen der RIMU und der TPF TRAFIC SA vom 18. Februar 2022 festgelegt. Mit

den ersten beiden Tranchen wurde die Realisierung der Busbahnhofprojekte in Avry, Broc-Village, Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac, Givisiez und Romont beschleunigt.

9.4.7 M7: Gutscheine für Forschung und Entwicklung (F&E)

Teilweise Übernahme der Gehälter von F&E-Mitarbeitenden

Kantonale Gesetzesgrundlage: Ausführungsreglement SGF 821.40.95

Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF

Gewährungsverfahren	Die Massnahme ist Unternehmen vorbehalten, die im Kanton im industriellen Bereich tätig sind oder Forschungsaktivitäten durchführen, über Forschungspersonal verfügen und im Jahr 2020 während mindestens drei Monaten aufgrund der Pandemie KAE in Anspruch genommen haben. Die Unterstützung besteht aus 80 % des Gehalts von bis zu fünf Mitarbeitenden, die im Bereich F&E aktiv sind, für maximal drei Monate und bis zu 200 000 Franken, um sie weiter zu beschäftigen, anstatt sie in Kurzarbeit zu schicken.
Zahlen	38 von 50 eingereichten Gesuchen wurden bewilligt. Der ausbezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf 2 576 110 Franken und kam 25 Unternehmen, die im sekundären Sektor tätig sind, und 13 im tertiären Sektor zugute.
Bilanz und Nachverfolgung	Gemäss Artikel 21 der Gesetzesgrundlage wurden alle begünstigten Unternehmen aufgefordert, den Stand der Projekte, die Belege und geprüften Abschlüsse vorzulegen. Zwei Dossiers sind bislang unvollständig und werden weiterverfolgt. Die Massnahme ermöglichte die Weiterbeschäftigung von 135,7 Mitarbeitenden anstelle einer vorübergehenden Inanspruchnahme von KAE. Diese Massnahme hat dazu beigetragen, dass die Investitionen der betroffenen Unternehmen in F&E fortgesetzt wurden und somit ihre Innovationsfähigkeit und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder sogar gestärkt wurden.

9.4.8 M8: Gutscheine für Digitalisierung und Automatisierung

Finanzielle Unterstützung für Digitalisierungs- und Automatisierungsmassnahmen

Kantonale Gesetzesgrundlage: Ausführungsreglement SGF 821.40.95

Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF

Gewährungsverfahren	Die Massnahme ist Unternehmen vorbehalten, die im Kanton im industriellen, kommerziellen oder handwerklichen Bereich tätig sind und ein Projekt zur Digitalisierung oder Automatisierung von Produktionsprozessen oder -werkzeugen haben und aufgrund der Pandemie während mindestens drei Monaten KAE in Anspruch genommen haben. Die Unterstützung besteht in der Übernahme von maximal 25 % der Kosten des eingereichten Projekts bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 Franken. Das Unternehmen muss die Nützlichkeit der Investition und ihre erheblichen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf begründen.
Zahlen	42 von 60 eingereichten Gesuchen wurden bewilligt. Der ausbezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf 2 380 292 Franken und kam 27 Unternehmen, die im sekundären Sektor tätig sind, und 12 im tertiären Sektor zugute.

Bilanz und Nachverfolgung	Die 42 bewilligten Gesuche förderten Investitionen von insgesamt 14 801 209 Franken in die Digitalisierung und Automatisierung der betroffenen Unternehmen. Diese Massnahme trug dazu bei, ein Einfrieren dieser Investitionen in den betroffenen Unternehmen zu verhindern und so deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten oder sogar zu stärken.
----------------------------------	--

<p>9.4.9 M9: Lebensmittel - Agri&Co Challenge II und digitale Technologien in der Milchwirtschaft</p> <p><i>Lancierung einer zweiten Ausgabe des Wettbewerbs Agri&Co Challenge und Unterstützung bei der Einführung und Nutzung digitaler Technologien auf Freiburger Milchviehbetrieben</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: WFG SRF 900.1/ Verordnung SRF 821.40.55</p>	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF; ILFD/GN	
Gewährungsverfahren	<p>Im Rahmen einer zweiten Auflage des Wettbewerbs Agri&Co Challenge wird ein Aufruf zur Einreichung von Projekten veröffentlicht. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zu fördern, neue Wertschöpfungsketten zu schaffen und innovative Projekte anzuregen, die zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons beitragen. Dieser Wettbewerb richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups in der Wachstumsphase (Scale-ups) im Lebensmittelbereich, die sich im Kanton Freiburg niederlassen möchten. Der Preis des Wettbewerbs besteht in der Gewährung selbständiger und dauernder Baurechte am AgriCo-Standort in St-Aubin, das bedeutet eine neue Niederlassung und den Bau eines Gebäudes.</p> <p>Die Unterstützung digitaler Technologien in der Milchviehhaltung zielt darauf ab, die Gesundheit der Tiere zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu senken. Sie erfolgt durch die Gewährung eines individuellen Beitrags von bis zu 35 % der tatsächlichen Kosten der subventionierten Investition, maximal 10 000 Franken pro Betrieb, oder durch von Grangeneuve erbrachte Leistungen (Auswertung von Daten, Beratung und Bewertungen). Anspruchsberechtigt sind von Grangeneuve anerkannte Betriebe, die Milchkühe halten und die vor Ort erzeugte Milch vermarkten. Das Projekt muss sich auf eine Investition in eine von Grangeneuve festgelegte neue Technologie beziehen. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung des Anbieters, sobald das neue technologische System installiert ist.</p>
Zahlen	329 226 Franken wurden im Rahmen der Unterstützung für digitale Technologien in der Milchviehhaltung verwendet, wobei die ursprüngliche Obergrenze von 250 000 Franken per Staatsratsbeschluss angehoben wurde, was 49 von 56 Betrieben zugutekam, die einen Antrag gestellt hatten. Die geförderten Systeme betreffen hauptsächlich die Aktivitätsmessung und Futterschieberroboter.
Bilanz und Nachverfolgung	<p>Die Organisation des Agri&Co-Challenge, der vor Ende 2022 geplant war, fand aufgrund des Genehmigungsverfahrens für den KNP AgriCo in Saint-Aubin nicht innerhalb der vorgegebenen Frist statt.</p> <p>Der Erfolg der Massnahme zur Förderung digitaler Technologien in der Milchviehhaltung ist eindeutig. Grangeneuve setzt die Betreuung der Betriebe bis Ende 2023 fort. Ziel ist es, die Entwicklung der Gesundheit, der Fortpflanzung und der Milchproduktion der Kühe in den Herden der am Projekt beteiligten Betriebe zu analysieren.</p>

<p>9.4.10 M10: Coaching mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation</p> <p><i>Unterstützung und Beratung von Unternehmen mit Schwerpunkt auf Geschäftsinnovation</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: WFG SGF 900.1/WFR SGF 900.11</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Die Anträge werden zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Dokumenten bei der WIF eingereicht. Diese entscheidet je nach den spezifischen Bedürfnissen des Unternehmens über die geeignete Unterstützung und Beratung. Ein Coach wird beauftragt und interveniert im Unternehmen nach den vom Innovationsnetzwerk platinn entwickelten Konzepten und Methoden. Gegen den Entscheid kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Unterstützung ist nicht an eine Rückerstattungsklausel im Falle der Schliessung des Unternehmens gebunden.</p>
<p>Zahlen</p>	<p>476 039 Franken wurden für 212 von 215 gestellten Anträgen ausgezahlt. Davon stammten 70 % aus Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden. 23 % der Coachings betrafen das verarbeitende Gewerbe, 14 % den Handel, 14 % spezialisierte wissenschaftliche und technische Tätigkeiten und 8 % Informations- und Kommunikationstätigkeiten.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>Die Einsatzberichte und Rechnungen der platinn-Coaches werden von der WIF validiert. Innerhalb des Zeitrahmens konnten 90 % der unterstützten Unternehmen ihre wirtschaftliche Aktivität aufrechterhalten oder ausweiten und dabei Arbeitsplätze erhalten oder schaffen.</p>

<p>9.4.11 M11: Covid Service Pack</p> <p><i>Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E) der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR)</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: Ausführungsreglement SGF 821.40.95</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Innosquare, die Plattform für die Unterstützung von Innovationsprojekten von Unternehmen im Kanton Freiburg, kontaktiert das antragstellende Unternehmen, um die gewünschte F&E-Dienstleistung zu klären und zu prüfen, ob auf den Antrag eingetreten werden kann. Den vervollständigten Antrag leitet sie anschliessend an die WIF weiter. Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 20 000 Franken. Das antragstellende Unternehmen beteiligt sich am Projekt mindestens zu 20 % in Form von Eigenleistungen und zum folgenden Prozentsatz in Form von finanziellen Mitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> > mind. 5 % des Beitrags bei weniger als 20 Angestellten (VZÄ) > mind. 10 % des Beitrags bei 20 bis 50 Angestellten (VZÄ) > mind. 15 % des Beitrags bei 50 bis 100 Angestellten (VZÄ) > mind. 20 % des Beitrags bei mehr als 100 Angestellten (VZÄ)
<p>Zahlen</p>	<p>Von 22 eingereichten Anträgen wurden 15 bewilligt, wobei insgesamt 314 216 Franken ausbezahlt wurden.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>In jedem Fall wurde der Höchstbetrag ausgezahlt. Die Hebelwirkung ist gross (8.9), wie die Gesamtinvestitionssumme von 2 578 290 Franken zeigt.</p>

<p>9.4.12 M12: Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr</p> <p><i>Finanzierung der ersten Monatsgehälter einer/eines Lernenden im 1. Lehrjahr in Form eines Gutscheins über 1000 Franken</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: Ausführungsreglement SGF 821.40.96</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/BBA</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Die Anträge werden mithilfe eines Formulars beim BBA eingereicht. Der Beitrag wird nach Prüfung der Gewährungskriterien ausgezahlt. Der Lehrbetrieb (ohne öffentliche oder halbstaatliche Körperschaften) muss seinen Sitz im Kanton Freiburg haben und über eine vom Staat Freiburg ausgestellte Bildungsbewilligung verfügen. Der Gutschein ist für alle Lernenden im ersten Lehrjahr gültig, die am 15. November vom Unternehmen eingestellt und unter Vertrag genommen wurden, und kann nur für eines der betreffenden Schuljahre (2020, 2021 oder 2022) beantragt werden.</p>
	<p>1030 von 1160 eingereichten Anträgen wurden bewilligt, wobei ein Unternehmen mehrere Gutscheine erhalten kann, für einen Gesamtbetrag von 1 706 000 Franken, der Restbetrag wird 2023 ausgezahlt.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>Diese Massnahme wurde geschätzt und stellte in einigen Fällen einen echten finanziellen Anstoss für das Unternehmen dar. Da der Betrag nur einmal für eine Lehrstelle innerhalb der dreijährigen Zeitspanne beantragt werden konnte, selbst wenn innerhalb von zwei Jahren weitere Anstellungen folgen würden, und da die staatlichen und halbstaatlichen Lehrbetriebe keinen Antrag stellen konnten, lag der ausgegebene Betrag weit unter dem bewilligten Budget.</p>

<p>9.4.13 M13: Stipendien für berufliche Umschulungen («ausserordentliche» Stipendien)</p> <p><i>Gewährung von Stipendien für Personen über 25 Jahren ohne Ausbildung und für Personen, die aufgrund mangelnder Chancen auf dem Arbeitsmarkt eine Umschulung in Betracht ziehen müssen</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: StiG SGF 44.1</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: BKAD/ABBA</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Das ABBA prüft die Antragsdossiers zunächst unter dem Gesichtspunkt des «gewöhnlichen» Stipendiums. Wenn eine Person in Ausbildung die Kriterien für ein «ausserordentliches» Stipendium erfüllt, kontaktiert das ABBA die Person, um sie über diese Lösung zu informieren, und schliesst den Fall ab. Die Berechnung des Stipendiums erfolgt nach den Bestimmungen der Gesetzesgrundlage.</p> <p>Das Stipendium wird in zwei Raten ausgezahlt: die erste Rate bei Erlass des Entscheids, die zweite Rate nach Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung für das 2. Semester des laufenden Ausbildungsjahres. So stellt das ABBA sicher, dass die begünstigte Person während des gesamten Ausbildungsjahres aktiv an ihrer Ausbildung teilnimmt.</p>
<p>Zahlen</p>	<p>24 Personen profitierten von der Massnahme mit einem Gesamtbetrag von 711 916 Franken. Der Restbetrag wird 2023 ausgezahlt.</p>

Bilanz und Nachverfolgung	Für diese Massnahme wurde nicht aktiv geworben. Daher ist die Bilanz von 24 Begünstigten zufriedenstellend. Ohne diese Massnahme, die einigen Menschen den Ausstieg aus der Sozialhilfe ermöglichte, hätten die meisten Empfänger keine Ausbildung absolvieren können, da sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügten. Die finanzielle Bilanz ist nicht endgültig, da diese Massnahme ihre Wirkung bis 2026 oder sogar 2027 entfalten wird (z.B. falls eine begünstigte Person, die ab August 2022 eine vierjährige Ausbildung absolviert, ein Studienjahr wiederholt).
----------------------------------	--

9.4.14 M14: Laufbahnberatung	
<i>Erhöhung der Mittel, die dem BEA zur Verfügung stehen, um die beträchtliche Welle von Anfragen für Laufbahnberatung und Neuorientierung für Erwachsene zu bewältigen</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SFR 413.1.1	
Zuständige Direktion/Amt: BKAD/BEA	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme dient der Einstellung zusätzlicher Mitarbeitenden, um den Bedarf an Beratungen zu decken und die Wartezeiten zu verkürzen.
Zahlen	Die Massnahme ermöglichte die Einstellung von 0,8 bis 1,2 zusätzlichen VZÄ über einen Zeitraum von 18 Monaten.
Bilanz und Nachverfolgung	Wie bei der Sofortmassnahme WMV bestand das Ziel darin, die Anfragen von Erwachsenen nach Laufbahnberatung abzuarbeiten. Die für diese Massnahme zugewiesenen Mittel ermöglichten es, während der Phase der erhöhten Nachfrage die Wartezeit für BEA-Massnahmen auf etwa vier Monate zu begrenzen.

9.4.15 M15: Vorbereitung auf die Suche nach einer Lehrstelle	
<i>Massnahme OMax zur Begleitung von Jugendlichen in der OS, die ohne verstärkte Unterstützung Gefahr laufen, nach der obligatorischen Schule keine Ausbildungslösung zu finden</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, SGF 413.1.1	
Zuständige Direktion/Amt: BKAD/BEA	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme dient vollumfänglich der befristeten Einstellung von Mitarbeitenden und der Erhöhung des Beschäftigungsgrads bereits beschäftigter Mitarbeitenden. Die Begleitung der Jugendlichen erfolgt in Partnerschaft mit den OS, die eine entsprechende Unterstützung beantragen und diese am meisten benötigen.
Zahlen	Die Massnahme ermöglichte die Einstellung von 0,4 bis 0,6 VZÄ im Jahr 2021 und 0,6 bis 1 VZÄ im Jahr 2022. Drei OS profitierten von der Umsetzung der Massnahme im Jahr 2021 und 5 OS im Jahr 2022, die alle französischsprachig sind.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Massnahme, die für das Schuljahr 2021/22 aus dem Wiederankurbelungsplan finanziert wurde, war erfolgreich. Mehr als 60 % der Jugendlichen in der OS, denen eine sehr geringe Chance prognostiziert wurde, eine Ausbildung zu finden, fanden eine Lösung. Sie wurde als eine der zehn dringenden Massnahmen des Jugendförderplans ausgewählt und in diesem Rahmen für

die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 verlängert. Sie wird Mitte 2024 aufgrund fehlender Mittel endgültig aufgelöst.

9.4.16 M16: Konsumgutscheine für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien

Bereitstellung von generischen Kariyon-Gutscheinen für Haushalte mit Kindern, die Zuschüsse erhalten, um die Belastung durch Krankenkassenprämien zu senken.

Kantonale Gesetzesgrundlage: Verordnung zu den Konsumgutscheinen für Begünstigte von Verbilligungen der Krankenkassenprämien des kantonalen Wiederankurbelungsplans zur Bewältigung der Coronaviruskrise, SGF 821.40.75

Zuständige Direktion/Amt: GSD/GS-GSD

Gewährungsverfahren	Die AHV-Kasse erstellt eine Liste aller Familien, die aus mindestens einer erwachsenen Person und einem Kind bestehen und die am 30. November 2020 von den Prämienverbilligungen der Krankenversicherung profitieren und im Kanton Freiburg wohnhaft sind. Diese Liste wird an das Unternehmen Local Impact weitergeleitet, um die Konsumgutscheine mit einem QR-Code auszustellen. Jede erwachsene Person hat Anspruch auf 150 Franken und jedes Kind auf 100 Franken. Die generischen Gutscheine können bis zum 31. Dezember 2021 bei jedem Händler, der auf der Website Kariyon.ch registriert ist, und zu jeder Zeit eingelöst werden. Am Ende jedes Monats stellt das Unternehmen Local Impact der AHV-Kasse die Gutscheine in Rechnung, die bei den Geschäften über die QR-Codes eingelöst wurden.
Zahlen	Es wurden Kariyon-Gutscheine im Wert von 5 071 574 Franken verschenkt; der Staat übernahm auch 302 915,20 Franken an Verwaltungskosten für die Gutscheine und 17 912,80 Franken an Vollzugskosten der AHV-Kasse. Die Gutscheine wurden an 13 239 Haushalte verteilt und von 12 288 Haushalten eingelöst. Alle Anträge auf Einlösung von Gutscheinen nach dem 31. Dezember 2021 wurden abgelehnt.
Bilanz und Nachverfolgung	Diese Aktion war ein grosser Erfolg und die Begünstigten sowie die Händler waren sehr zufrieden. Die Nutzungsrate von 90,7 % ist nach Meinung des Unternehmens Local Impact, das die Kariyon-Gutscheine verwaltet, sehr hoch. Die überwiegende Mehrheit dieser Gutscheine kam Einkäufen des täglichen Bedarfs zugute, d. h. in den Bereichen Lebensmittel (44 %), Restaurants (11 %) und Bekleidung (10 %).

9.4.17 M17: Kreislaufwirtschaft, verantwortungsvolle und lokale Wirtschaft

Beschleunigung oder Unterstützung von Projekten für kurze und zirkuläre Produktionsprozesse und Förderung gesunder Konsummuster mit geringen ökologischen und sozialen Auswirkungen, insbesondere in der Gemeinschaftsgastronomie

Kantonale Gesetzesgrundlage: LandwG SGF 910.1

Zuständige Direktion/Amt: RIMU/AFU; GS-RIMU (NE); ILFD/GN

Gewährungsverfahren	Die Massnahme zielt auf eine beschleunigte Umsetzung oder Unterstützung von Projekten wie Sensibilisierungskampagnen, Leitfäden (insbesondere für die öffentliche und halböffentliche Gastronomie), Förderung lokaler Produkte, Stärkung des lokalen Tourismus und des
----------------------------	--

	Direktverkaufs ab Bauernhof, Einkaufsplattformen für lokale Produkte und Förderung lokaler Akteure ab.
Zahlen	Für diese Massnahme wurden zwischen 2021 und 2022 insgesamt 485 151 Franken aufgewendet, verteilt auf drei Ämter.
Bilanz und Nachverfolgung	<p>In Bezug auf die Unterstützung von Projekten wurde Ende 2021 eine Reihe von Instrumenten für Unternehmen <u>online</u> gestellt, um sie auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit zu begleiten. Diese werden weiterentwickelt. Ebenso wurden die Grundlagen für einen Fahrplan «Kreislaufwirtschaft» erarbeitet. In Zukunft kann der Massnahmenkatalog weiter ausgebaut werden.</p> <p>In den Jahren 2021 und 2022 wurden Sensibilisierungskampagnen für die breite Öffentlichkeit zum Thema Nachhaltigkeit durchgeführt. Weitere werden folgen.</p> <p>Was die Förderung regionaler Produkte betrifft, so wurde in den Jahren 2021 und 2022 die Plattform Star'Terre (regionale Innovationsplattform im Agrar- und Lebensmittelbereich) unterstützt. Das Angebot an nachhaltigen und lokalen Produkten der öffentlichen und halböffentlichen Einrichtungen wurde insbesondere mithilfe des Instruments Beelong analysiert.</p> <p>Was die Gemeinschaftsgastronomie betrifft, so hat der Staatsrat am 1. Juni 2021 die Charta der Freiburger Gemeinschaftsgastronomie verabschiedet. Sie legt 18 Kriterien für eine nachhaltige, ausgewogene und auf mehr regionalen Produkten basierende Ernährung fest. Die Initiative «Regional kochen», stützt sich auf die Charta für die Gemeinschaftsgastronomie und ihr Pflichtenheft. Ende 2022 hatten 21 Schulen die Charta unterzeichnet. Diese Charta entspricht den Erwartungen und stösst auf Interesse. Bei richtiger Durchführung wird dieses Projekt Chancen für die gesamte Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft bis zur Herstellung von Nahrungsmitteln im Kanton Freiburg schaffen. Andere Westschweizer Kantone und das Tessin haben Interesse bekundet.</p>

<p>9.4.18 M18: Regionales Förderprogramm Seeland (RFS)</p> <p><i>Beitrag an Projekte zur Förderung der Produktion und des Konsums von Biogemüse im Seeland</i></p> <p>Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: LandwG SGF 910.1; LandwR SGF 910.11; BVG SGF 917.1; SGF 917.11/ LwG SR 910.1</p>	
Zuständige Direktion/Amt: ILFD/GN	
Gewährungsverfahren	<p>Die Agrarpolitik des Bundes, die auf Strukturverbesserung ausgerichtet ist, sieht die finanzielle Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung vor. Ziel ist es, durch die Zusammenarbeit mit anderen Sektoren (hier Tourismus) einen Mehrwert für die Landwirtschaft zu schaffen.</p> <p>Das Regionale Förderprogramm Seeland umfasst mehrere Teilprojekte: Bau von zwei Hallen zur Lagerung und Verpackung von Gemüse, Entwicklung eines touristischen Angebots in Zusammenarbeit mit Murten Tourismus, Entwicklung einer B2B-Verkaufsplattform, Entwicklung einer Plattform für Austausch, Forschung und Ausbildung sowie Entwicklung eines Marketingkonzepts für den Sektor. Diese Projekte können über eidgenössische und kantonale Beiträge und/oder Investitionskredite unterstützt werden, alles gemäss dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und der Bundesverordnung über die Bodenverbesserungen.</p>
Zahlen	Das gesamte Projekt wird 79,2 Millionen Franken kosten, wovon 64,9 Millionen Franken auf den Bau der beiden Verpackungshallen entfallen. Die Finanzierung erfolgt mit einem Kantonsbeitrag von 5,6 Millionen Franken, einschliesslich der Mittel des Wiederankurbelungsplans, einem

	Bundesbeitrag von 7 Millionen Franken, der Rest wird von den Projektträgern getragen (Eigenmittel und Bankdarlehen). Kantonale Mittel in der Höhe von 4 030 000 Franken wurden bereits an sechs Verbände oder Unternehmen, welche die Teilprojekte umsetzten, ausgezahlt, darunter die für die Massnahme bereitgestellten 3 Millionen Franken.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Zahlungen erfolgen in Raten, die sich nach dem Projektfortschritt richten. Alle zwei Jahre wird ein Bericht erstellt, in dem festgestellt wird, ob der Fortschritt bzw. das Erreichen der Zwischenziele der Beschreibung entspricht.

<p>9.4.19 M19: Energieeffizienz, insbesondere in der Landwirtschaft</p> <p><i>Unterstützung von Biogasanlagen und Wärmerückgewinnungssystemen, energetische Optimierung von Kläranlagen</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: LandwG SRF 910.1; Verordnung SRF 821.40.56</p> <p>Zuständige Direktion/Amt: ILFD/GN; RIMU/AfU</p>	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme sieht die Unterstützung von Biogasanlagen vor, um die Nutzung von Hofdünger und organischen Abfällen zur Energieerzeugung zu optimieren. Sie richtet sich zudem an Landwirtschaftsbetriebe, die Wärme unter dem Dach oder unter Photovoltaikanlagen für Scheunentrockner zurückgewinnen. Pro Betrieb oder Betriebsgemeinschaft kann nur ein Projekt unterstützt werden. Die Höhe der Unterstützung beträgt 2500 Franken für eine Anlage zur Wärmerückgewinnung unter dem Dach mit einer Fläche von bis zu 200 m ² ; 5000 Franken für eine Anlage zur Wärmerückgewinnung unter dem Dach mit einer Fläche von mehr als 200 m ² . Anträge werden mit den erforderlichen Anhängen per Formular bei Grangeneuve eingereicht. Die Projekte müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Das AfU ist für die Auszahlung der Beträge gemäss dem Entscheid von Grangeneuve zuständig. Zum Schluss soll die Massnahme auch dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen von Kläranlagen durch die optimierte Produktion von erneuerbaren Energien (Biogas, Wärmerückgewinnung, Kleinwasserkraftwerke, Optimierung der Wasserzuflüsse usw.) zu reduzieren.
Zahlen	Es wurden drei Studien über die Aufwertung von Biogasanlagen im Kanton durchgeführt, die insgesamt 100 000 Franken kosteten. 23 der 36 eingereichten Anträgen für Wärmerückgewinnungssysteme wurden mit einer Unterstützung von jeweils 5000 Franken angenommen. Für insgesamt 56 033 Franken wurde ein Tool zur Energieoptimierung entwickelt und den Betreibern von Kläranlagen vorgestellt.
Bilanz und Nachverfolgung	Im Rahmen der Massnahme «Unterstützung und Aufwertung von Biogasanlagen» wurden drei Studien durchgeführt, die für die Beratung bei der Entwicklung neuer Projekte nützlich sind. Die Studie über das Hofdüngerpotenzial macht sichtbar, wo das grösste noch verfügbare Potenzial liegt, und ermöglicht die Planung von Projekten in der Nähe. Die Studie über den Transport von Biomethan analysiert im Detail die Technik und die Rentabilität des Transports von erzeugtem Biogas zu einem Einspeisepunkt. Diese Option öffnet Türen für Landwirte, die sich nicht in der Nähe einer Gasleitung befinden. Die neueste Studie zu neuen Biogasmodellen analysiert die in der Bundesverordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV) vorgeschlagene Förderlösung im Detail und zeigt auf, welche Schritte unternommen werden müssen, um von einer rentablen Biogasanlage profitieren zu können. Auf der Grundlage dieser Studien wird die Massnahme im Rahmen des kantonalen Klimaplan bis 2026 fortgesetzt. Die Massnahme «Wärmerückgewinnung für Scheunentrockner» stiess auf gute Resonanz. Die

kantonale Unterstützung wurde dank einer kantonalen Verordnung, die im Rahmen des kantonalen Klimaplanes validiert wurde, bis 2026 fortgesetzt. Die Wärmerückgewinnungsanlagen in den begünstigten Betrieben stellen eine äquivalente Leistung von durchschnittlich 196 kW (zwischen 54 und 506) dar. Die Massnahme hat gezeigt, dass mit relativ geringen Investitionen interessante Einsparungen erzielt werden können. Der Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen ist sowohl bei Neubauten als auch bei bestehenden Gebäuden möglich. Die Überwachung und Verwaltung der Massnahme durch Grangeneuve ermöglichte es den Mitarbeitenden, die verschiedenen Unterlagen (Ausbildung, Beratung) mit verschiedenen konkreten Beispielen zu ergänzen. Im Rahmen der Massnahme «Reduzierung der Treibhausgasemissionen von Kläranlagen» wurde ein Instrument zur Energieoptimierung für Kläranlagen entwickelt. Das Tool wurde den Betreibern von Kläranlagen im Jahr 2022 vorgestellt. Die Massnahme wird bis 2024 im Rahmen des kantonalen Klimaplanes mit spezialisierten Beratungsgesprächen bei den Kläranlagen des Kantons fortgesetzt.

9.4.20 M20: Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg

Gewährung einer Prämie, die 10 % des Preises von Freiburger Bauholz entspricht, das in den Jahren 2020 und 2021 auf dem Bau verwendet wird

Kantonale Gesetzesgrundlage: PrämHolzV SGF 821.40.54

Zuständige Direktion/Amt: ILFD/WNA

Gewährungsverfahren	Die Massnahme richtet sich an Projekte, bei denen Holz verwendet wird, um einen Anreiz zur Verwendung von einheimischem Holz zu schaffen. Sie ist Unternehmen mit Sitz im Kanton Freiburg vorbehalten. Die Anträge werden zusammen mit der Kaufrechnung über ein Online-Formular eingereicht. Lignum Freiburg überprüft die Anträge und schickt eine Stellungnahme an das WNA. Dieses teilt dem Antragsteller den endgültigen Entscheid mit (mit Kopie an Lignum Freiburg).
Zahlen	499 989 Franken wurden für 179 bewilligte von 196 eingereichten Anträgen ausbezahlt. 15 Anträge für rund 57 000 Franken werden noch bearbeitet unter der Bedingung, dass eine neue Verordnung im Rahmen des kantonalen Klimaplanes in Kraft tritt.
Bilanz und Nachverfolgung	Das mit der Massnahme verfolgte Ziel, die Verwendung einheimischen Holzes zu fördern, das einer verstärkten Konkurrenz durch ausländisches Holz (vor allem aus Deutschland und Österreich) ausgesetzt ist, wurde vollständig erreicht. Alle Beträge wurden vergeben; die bis Ende 2022 nicht bearbeiteten Anträge werden im Rahmen des Klimaschutzplans bearbeitet. Das Fachwissen von Lignum Freiburg im Bereich der Überprüfung war entscheidend, um eine effiziente und konsistente Prüfung der Anträge und der beigefügten Rechnungen zu gewährleisten.

<p>9.4.21 M21 Teil 1: Unterstützung für Veranstaltungen und Events touristischer und kultureller Art</p> <p><i>Marketingmassnahmen zur Wiederbelebung der Tourismusaktivitäten und zur Aufwertung der Kreislaufwirtschaft</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: TG SGF 951.1</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/FTV</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Die Massnahme sieht die Finanzierung einer Marketingkampagne vor, insbesondere für das Frühjahr und den Herbst 2021. Die Werbemassnahmen werden gemeinsam mit den lokalen Tourismusanbietern, insbesondere Terroir Fribourg, sowie über die Plattform Kariyon.ch durchgeführt. Weiter sieht die Massnahme die Unterstützung eines Pilotprojekts vor, das mit den tpf durchgeführt wird. Gemäss diesem Projekt könnte eine Fahrkarte für das gesamte tpf-Netz für den bescheidenen Betrag von 3 Franken pro Übernachtung im Kanton verkauft werden. Die Massnahme umfasst also die technische Umsetzung und einen Markttest von Oktober bis Dezember 2020 an 70 000 Personen, die sich im Kanton aufhalten.</p>
<p>Zahlen</p>	<p>Die Massnahmen kosteten insgesamt über 1,5 Millionen Franken; eine Massnahme wurde durch den Wiederankurbelungsplan finanziert, während der restliche Betrag vom FTV getragen wurde.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>Die Kampagnen wurden von der Marketingkommission und dem Vorstand des FTV sowie den sieben Tourismusregionen des Kantons validiert. Die Massnahme unterstützte 15 Veranstaltungen und 2 Werbekampagnen, die von vom FTV durchgeführt wurden. Eine Aktion wurde gemeinsam mit den Bergbahnen und der Schifffahrtsgesellschaft LNM durchgeführt, und eine weitere Aktion war auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet. Es wurde eine enge kantonale Zusammenarbeit mit den Regionen und den Tourismusakteuren aufgebaut, eine Premiere auf Marketingebene.</p>

<p>9.4.22 M21 Teil 2: Unterstützung für die Wiederbelebung des lokalen Handels – Kariyon II</p> <p><i>Fortsetzung der Sofortmassnahme «Unterstützung der lokalen Wirtschaft» mit der Finanzierung von 10 % von generischen Gutscheinen, die auf der Online-Plattform Kariyon.ch gekauft werden</i></p> <p>Kantonale Gesetzesgrundlage: ULWV SGF 821.40.53</p>	
<p>Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF</p>	
<p>Gewährungsverfahren</p>	<p>Die Kundinnen und Kunden zahlen 90 % des Wertes der über die Kariyon-Plattform gekauften Gutscheine, bis zu einem Betrag von 2000 Franken pro Person. Die Gutscheine sind neutral und können bei den auf der Plattform Kariyon.ch registrierten Geschäften eingelöst werden, mit Ausnahme von Geschäften, die nur Online-Aktivitäten anbieten oder deren Muttergesellschaft ausserhalb des Kantons ansässig ist. Sie sind bis zum 31. Dezember 2021 gültig.</p>
<p>Zahlen</p>	<p>Fast 2 Millionen Franken wurden im Rahmen dieser Teilmassnahme verwendet, davon rund 1 460 000 Franken für die Subventionierung der Gutscheine, 307 000 Franken für die Übernahme der Transaktionskosten und 160 000 Franken für die Entwicklung der Plattform. 1717 Geschäfte lösten Gutscheine ein, die von 16 840 Einzelkunden gekauft wurden.</p>
<p>Bilanz und Nachverfolgung</p>	<p>Die Verwaltung der Massnahme wurde erneut per Leistungsauftrag an die Firma Local Impact übertragen. Der Betrag wurde in etwas mehr als einem Monat zwischen November und Dezember 2020 aufgebraucht. Diese zweite Kariyon-Aktion passte perfekt in die Saison am Jahresende und integrierte ein neues Konzept für eine überall einsetzbare Karte. In geringerem Masse profitierten diesmal auch Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Gaststätten, die während der ersten</p>

Kariyon-Aktion geschlossen waren. Der lokale Handel konnte sich in allen Freiburger Haushalten einen Platz unter dem Weihnachtsbaum erobern. Durch die Massnahme flossen 14,36 Millionen Franken in die lokale Wirtschaft.

9.4.23 M21 Teil 3: Unterstützung für öffentliche Gaststätten (RestÖbistro)

Finanzierung von Gutscheinen über die Plattform Kariyon.ch für Restaurants, Bars und Discos (abhängig vom Umsatz) in Höhe von 15 %; für Konsumentinnen und Konsumenten zwischen 15 und 25 Jahren in Höhe von 25 %

Kantonale Gesetzesgrundlage: WPRV SGF 821.40.98

Zuständige Direktion/Amt: VWBD/WIF

Gewährungsverfahren	Ab dem 22. Oktober 2021 und bis Ende 2022 übernimmt der Staat bei der Ausgabe von Konsumationsgutscheinen, die in Restaurants, Bars und Diskotheken eingelöst werden können (Patente A, B, C, D, F, H, I oder T im Sinne des ÖGG), 25 % der Gutscheine für Konsumenten zwischen 16 und 25 Jahren und 15 % für Konsumenten über 25 Jahren. Der Höchstwert der Gutscheine pro Einrichtung ist abhängig von ihrem durchschnittlichen Umsatz. Die Gutscheine sind ab dem Kaufdatum ein Jahr lang gültig.
Zahlen	Im Rahmen dieser Teilmassnahme wurden mehr als 1 Million Franken verwendet, davon rund 740 000 Franken für die Finanzierung der Gutscheine, 98 000 Franken für die Übernahme der Transaktionskosten, 161 000 Franken für die Verwaltungskosten und 31 000 Franken für die Kommunikationskosten. 4 260 000 Franken wurden an Gaststättenbetreiber ausgezahlt, welche die Dienstleistungen im Wert von insgesamt 1 600 000 Franken noch erbringen müssen. 407 Gaststätten und 10 364 Kundinnen und Kunden profitierten von der Massnahme.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Massnahme zielte darauf ab, auch die jungen Menschen zu unterstützen, die sich in der Krise als besonders resilient gezeigt haben, sowie auf die Erholung des Konsums im Gastronomiesektor. Sie erzeugte bei ihrem Start im Oktober 2021, als die Gastronomie noch unter dem Regime der Zertifikatspflicht stand, viel Anziehungskraft. Das Konzept erwies sich für die Kunden als weniger attraktiv als die Aktion Kariyon II, da der Gutschein begrenzt und nur bei einer bestimmten Einrichtung einlösbar war.

9.4.24 M22: Unterstützung von Ausstellungszentren

Einmalige Unterstützung für die Zentren Forum Fribourg und Espace Gruyère

Kantonale Gesetzesgrundlage: Dekret SGF 821.40.75

Zuständige Direktion/Amt: VWBD/GS-VWBD

Gewährungsverfahren	Die Massnahme sieht die Unterstützung der beiden kantonalen Ausstellungszentren vor, bei denen aufgrund des vom Bundesrat verhängten Versammlungsverbots fast alle in ihren Räumlichkeiten organisierten Veranstaltungen abgesagt wurden. Das Dekret legt die beiden Empfänger fest, die sich verpflichten müssen, die Beträge für Massnahmen zur Ankurbelung von Veranstaltungen und Events zu verwenden.
Zahlen	Die beiden Zentren erhielten jeweils 500 000 Franken.

Bilanz und Nachverfolgung	Die Finanzhilfe konnte den Konkurs eines der beiden Empfänger nicht verhindern. Dieser Konkurs war jedoch nicht die direkte Folge der Gesundheitskrise, sondern einer seit mehreren Jahren angeschlagenen Finanzlage. Bei dem anderen Empfänger bewirkte die Hilfe, dass die durch die Krise unterbrochenen Aktivitäten (Suche und Durchführung von Veranstaltungen) wieder aufgenommen wurden.
----------------------------------	---

9.4.25 M23: Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes (MTB)	
<i>Unterstützung bei der Schaffung eines offiziellen kantonalen Mountainbike-Netzes und der Ausarbeitung eines kantonalen Mountainbike-Plans.</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: TG SGF 951.1/MobG SGF 780.1	
Zuständige Direktion/Amt: VWBD/FTV; RIMU/MobA	
Gewährungsverfahren	Die Massnahme zielt darauf ab, den Kanton Freiburg auf touristischer Ebene zu positionieren und die Mountainbike-Aktivitäten im Kanton besser zu kanalisieren, was mit einem positiven Einfluss auf die Umwelt verbunden ist. In diesem Zusammenhang wird ein Mandat an FRide erteilt.
Zahlen	Es wurden 450 000 Franken verwendet, davon 60 % für FRide gemäss Vereinbarung und Mandat, 10 % für die Projektbetreuung durch den FTV und 20 % für das MobA.
Bilanz und Nachverfolgung	Bike-In FR25 ist der öffentliche Auftrag an FRide, den Mountainbikesport im Kanton bis 2025 nachhaltig zu entwickeln. FRide koordiniert das gesamte Projekt Die Ausarbeitung eines kantonalen Mountainbike-Plans ist im Gange und wird in der ersten Hälfte des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Wie bei einigen anderen Massnahmen im Zusammenhang mit der Mobilität kann die Massnahme noch nicht abschliessend beziffert werden und ein Abschlussbericht steht noch aus.

9.4.26 M24: Plan zur Wiederbelebung der Kultur	
<i>Entschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende, Unterstützung für Transformationsprojekte im Kultursektor sowie für Musikvereine</i>	
Kantonale/eidgenössische Gesetzesgrundlage: KAG SGF 480.1; Verordnung 821.40.35/SR 442.15	
Zuständige Direktion/Amt: BKAD/KA	
Gewährungsverfahren	Die Massnahmen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Transformationsprojekte werden gemäss der COVID-19-Kulturverordnung des Bundes in Kontinuität mit den in der ersten Welle ergriffenen Massnahmen angewandt. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte. Zusätzliche kantonale Beiträge sind vorbehalten für Unternehmen oder Kulturschaffende, welche die in der Bundesverordnung vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, sowie für Musikvereine (höchstens 15 000 Franken pro Verein) zur Deckung der zusätzlichen Kosten, insbesondere für Personal, Infrastruktur, Organisation und Kommunikation.
Zahlen	7 972 497 Franken wurden für 397 angenommene von insgesamt 530 eingereichten Gesuchen ausbezahlt, wovon 3 990 850 Franken zu Lasten des Kantons gingen. In zwei Fällen wurde eine Rückforderung in Höhe von insgesamt 38 830 Franken gestellt. Diese Beträge sind jedoch nicht

	endgültig, da es Anträge gibt, die noch Gegenstand von Einsprachen oder Rückforderungen infolge der durchgeführten Kontrollen sind.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Bearbeitung und Weiterverfolgung der Anträge wurde in den Jahren 2021 und 2022 gemäss dem in der ersten Welle eingeführten System innerhalb der vorgegebenen Fristen fortgesetzt, sodass die Unternehmen und Kulturschaffenden während der gesamten Pandemie begleitet werden konnten. Das neue Dispositiv zur Förderung von Transformationsprojekte stiess auf grosse Resonanz. Diese wurden von einer Jury aus sechs Expertinnen und Experten bewertet. Die Anträge auf Unterstützung für Jugend-Musikvereine wurden vom KA geprüft. Weiter wird auf den Bericht zum Postulat 2020-GC-156 über die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kulturbereich in den Jahren 2020–2021 verwiesen. Gemäss der Verordnung führt das KA eine allgemeine Prüfung der Konten der Unternehmen durch, die eine finanzielle Unterstützung erhalten. Es stellt sicher, dass diese keinen Überschuss aufweisen (in Form eines Gewinns oder der Bildung von nicht zweckgebundenen Rückstellungen oder stillen Reserven im letzten Geschäftsjahr) und dass die gewährten Gelder zweckentsprechend verwendet werden. Bis Mitte Mai wurden an fünf Unternehmen Rückforderungen in Höhe von 301 660 Franken gestellt. Diese Zahlen können sich noch ändern.

9.4.27 M25: Unterstützung für den Sportbereich	
<i>Finanzhilfen zur Abfederung von Verlusten im Zusammenhang mit COVID-19 und zur Unterstützung von Sportförderungsprojekten sowie in Form von Einzelbeiträgen für Nachwuchssportlerinnen und -sportler</i>	
Kantonale Gesetzesgrundlage: Verordnung 821.40.35; SportG	
Zuständige Direktion/Amt: SJSD/SpoA	
Gewährungsverfahren	Kantonale Sportvereine sowie auf kantonaler Ebene einzigartige Sportclubs, talentierte junge Sportlerinnen und Sportler, die in das Programm «Sport-Kunst-Ausbildung» des Kantons Freiburg aufgenommen wurden, Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Card unter 25 Jahren, Organisatorinnen und Organisatoren von Sportveranstaltungen, sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer und von Sportinfrastrukturen können bis zum 30. Juni 2022 unter den in der Verordnung festgelegten kumulativen Bedingungen eine Finanzhilfe für Sportförderungsprojekte oder eine Finanzhilfe zur Abfederung ihrer Verluste aufgrund der Absage oder Verschiebung von Grossanlässen für die Saisons 2020/21 und 2021/22 beantragen. Für jede Art der Unterstützung steht ein spezifisches Online-Formular zur Verfügung.
Zahlen	3 430 000 Franken wurden für 334 bewilligte von 362 eingereichten Gesuchen ausbezahlt. Davon gingen 63 % an Sportvereine und -clubs, 32 % an Sportförderungsprojekte, 2,6 % an Organisatoren von Sportveranstaltungen und 2,4 % an Eigentümer von Sportanlagen.
Bilanz und Nachverfolgung	Die Anträge wurden vom Amt für Sport (SpoA) bearbeitet und anschliessend von einer Ad-hoc-Kommission bestätigt. Die Massnahme endete am 31. Dezember 2022. Die Verluste betrafen mehrheitlich die üblichen Eintritte, die aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen nicht erzielt wurden.

10 Finanzielle Gesamtbilanz aller getroffenen Massnahmen

Der Staat Freiburg setzte umfangreiche Mittel zur Bewältigung der Folgen der Pandemie ein. Die folgenden Tabellen fassen alle Ausgaben zusammen, von denen die allermeisten in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargelegt wurden. Hinzu kommen in der Gesamtabrechnung zusätzliche Beiträge für den öffentlichen Verkehr sowie weitere Ausgaben, darunter Massnahmen im Rahmen des Unterstützungsplans für die Jugend Freiburg und COVID-Tests an Schulen. Von den 345,5 Millionen Franken, die in den drei Jahren der Pandemie ausgegeben wurden, wurden zwei Drittel, also 231,5 Millionen Franken, vom Kanton getragen. Das restliche Drittel stammt hauptsächlich aus Beiträgen des Bundes, insbesondere für die Refinanzierung von Härtefallhilfen, sowie aus zurückerhaltenen Mitteln, etwa durch den Weiterverkauf von Schutzmaterial. Es sei daran erinnert, dass einige Massnahmen des Wiederankurbelungsplans auch 2023 oder noch später Ausgaben verursachen werden und dass einige kleinere Rückzahlungen im Zusammenhang mit gezahlten Beiträgen (insbesondere Härtefälle) aufgrund der insbesondere vom Bundesgesetz festgelegten Bedingungen für die Gewährung erfolgen könnten.

Bruttoaufwendungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, in Millionen Franken

	2020	2021	2022	Total
Unterstützung der Wirtschaft (1. Welle)	21.8	5.4	0.3	27.5
Wiederankurbelungsplan	4.1	27.4	21.4	52.9
Unterstützung der Wirtschaft (2. Welle)	4.6	98.1	4.5	107.3
Task Force Gesundheit + KFO	17.0	19.9	9.8	46.7
Unterstützung von Spitälern (HFR, FNS, HIB, Freiburger Privatkliniken)	31.4	16.1	32.4	79.9
Sonstige Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen	13.2	7.5	-0.8	19.9
Zusätzliche Entschädigungen für den öffentlichen Verkehr	–	1.0	4.9	5.9
Sonstige Kosten	1.9	1.3	2.2	5.4
Total Brutto	94.0	176.8	74.8	345.5

Nettoaufwand im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, in Millionen Franken

	2020	2021	2022	Total
Unterstützung der Wirtschaft (1. Welle)	19.6	5.4	0.2	25.3
Wiederankurbelungsplan	4.1	23.6	16.0	43.7
Unterstützung der Wirtschaft (2. Welle)	4.6	24.7	-2.1	27.2
Task Force Gesundheit + KFO	15.9	12.6	6.3	34.8
Unterstützung von Spitälern (HFR, FNS, HIB, Freiburger Privatkliniken)	31.4	16.1	32.4	79.9
Sonstige Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen	8.4	3.4	-0.8	11.0
Zusätzliche Entschädigungen für den öffentlichen Verkehr	–	1.0	4.9	5.9
Sonstige Kosten	1.9	1.2	0.6	3.7
Total netto	86.0	88.0	57.5	231.5

Die Ausgaben, die der Staat mit einer gewissen Dringlichkeit zu tragen hatte, konnten durch die betreffenden Jahresrechnungen aufgefangen werden, indem in erheblichem Umfang auf die in den Vorjahren gebildeten Fonds und Rückstellungen zurückgegriffen wurde.

Über die oben beschriebenen Massnahmen hinaus ist es wichtig, daran zu erinnern, dass auch der Bund umfangreiche Massnahmen eingeführt und finanziert hat, die der Freiburger Wirtschaft und Bevölkerung zugutekamen (KAE, EO, COVID-Kredite, siehe Kapitel 5.2). Insgesamt belaufen sich die vom Bund eingesetzten Beträge, die über die oben dargestellten Bruttoaufwendungen hinausgehen, für den Kanton Freiburg auf rund 1 Milliarde Franken. Auch die Gemeinden leisteten ihrerseits Beiträge, die sie entsprechend dem geschätzten Bedarf und ihrer Finanzkraft für angemessen hielten.

Im Allgemeinen hat die öffentliche Hand somit ihre Rolle bei der Abfederung der Auswirkungen der Pandemie in allen betroffenen Bereichen voll und ganz wahrgenommen. Wie bereits erwähnt, konnten die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft durch die Gesamtheit der ergriffenen Massnahmen bestimmt erheblich gemildert werden.

11 Eingesetzte Kontrollmassnahmen

Die Finanzinspektion prüfte die verschiedenen Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie umfassend. Sie interessierte sich insbesondere für die Einführung von Verwaltungsverfahren, die Kontrolle der Zahlungen sowie die Anwendung der Gewährungskriterien gemäss den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die zur Bewältigung dieser aussergewöhnlichen Situation eingeführt worden waren.

Zwischen Mai 2020 und September 2022 wurden regelmässige Überprüfungen der Beiträge für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständigerwerbende, den Kulturbereich, die lokale Wirtschaft, gewerbliche Mietverträge und den Tourismus durchgeführt. Während dieser Zeit stand die Finanzinspektion in ständigem Kontakt mit den für die Verteilung der Hilfen zuständigen Stellen. Anhand von wöchentlichen Statistiken überprüfte sie insbesondere die Verwaltung der eingereichten Anträge, die Qualität der Informationen, die Bearbeitung sowie die Auszahlungen an die Begünstigten.

Durch die Schaffung von Verwaltungsstrukturen, Computerprogrammen und Datenbanken wurde sichergestellt, dass die gesammelten Informationen vollständig sind und die Anträge fair bearbeitet werden. Alle für die verschiedenen Massnahmen eingereichten Anträge wurden erfasst und die ausgezahlten Beiträge dokumentiert.

Für einige spezifische Dossiers haben die zuständigen Ämter punktuell eine Analyse des Finanzinspektorats angefordert, um die Einhaltung der geltenden Gesetzesgrundlagen zu überprüfen. Dies war zum Beispiel bei den COVID-19-Entscheidungen im Kulturbereich der Fall. Die Empfehlungen der Finanzinspektion wurden anschliessend vom betreffenden Amt berücksichtigt.

Die ersten Auszahlungen von Beiträgen für Gaststätten, Bars und Discos (KWPV-Gastro-COVID-19, SGF 821.40.94) wurden einer vollständigen Prüfung unterzogen. Angesichts der Dringlichkeit dieser Beiträge verwaltete zunächst der Freiburger Tourismusverband (FTV) diese Massnahme mithilfe mehrerer lokaler Treuhänder, die Konformitätsberichte verfassten, in denen die Gewährung oder Ablehnung der Anträge begründet wurde. Schliesslich erfolgten die Auszahlungen an die Empfänger durch die Finanzverwaltung (FinV) auf der Grundlage der Abrechnungen des FTV. Eine einfache Funktionsweise und ein ständiger Kontakt zwischen den verschiedenen Akteuren ermöglichten es, diese ersten Hilfen nach den Kriterien Korrektheit, Spezifität und Wirksamkeit zu verwalten.

Die flankierenden Massnahmen für Angestellte öffentlicher Einrichtungen, die während der verschiedenen Wellen der COVID-19-Pandemie zur Schliessung gezwungen waren (BMAV-COVID-19, SGF 824.40.92), wurden von der öffentlichen Arbeitslosenkasse übernommen. Der Staat hat ihr die tatsächlichen Ausgaben für diese Massnahmen erstattet, die in der Staatsrechnung 2020/21 gesondert ausgewiesen sind.

Auch die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) wurde für eine vertiefte Stichprobenkontrolle der Mietzinsbeiträge beigezogen (WMMV-COVID-19, SGF 821.40.63). In den 268 geprüften Fällen (11,6 % aller Fälle) wurde kein Missbrauch festgestellt.

Was die vom Bund finanzierten Massnahmen betrifft, nahm das Finanzinspektorat auch an der Austauschgruppe teil, die vom Bund und insbesondere vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und den kantonalen Finanzkontrollen (KFK) eingerichtet wurde. In mehreren Sitzungen per Videokonferenz wurden die verschiedenen Methoden und Ansätze zur Kontrolle der Finanzhilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausgetauscht und über die vom Bund durchgeführten Kontrollen (Mehrwertsteuerabrechnungen, Anträge auf nicht rückzahlbare Finanzhilfen) informiert.

Die Kontrollen im Bereich der Härtefallhilfen wurden sowohl im Rahmen der von der EFK oder dem SECO auf Bundesebene durchgeführten Verfahren als auch im Rahmen der auf kantonaler Ebene eingeführten Verfahren durchgeführt. Zum einen beauftragte das SECO zwei Treuhänder damit, die eingerichteten Kontrollverfahren unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit, Spezifität und Qualität der Daten im Rahmen der Anträge auf Finanzhilfe zu überprüfen. Sie waren ebenfalls an den oben erwähnten Gesprächen beteiligt und schlugen mehrere Kontrollmethoden vor, die von den verschiedenen Beteiligten bestätigt wurden. Diese Treuhänder führten im Sommer und Herbst 2021 bei den Kantonen punktuelle Kontrollen über die Umsetzung der Härtefallverordnung des Bundes vom 25. November 2020 (HFMV 20, SR 951.262) durch. Insbesondere wurden alle Anträge von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken überprüft. Im Jahr 2022 führte das SECO über ein Mandat weiterhin punktuelle Kontrollen durch und stellte zwei halbjährliche Statusberichte auf. Wie das SECO feststellt, zeigen die von den Beauftragten vorgelegten Abschlussberichte, dass die Kantone die Bundesgesetzgebung korrekt umgesetzt haben und dass es keine systemischen Risiken oder Fehler gibt.²⁸

Andererseits hat die EFK im Rahmen der Analyse der COVID-19-Massnahmen des Bundes mehrere Datenanalysen im Zusammenhang mit Härtefällen durchgeführt und die entsprechenden Berichte auf ihrer Website veröffentlicht. Eine Liste der Fälle, die einer Klärung bedurften oder bei denen ein Missbrauchsverdacht bestand, wurde nach jeder Datenanalyse an alle Kantone gesandt. Diese Fälle mussten geklärt werden, um die Beträge dem Bund erneut in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können Kontrollen direkt bei den Unternehmen durchgeführt werden. Diese Kontrollen erfolgen im Auftrag des SECO, wenn im Rahmen der anderen COVID-Instrumente (KAE und COVID-Kredite) ein Verdacht auf Missbrauch entsteht.

Alle im Kanton Freiburg zu überprüfenden Fälle, die entweder von den Treuhändern im Auftrag des SECO oder von der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemeldet wurden, sind von den Dienststellen des Kantons geprüft worden. Es konnte kein Missbrauch festgestellt werden. In den meisten Fällen bezog sich der Klärungsbedarf auf die Monate, die bei der Berechnung des Umsatzrückgangs berücksichtigt wurden, oder auf die Tatsache der angeordneten Schliessung. Es war keine spezifische Korrektur notwendig.

Auf kantonaler Ebene wurde zwischen dem Generalsekretariat der VWBD und der KSTV eine Vereinbarung über die stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der für die Beiträge geltenden Verwendungseinschränkungen getroffen, die für das Geschäftsjahr, in dem die Beiträge bezogen wurden, und die drei folgenden Geschäftsjahre gelten. Die Vereinbarung regelt ferner die systematische Kontrolle von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken, die dem Kanton eine Beteiligung an einem allfälligen Gewinn bezahlen müssen, den sie im Jahr der Ausrichtung eines Härtefallbeitrags erwirtschaftet haben. Diese Kontrollen werden bis 2026 fortgesetzt. Letztendlich sollten alle Fälle mindestens einmal überprüft worden sein. Am 24. Mai 2023 waren nach den verschiedenen Kontrollverfahren 26 Unternehmen von einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Beiträge betroffen, fünf davon aufgrund eines Gewinns und fünf aufgrund einer angekündigten Dividendenausschüttung. In keinem Fall wurde eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

An dieser Stelle kann noch darauf hingewiesen werden, dass die Revisionsstelle des SECO die normgerechte Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung durch Kontrollen bei den Arbeitgebern an den Unternehmensstandorten überprüft hat. Dabei konzentrierte sie sich vor allem auf Meldungen über vermuteten Missbrauch, die von den Arbeitslosenkassen übermittelt wurden.

²⁸ Siehe [Stichprobenkontrollen-bei-Kantone-zur-Umsetzung-der-Covid-19-HarteFallverordnung.pdf \(easygov.swiss\)](#)

Für die Zahlungen der öffentlichen Arbeitslosenkasse wurden bis zum 24. Mai 2023 vom SECO neun Rückerstattungsverfügungen über einen Gesamtbetrag von 917 629 70 Franken erlassen. Im Anschluss an diese Entscheide wurden vier Einsprachen erhoben, eine Beschwerde ging beim Bundesgericht ein, ein Erlassgesuch wird derzeit vom AMA geprüft, ein Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, eine Rückzahlung ist im Gange und ein Rückforderungsbetrag wurde bereits vollständig bezahlt.

In Bezug auf die COVID-19-Überbrückungskredite waren am 24. Mai 2023 im Kanton Freiburg 17 Strafverfahren über eine Deliktssumme von insgesamt 648 000 Franken abgeschlossen. 78 Fälle von Strafanzeigen (über eine Deliktssumme von 6,59 Millionen Franken) sind noch hängig.²⁹

12 Fazit

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über das operative und finanzielle Engagement des Staates während der COVID-19-Pandemie. Er bietet nebst einer detaillierten Bilanz der Massnahmen zur Wirtschaftsförderung für den Zeitraum von 2020 bis 2022 auch eine Bilanz der Gesundheits- und Schutzmassnahmen sowie eine Gesamtbilanz der Finanzhilfen. Er geht über die ursprünglich von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates verlangten Elemente hinaus und ermöglicht somit eine vollständige Sicht auf das Engagement des Staates, auch wenn sich einige Beträge in den kommenden Haushaltsjahren noch geringfügig ändern können.

Die Chronologie der Hilfen erlaubt es, die verschiedenen Etappen in Erinnerung zu rufen, welche die Krisenorganisation und die Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen Unterstützungen im Rhythmus der Pandemiewellen durchlaufen haben. Nach dem Wechsel von einer «aussergewöhnlichen Lage» zu einer «besonderen Lage» veränderte sich die Rolle des Staates in Bezug auf die Art der zu ergreifenden Massnahmen, weshalb er seine Unterstützung regelmässig anpasste. Die Kennzahlen und die finanzielle Bilanz zeigen, dass sich die eingesetzten Mittel zur Stützung der Wirtschaft zwischen der ersten und der zweiten Welle von über 27 Millionen Franken auf über 107 Millionen Franken vervierfacht haben, wobei sich die Nettobelastung für den Kanton jedoch kaum verändert hat. Der Bund refinanzierte nämlich einen erheblichen Teil der Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft, die auf Initiative des Kantons eingeführt worden waren. Diese kamen vor allem den Teilsektoren Gastronomie, Hotellerie, Sport und Freizeit zugute, die am längsten betroffen waren. Fast zwei Drittel der 96 Millionen, die der Staat netto zu tragen hat, bestehen also aus sehr gezielten Beiträgen, die den verschiedenen Bereichen gemäss ihrer Gewichtung im kantonalen Wiederankurbelungsplan zugutekamen. Es sei jedoch daran erinnert, dass neben den COVID-Krediten die grössten finanziellen Mittel über die Bundesmassnahmen im Bereich der sozialen Vorsorge, d. h. die KAE und die EO COVID-19, zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Rahmen wurden fast 425 Millionen Franken an Freiburger Unternehmen ausbezahlt.

Auf operativer Ebene war vor allem in der zweiten Welle des Jahres 2020 der Einsatz von zusätzlichem Personal besonders intensiv, sowohl bei den Gesundheitsmassnahmen als auch bei der Umsetzung des Wiederankurbelungsplans zusätzlich zu den Härtefallhilfen. Die allgemeine Bewertung, die detaillierte Bilanz und das Kapitel über die Kontrollmassnahmen zeigen, dass die Gewährungsmechanismen präzise genug waren, um in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Missbrauch oder Überentschädigungen zu vermeiden, und dass die meisten Massnahmen die angestrebten Ziele und die Begünstigten im Rahmen der vorgesehenen Obergrenzen erreichten.

Abschliessend bittet der Staatsrat den Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

²⁹ Siehe [Covid-19 Credits - EasyGov](#)